

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/| Beschreibung| Der
Löblichen Vhralten| Grafen zu Oldenburg vnd
Delmenhorst/[et]c. Von welchen die jetzige| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzo|gen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Johan dem XVI. Grafen Anthonii des I. Eltistem Sohn / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jeuer und Kniphausen. Das Sechzehende Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Dritter Theil des
 Von Grafen Johan dem XVI. Grafen Anthonij des I.
 Eltistem Sohn / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst /
 Herrn zu Zeuer vnd Kniphausen / 2c.

Das Sechzehende Capittel.



UT tu FOANNES irradias meos
 fucondo ocellos lumine; quam mea
 Colore nativo Minerva

(O utinam satis hoc potesset!)

Te te cupis pingere, posthuma

Ut te eminentem posteritas notet!

Tu Musa quid molire nostræ

Parti animæ, & decori Camœnæ.

A Christiano hic quam benè Cimbrico

Est educatus Rege, decoribus

Morumq; virtutumq; regijs,

Cœlitis in pietatis, usu &

Sceptri est gerundi redditus auctior,

Ut Martis ausus præteream feros.

Quapropter in primo iuventæ

Flore, suum crepero Gradivo est

Nomen professus: primitus & suos

Locat lacertos cum patre Martios

Regi Danorum Friderico,

Cum domitare parat rebellem

Ditmarsum in armis: alite quæ bono

Res gesta summam laudis adorem

Olli creavit. Post oborto

Disidio, dubio & duello

Suecos & inter magnificos Danos,

Hic, velitaris sive petebat hoc

Seu pugna campestris, periculum

Nil timuit capulare vitæ

Subire, clarum & fundere sanguinè.

Quin militari se quoq; copiæ

Tunc junxit, Imperi severo

Gotha anathemate quando tacta

Hic sic peractis alma Venus suas (est.

Huic ambulacrū cordis ad intumum

Figit

Stirpis ô Comitum à nigra

Arce, gloria, flos, decus,

Qua canam ELISABETHA te

Laude, quos tribuam tibi

Debitos vel honoreis?

Separanda erit à suo

An marito ea, quæ fide

Ac amore tenacius

Illi adhaeret, adunat ut

Proximos edera ulmos?

Stirpis ô Comitum à nigra

Arce, gloria, flos, decus

Huc adesto, tibi locum

Inter hos Comiteis dedit

Obtinere Joannes.

Namq; eum Veneris puer,

Quando per pharetræ suæ

Gesa, sauciat ad sinum

Cordis, & licito satis

Pectus urit amore,

Stirpis ô Comitum à nigra

Arce, gloria, flos, decus,

Ille te, ELISABETHA te

Præ procis reliquis calens

Temet ambijt unam.

Mira resq; neq;: suasit hoc

Sanguinis generositas,

Splendor atq; præeminens,

Regiæ quoque adeptæ quæ

Dignitatis honorem est.

Suasit hoc pietas simul

Et Dei timor arduus,

Pallas in labijs sedens

Et Themista cor occupans,

Et

suasit

Figit sagittas hujus atq;
 Sauciat Elisabethæ amore.
 Illa potitus sed procius antequam
 Lecti jugalis compare, post patrem
 Successionis jure casco
 Primigenas tenet ille fasceis.
 Miti ut beavit numine te Deus,
 Quam consequuta est te bona faustitas
 Illustris ò Comes JOANNES,
 A patre quod bona præter ampla
 Relicta, & heres es quoq; congruo
 Testationis jure, marittimi
 Nunc feverani territorij,
 Frustra alij quod idem latrabant!
 Verum in paterno quantã operam solo
 Latè ampliando præstiteris, loci
 Loquentur isti, visus in queis
 Ceruleis equitare mannis
 Neptunus ipse est antea, nunc equi
 Nec non juveni florida pabula
 Tondent, egenum & usque largis
 Fruclibus exhilarant colonum.
 Curante temet sacra, Dei tuba
 Haut rauca templi clangit in angulis,
 Musas omittam ut nunc reservat
 Bibliotheca parata qualeis.
 Amante temet jus Themidos sacra,
 Astræa terris regnat in omnibus,
 Furi æquitas commista, pacem,
 Unanimemq; fidem tuetur.
 Vitæ ut deesset privæ aliquid neq;
 Herbis & usus Pæonijs foret,
 Tu querquero sumptu Æsculapiã
 Condis & instruis officinam.

Suasit hoc item Apollo.
 Cur staturæ ego non quoq;
 Funceæ memini, aut genas
 Aureas taceo, Venus
 Queis procum allicuit, Thetis
 Ipsa Pelea ut olim.
 Quæso nunquid originem
 Stirpis aut roseas genas
 Exputare juvat? nihil.
 Hæc caduca queunt enim
 Nil Dei ante tribunal.
 Ruminandũ erit hoc magis
 Sanitate quod aurea in
 Corporis, quoq; sana mens
 Hæsit ac animi vigor
 Nulli in orbe secundus.
 Corporis statuet bono
 Luce temporis ultimi
 Cara pignora sex Deo:
 Unde vox sacra judicat
 Sexum eum esse beatum.
 Mirer anne, animus catus
 Quanta sit sapientiæ
 Dona nactus, ut in Deum
 Per fidem potis est tholi ad
 Concavi alta volare?
 Dona notitiæ quoq;
 Dexteræ Podaleiriæ,
 Pauperum quibus obsita
 Ægritudine concio
 Undequaq; levatur?
 Erga egenũ & item virum
 Blanda commiseratio
 Res ubi premit arctior,

serva

Te da

*Servabit hinc hinc in trieteridas
Longas te ipsum Parca superstitem,
Et Musa certe nostra claris
Laudibus usq. tuis vacabit.*



*Te dabunt & Olympiæ
Sedis alta fruisçi.
Stirpis ô Comitum à nigra
Arce, gloria, flos, decus,
Vive Nestora ex meo
Secla voto: & eris mea
Suave carmen avenæ.*

Emnach wir durch verleihung Göttlicher hülf/ den löblichen Oldenburgischen Stammen / bis auff jetzt lebenden Regierenden Herrn Grafen Johan / dieses nahmens den X V I. Grafen Anthonij / vnd Frawen Sophien / geborner Herzoginnen zu Sachsen eltisten Sohn / nach bestem verstande vnd außweisung glaubwürdiger Historien vnd monumenten, continuirt vnd gebracht / So wil nunmehr von nöthen sein / daß auch sein lebendt vnd Geschichte mit eingeführet werden. Dann ob wol nicht ohne / daß man die lebendigen nicht loben sol / vnd aber diese arbeit mehrertheils obwol gemeltem Grafen Johan zu vnterthenigen ehren vnd gefallen angefangen / so were es zumahlen vnbillich / da man nicht schlechts Historischer weise auch seiner gedenden / vnd was bey seinem leben fürgefallen / oder was er selbst denckwürdiges verrichtet / erzehlen solte / in erwegung / daß keinem sein gebürlicher ruhm vnd lob kan abgeschnitten oder verweigert werden.

Anlangend derowegen sein lebendt vnd thaten / haben wir zumor im 15. Capittel dieses 3. Theils angezeigt / daß er eigentlich im Jahr Christi 1540. den Donnerstag nach Nativitatis Mariæ geboren worden / von welcher zeit an / er so lange an seines Herrn Vaters Hofe zu Oldenburg erzogen / bis daß er im Jahr 1552. vnd also seines alters im eilfften Jahr / an König Christian den III. zu Dennemarck gen Copenhagen geschicket worden / damit er neben Ihrer Mayt: Söhnen / Herzog Friederichen / Herzog Magno / vnd Herzog Hansen / vnter D. Lucae Backmeisteri Zucht vnd disciplin, zu allen Gräßlichen Tugenden auffgezogen werden mochte. Daselbst hat er sich dann bis ins 1557. Jahr / gar wol geschicket / vnd also verhalten / daß ihn nicht allein König Christian sonderlich lieb vnd werth gehabt / sondern auch an Churfürsten Augustum zu Sachsen gen Dresden geschicket / auff daß er daselbst auch etwas sehen / hören vnd lernen köndte.

Vnd weiln domahls gleich im folgenden 1558. Jahr ein Wahltag zu Franckfurt am Meyn angesetzt / auff welchen König Ferdinand zum Römischen Kanfer erwehlet vnd gekrönet werden solte / ist Graff Johan / neben Churfürsten Augusto zu Sachsen / vnd dem erwehlttem König zu Dennemarck Friederichen dem II. auch mit dahin gezogen. So

So bald er aber wiederumb zu Dresden angelangt / hat ihn sein Herr Vater von dannen abgefordert / vnd ist sampt ime auff König Christians des III. zu Dennemarck gnedigstes begehren am ende des 1558. Jahres gen Koldingen gezogen / daselbst sie dann König : Mant : gantz schwach gefunden / welcher Krankheit S. Mant : auch nicht genesen / sondern den 1. Januarij des 1559. Jars in Christo seliglich entschlaffen / als S. Mant : zuuor Grafen Johan / vnd seinem Herrn Vater eine statliche güldene Ketten zur letzt verehret / wie droben im 14. Capittel dieses 3. Theils ist angezeigt worden.

Kurz nach dieser zeit / gieng der Krieg zwischen dem erwahletem Könige zu Dennemarck Friederichen dem andern / Herzog Johansen vnd Herzog Adolphen zu Holstein / vnd den Ditmarschen an / in welchem sich auch Graff Johan neben seinem Herrn Vatern Grafen Anthonio (wie wol er domals noch ein Junger Herr / von 19. Jahren ungesehr gewesen) männlich vnd dapffer gebrauchen lassen / hat folgendes auch der Krönung König Friederichs des andern bengetwohnet / wie schon zuuor im 15. Capittel weitleunfftig ist erzehlet worden / vnd derowegen vnuonnöten anhero zuwiederholen.

Im Jahr 1562. entstundt zwischen König Friederichen dem II. zu Dennemarck / vnd König Erichen dem XIII. zu Schweden aus lidenlichen vrsachen (gleichwol vnter andern auch darumb / daß der König zu Schweden dem König zu Dennemarck / das bißhero geführte Waffen nicht mehr passieren lassen wolte) ein gantz gefehrlicher Krieg / welcher sieben Jahr getwehret / vnd manlichem redlichen Man das leben gekostet hat. König Friederich aber / sich desto mehr zustercken / hat mit König Sigismundo zu Polen / vnd der Kayserlichen Stadt Lübeck / den Schweden zu Wasser vnd Lande zubekriegen eine Bändnuß gemacht vnd auffgerichtet / vnd sich allenthalben vmb Reuter vnd Knechte betworben.

Vnd dierweil sichs kurz zuuor zugetragen / daß Graff Günther zu Schwarzburg / Graff Johan zu Oldenburg / Graff Hans Günther vnd Graff Albrecht zu Schwarzburg gebrüdere / Graff Heinrich von Eisenberg / vnd andere erfahrne Obristen vnd Ritmeister / König Friederichen auff sein erfordern in Dennemarck besucht / vnd zu Newburg statlich tractirt worden / vnd dagegen versprochen / da S. Mant : etwan künfftig ihrer zuthunde / daß sie S. Mant : auff jedern fall getrewlich beypflichten wolten / hat der König an Graff Günthern vñ die andern Herrn (so wider in Teutschlandt gezogen / vnd Grafen Anthonium zu Oldenburg in der zurück Reise besucht hatten) gantz gnediglich geschrieben / vnd begehret / daß sie sich auffß beste staffieren vnd in Dennemarck anlangen wolten.

Darauff dann Graff Günther zu Schwarzburg dem Könige etliche tausent Pferde (darüber er zum Obersten bestellet) zugeführt hat / darunter auch viel ansehnliche Grafen / Freyherrn / vnd vom Adell als Graff Burchardt von Barbi / Graff Johan vnd Graff Christian von

von Oldenburg vnd Delmenhorst gebrüdere / Graff Wolff von Eberstein vnd Neugarten / Graff Albrecht zu Schwarzburg / Graff Georg vnd Graff Jobst von Barbi / ein Frenherr von Hassenstein / ein Frenherr von Pappenheim / Eitel Heinrich von Kirchberg / Paul von Sara Oberster Zeugmeister / vnd diese fürnehme Ritmeister / Philips von Berlipfch / Zacharias Grönenberg vnd Sebastian Kalb / gewesen sein.

Beneben Graff Günthern zu Schwarzburg / seindt ebenmessig Georg von Holle / Hilmer von Männichausen / vnd Daniel Ranzow / fürtreffliche Obersten / ein jeder 20. vnd also zusammen ober 60. Söhlein Teutscher Knechte in Teutschlandt anzunehmen bestellet / welche auch vmb Pfingsten von ihnen in Dennemarck seindt geführet worden. Vnter des Obersten Georgen von Holle Regiment / haben sich an Gräfflichen vnd Adelichen Personen diese nachfolgende für Hauptleute gebrauchen lassen / Graff Wilhelm zu Schwarzburg / Graff Adolff zu Nassaw / Graff Heinrich von Eisenberg / Herr Meinert von Bühren / Statius von Wulffen / Lazarus Strickfuß / beyde Oberste Leutenampt / einer von Federitz / Leo Packmor / Balthasar von Wulffen / Rudolff Rauchaupt / Gaspar Strowoldt / Christoffer Monck / Glaus aus der Marck / Herman Legemeyer / Siluester von Brandenburg / Johan Rodewalt / Veit Salsfelder vnd Mangeler : Nichts zuweinigere haben auch Hilmer von Männichausen vnd Daniel Ranzow (welcher mit seinen Knechten am ersten in Dennemarck angelanget) vnter ihrem Regiment viele redliche außsündige Kriegsknechte gehabt / vnd ist zwar des von Männichausen Oberster Leutenampt Johan von Holle der Elter / Daniel Ranzowen aber / Joachim Plate gewesen.

Desgleichen haben Hilmer von Quernheim (der hernacher zu Graff Günthern zu Schwarzburg / zum Feldtmarschaleken verordnet) Franz von Bülow / Josua von Qualen / vnd Hans von der Wisch / ein jeder dem Könige eine wolgestaffierte Fahne Reuter zugeföhret : Worzu auch König Friederich ehliche Fahnen Dänischer Reuter verordnet / vnd darüber zu Ritmeistern bestellet / den Herrn von Dohnaw / Herla Brahel Peter Galdenstern / Hacke Holgerffen / Moritz Podebusch / Frank Banner vnd andere / die sich zwar redlich vnd dapffer gebrauchen lassen. So seindt auch beneben den Teutschen Knechten ein Regiment Schotten vnd ehliche Dänische Schützen angenommen / darunter Michael Jungherrn 300. geföhret hat / mit welchen er den ganzen Krieg ober / sich ober die massen wolgehalten / vnd viel rühmlicher thaten verrichtet hat.

Nach dem nun König Friederich dermassen gerüstet / hat er König Erichen zu Schweden durch seinen Herolden öffentlich absagen / vnd den Krieg zu Wasser vnd Lande verkündigen lassen. Ist auch alsobald den 4. Augusti zu Warburg auffgebrochen / vnd Persönlich dem König von Schweden ins Landt gezogen / die Festung Elßburg (welches ein Port ist / aus deme man nur alleine aus dem Königreich Schweden / in die West See kommen kan / wie dann auch daselbst die drey Königreiche Schweden

Schweden / Norwegen vnd Dennemarek zusammen stossen) beläget / zum Sturm beschossen / vnd sampt der zugehörigen Landtschafft De- landt / im Monat Septembri erobert / vnd Georg Kankowen mit vier Fehnlein Knechten zur besatzung darauff gelegt.

Nach angezogener dieser eröberung vnd verfließung dreyer Monat / seind Hilmer von Münnichausen vnd Hilmer von Quernheim mit ihren dreyen Fahnen Reutern / wegen eingefallener Kranckheit abgedancket / darunter Franz von Bülow vnd einer von der Bisch Ritmeister ge- wesen.

Das ander Kriegsvolk aber hat sich wiederumb nach dem Reich Dennemarek begeben / vnd seind Josua von Qualen mit seiner Fahnen / darunter Heinrich von Zarnhausen Leutenamt gewesen / desgleichen auch Hauptman Garsten Manteuffel vnd Manstein / vnd dann der zu- vor gedachte Schwede Michael Jungher / mit ihrem vnterhabenden Kriegsvolk zu Helmstat ins Winterlager losiret worden.

Graff Günther zu Schwarzburg aber mit den fürnehmsten Herrn / vnd 1200. Pferden / ist neben Georgen von Holle / mit neun Fehnlein Knechten gleichßfals in die Stadt Elbogen in Schonen ins Winterlä- ger verordnet.

Graff Heinrichen von Eisenberg vnd Herrn Meinharten von Bäh- ren / hat man mit etlichen Fehnlein Knechten / vnd den Ritmeister Bas- tian Kalb mit seiner Fahnen / in das Stiff Lunden oder Landßkron ver- legt / vnd seind die vbrigen Fehnlein / darunter Hauptman Herman Tegetmeyer gewesen / in einen Flecken Trelborch / vnd dann Rudolff Rauchaupt zu Helsenborch mit seinem Fehnlein gleichßfals vnterge- bracht worden.

Kurtz nach dieser verlegung ist König Erich zu Schweden vber die 30. Fehnlein Knecht / vnd 11. Fahnen Reuter starck / durch den Holtweg (dahin zuvor keiner von den Dähnen einigen Weg wissen wollen / auch er der Schwede selbst solchen Paß durch hülf vieler Batoren auffhaswen. vnd ebenen lassen) mit grobem Geschütz vnd grosser macht ankommen / hat die Stadt Helmstede beläget vnd gar hart beschossen / aber von we- gen Christian Manteuffels vnd Josua von Qualen dapfferer gegenwehre nichts erlanget / sondern etliche Stürme daruor verlohren. Nach dem sie aber endlich noth darinnen leiden wollen / hat König Friederich zu Dennemarek / wie ihme diese Belägerung kundt gethan / das Kriegs- volck aus allen Winterlagern auffgefördert / die Teutschen selbst ange- redet / vnd bey ihnen verinocht / daß sie alsbald vnweigerlich auffgezogen / die Reuter erst / vnd stracks darauff Jürgen von Holle mit seinem Regi- ment / denen die andern gefolget / vnd seind also bey einem Hauß / so einem Dänischen Edelman Schramme genant / gehörig / am Wasser Lochlan zusammen kommen / Daniel Kankow aber hat mit seinem Regiment nicht so bald zu ihnen stossen können.

Wie nun Grafen Günthers Teutsche Reuter / die Dänischeu drey Fahnen /

Fahnen/welche der Herr von Donaw / Herla Brahe vnd Hacke Holgersen geführet/ vnd Georgen von Holle Regiment zusammen kommen/ seind sie mit dem König des abends spät in geschwinder eil auffgezogen/ in willen vnd vorhaben die Schweden im Felde anzutreffen / oder das negste zu ihnen ins Läger daselbst vor Helmstät zu fallen. Als aber die Schweden diese ankunfft vermercket/seind sie ober eine Schiffbrücke (sin- temahl sie auff beyden seiten des Wassers daselbst ihr Läger gehabt) gerucket/ vnd haben das Geschütz vor sich hinüber gebracht/ Vnd ob wol die Königliche Mant: zu Dennemarck mit den ihrigen gefolget / haben doch die Schwedischen dermassen mit dem groben Geschütz (welches in des Königs zu Dennemarck Volck gerichtet / vnd der Brücken zugestellet) geschossen / daß sie nichts schaffen mögen / vnd darüber der abendt eingefallen. Nach diesem seind Reuter vnd Knechte im Läger die ganze nacht halten blieben/ Königl: Mant: aber mit etlichen weinig fürnehmen Personen in Helmstät gerucket / vnd als die Schweden des Nachts Scharwacht gethan/ hat man es vernehmen können / daß sie ihren weg wieder zurück in der stille genommen/ inmassen dann auch der König von Schweden drey tage bereits abgezogen gewesen / wie er der Teutschen ankunfft vernommen.

Den morgen wie der tag angebrochen / ist der König wieder auffgewesen/ Graff Günther hat den vorzug genommen / welchem der König mit allen Reutern vnd Knechten/ die in Helmstät gelegen / gefolget ist: Georgen von Holle Regiment aber (aufferhalb 2000. Schützen) hat so bald nicht fort gekondt/ sondern ist zu Helmstät so lang geblieben / bis sie den hunger gebüßet vnd prouandiert worden/ in erwegung / daß sie tag vnd nacht fortgezogen vnd abgemattet / darumb sie auch zu spät / vnd allererst wie die Schlacht geschehen/ankomen. Wie nun Graff Günther/ wie gemelt/ aus der Pforten auff die höhe kommen / hat er daselbst viel Zauberey von Charakteren begraben / auch viel Garn von allerley farben hin vnd wieder gezogen/ desgleichen viel alte Hexen vnd Zauberrinnen (die doch von den Zungen erschossen) gefunden. Weil aber diß wie auch die andere Zauberey weinig frucht geschafft/ ist er stracks dem Feinde an die zwo meil wegs nachgefolget/ hat die Schwedische Reuter neben zwey Carthunen/ die er zur stundt erobert/ angetroffen/ mit ihnen dapffer handteret/ vñ ob sie wol darauff etwas gewichē / auch etliche mahl zum standt griffen/ damit sie ihr Fußvolck/ welches bereit mit dem vbrigen geschütz zu einem Tam kommen/ erreichen mochtē/ so hat sie doch solches nicht helfen mögē/ sondern seind ober diesen Tam gerucket/ habē ire Schlachtordnung daselbst gemacht/ wie dan auch das Fußvolck/ so im anzug auff der linken seiten gehalten / den Tam verwahret / dapffer mit groben Stücken vnd sonst geschossen/ vnd keinen hinüber lassen wollen/ also/ daß beide hauffen etliche stunden gegen einander vngeschaffet halten müssen / vnd Königl: Mant: selbst gerathschlaget/ wie man doch am besten treffen / vnd entweder ober/ oder neben dem Tam hindurch kommen köndte.

M m

Dar

Darauff endlich Graff Günther (bey welchem auch Graff Johan zu Oldenburg gehalten) sampt seinen Reutern neben dem Tam zur rechten seiten beherzt hindurch gesetzt / vnd die andern Fahnen es auch vber den Tam gewaget: Die Schützen aber vnd andere Knechte aus Helmsfät / haben auff anführung Pauls von Sara beneben den Dänischen Fahnen an einem Moras / auff der linken seiten / in das Schwedische Fußvolck / Graff Günther vnd die andere Fahnen auff die Schwedische Reuter dermassen ehliche mahl getroffen / daß das Schwedische Fußvolck auff ein Moras / die Reuter aber in ein Holtz zurücke fliehen vnd weichen müssen.



Vnd ob schon zu vnterschiedliche mahlen die Schwedische Reuter einen standt gegriffen vñ getroffen / so seind sie doch jederzeit mit grosser dapfferkeit wiederumb abgewiesen / die Ordnung durchbrochen / vnd endlich auff die zwo meil wegs von Grafen Johan vnd Graff Christian zu Oldenburg / Graff Burcharten / Graff Georgen vñ Graff Jobsten von Barbi / neben andern Herrn vnd Ritmeistern / so auff Graff Günthern zu Schwarzburg gewartet / vnd Zacharias Brunenberges Fahnen / bis an eine

eine hohe Brücken achterfolget vnd in die flucht gebracht / auch von Grafen Johan zu Oldenburg im selbigen treffen eine Schwedische Fahne erobert worden. Nichts zuweiniget / ob gleich dem Schwedischen Kriegsvolck die Sporen hart angegürtet vnd ihnen dapffer zugesetzt worden / so haben sie doch so kecklich den Dänischen Fahnen den Kopff wiederumb gebotten / daß sie dieselbigen etliche mahl zurücke gebracht / auch endlich auffm Moras / das sie eingenommen / geblieben / vnd daselbst gelassen werden müssen / doch so oft die Schweden aus dem Moras auff die härte kommen / seind sie mit guten streichen also beladen worden / daß sie alsbald wiederumb nach dem Moras verlanget / vnd hat diese Schlacht bis auff den abendt gewehret / also / daß auch ihrer viel aus ihren Rüstungen vnd von den Pferden in vielen stunden nicht kommen / vnd seind zu beyden theilen auff der Wahlstat ober die 4000. Personen geblieben / am abendt Martini im Jahre 1564. wiewol David Chytræus wil / daß es im Jahr 1563. geschehen sein solle.

Folgendes tages zu fruer tage zeit / ist der König wiederumb von Helmstätt herauff auff die Wahlstat kommen / für Grafen Johans zu Oldenburg Zelt geritten / vnd neben ihme vnd andern (die den vorigen tag beim handel gewesen) den augenschein selbst allenthalben eingenommen / wie der Feindt in die flucht gebracht / vnd wie weit man ihme nachgejaget / ungleichen die Städte besichtiget / da das grobe Geschütz erobert worden / vnd darauff befehlich gethan / mit was gelegenheit solches von dannen in gute gewahrbarkeit zubringen were.

Wie diese sachen alle verrichtet / man auch den Feindt nicht weiter verfolgen können / sintemahl sie durch abwerffung einer Brücken den Paß auffgehoben / ist der König wiederumb mit dem ganzen hauffen auff Helmstätt gerucket / vnd hernacher anordnung gethan / damit das Kriegsvolck anderweit ins Winterlager eingelosiret werden möchte / wiewol ein grosses sterben die zeit ober vnter sie kommen ist.

In obgemeltem 1564. Jahr / schickten Kayser Ferdinand / König Maximilian zu Beheimb / vnd Churfürst Augustus zu Sachsen / ihre Gesandten gen Kostock / dahin dann auch Königs Sigismundi zu Polen / König Friederichs zu Dennemarek / vnd dero von Lübeck Legaten kamen / zuuersuchen / ob zwischen Dennemarek vnd Schweden ein Friede gemacht werden möchte. Aber weiln der König zu Schweden niemandt auff solchen tag schickte / ist die handlung vnfruchtbar abgangen.

Im selbigen Jahre kam die Dänische vnd Lübische Armada an die Schwedische / nicht weit von Bornholm / vnd traffen redlich zusammen / also / daß der Schwedische Ammiral Mäkelos (also genant / darumb daß seines gleichen nicht were) endlich mit 200. stücken Geschütz zu grunde gangen / vnd der Oberste Capitain Jacob Bagge gefangen worden.

Auff den folgenden Sommer Anno 1565. hat die Königl: Mant: ir Kriegsvolck / Reuter vnd Knechte / mit Graff Günthern zu Schwarzburg / vnd Georgen von Holle wiederumb in Schweden führen lassen /

als sie aber fast acht tage in offenem Felde vnd Holzungen auff einer stat gelegen / vnd keine Prouiant hernacher geführet / seindt sie wieder zurück gezogen / vnd bey Helsenburg / bis sie sich wiederumb prouiant dirt / verlegt vnd vntergebracht worden.

Als nun inmittelst die Schweden nach Ahausen / in welchen ehliche von Georgens von Holle Kriegsvolck sich beschantzet / ihren Zug gericht / vnd Graff Günther sich vnd seine Reuter wiederumb mit nocturfft versehen vnd erquicket / ist er den Schweden vnter augen gezogen / vnd hat sie vnuerrichteter sachen flüchtig nach Galmar gejaget vnd achterfolget / vnd in den Thoren daselbst ehliche erschossen. Weiln aber die Königlich Dänischen Schiffe mit dem Prouiant nicht ankommen / hat er weiters aus mangel desselben nicht verrichten können / sondern sich wieder zurück wenden müssen. Vnd ob schon Graff Günther / beneben Georgen von Holle / es noch einmahl versucht / auch bis auff den Holtweg an das Städtlein Licoping kommen / so hat er doch aus mangel notdürfftiges Prouiants (dieweil denselben keiner verschaffen / vielweinig den Teutschen den Weg durch den Hollenweg / gleichsamb were es vnmöglich dardurch zukommen / zeigen wollen) wieder seinen willen zurück ziehen / vnd das glücke vnuersucht bleiben lassen müssen / darauff dann auch Graff Günther / sampt Graff Johan vnd Graff Christian zu Oldenburg / neben andern Teutschen abgezogen / vnd sich beurlauben lassen.

Damit aber dem Leser bekandt werde / was es doch mit diesem Krieg endlich für ein außgang gewonnen / so wollen wir das vbrige hinzusetzen. Seind also in gemeltem 1565. Jahre die Schweden abermahls mit 48. Schiffen an die Dänische vnd Lübische Armada kommen / darumb es abermals ein gewaltiges treffen geben / welches lange gewehret / vnd vielen das leben gekostet hat. Der Dänische Ammiral (darauff vber die tausent Soldaten waren) ist in der Schweden gewalt gerathen / der Lübische Ammiral von seinem eigenen Fehr verbrandt / der Dänische Christoffer zu grunde geschossen : Nichts zuweinig aber auch der Schwedische Hector, Lerwe / Greiffe / Schwan vnd Hercules (wie man die Schiffe genant) zu grunde gangen / vnd S. Georg mit allem Volk gefangen worden.

Im folgendem 1566. Jahr seind diese Armaden nicht weit von den Schwedischen Scheeren wiederumb an einander gerathen / jedoch zuletzt abgezogen / daß fast vngewiß geblieben / welcher von ihnen die Oberhand behalten. Als aber die Dänische vnd Lübische Schiffe bey Wisbu ihr Ancker gesetzt / damit sie daselbst einen statlichen vom Adel begraben möchten (vnangesehen sie getrewlich dafür getwarnet waren) ist ein solches erschreckliches vngewitter auffgestanden / daß beynabe die ganze Armada / jedoch fürnehmlich Herr Johan Lorenz Dänischer Ammiral / vnd Herr Bartholdt Zinnapffel / Bürgermeister vnd Lübischer Ammiral / vnd mit ihnen in die 9000. Menschen erbärmlich vertorben / vnd ersoffen.

Nach

Nach dieser zeit/ vnd benentlich im Jahr 1567. ist Daniel Ranzow wiederumb zum Feldt-Obristen vom König bestellet / vnd hat darauff kurtz hernacher in die 6000. Schweden vor Falckenburg erlegt vnd geschlagen / Jedoch zuuor vnd ehe die neuen bestelten Reuter (darüber Herr Johan von Ahlen / Ulrich Beer / vnd Hans Warburg Ritmeister waren) ankommen / mit welchen Daniel Ranzow folgendes nach Schar in Wester Zuetlandt gezogen / vnd solches einbekommen. Vnd ob wol bey solcher gelegenheit etwas were aufzurichten gewesen / so hat er doch von wegen gebrechen an Prouiant / gleich wie die vorigen wiederumb zurück ziehen müssen.

In diesem Jahr im Monat Aprili / ist des Königs zu Schweden Volck bey Ansflohe in Norwegen eingefallen / hat das Haus Aggerhausen belägert / vnd zum Sturm beschossen / darumb der Dänische Hauptman selbst die Stadt Ansflohe außgebrandt hat / aber es ist ihme bald hernacher von Copenhagen frische hülffe zugeschicket / welche die Schweden zurücke geschlagen / vnd das Haus Aggerhausen erhalten haben.

Gleich wie aber hieueor Graff Günther vor den Hollen weg gezogen / also hat auch in diesem Daniel Ranzow seinem Exempel nachgefolget / wiewol besser glück mit der kundtschafft gehabt / in deme er auffm abende Martini dafür kommen / vnd den folgenden tag ohne besondern schaden gantz darüber gerucket / allein daß sein nachzug ein wenig hinderrung gelitten. Darauff hat er flugs den Flecken Natstein (jedoch nicht das Haus) imgleichen die Städte Saureoping vnd Jeneoping eingenommen / gepländert / vnd ist wiederumb von dannen gegen Schöning gezogen / von Schöning aber bald hernacher wiederumb dem Schweden vor Nota ins Läger gefallen / hat neun stücke Geschütz erobert / neun Fahnen Reuter zerstreubert / auch etliche Ritmeister gefangen. Wiewol er aber sampt den seinen zu Schöning des Königs hülff / die sie durch Michael Junghern begehrt / biß auff Viechtmeß erwartet / damit sie noch weiter dem Schweden ins Landt ziehen möchten / so ist doch derselbige auffn geblieben / derwegen sie endlich auffziehen / vnd mit grosser mühe vnd gefahr / ober einen gefrorenen See / mit allem Geschütz auff Becksee (welches von ihnen eingenommen worden) sich begeben müssen.

In diesem 1567. Jahr den 13. Aprilis ward das Schloß Grimmensein vnd die Stadt Gotha in Düringen / nach dem sie nunmehr in den vierden Monden vom Churfürsten zu Sachsen Augusto / von wegen des Reichs belägert / dem Kayser auffgegeben / die Echter gerichtet / vnd Herzog Johan Friederich gefangen gen Wien / vnd darnach gen Preßburg / vnd endlich gen der Neustadt in Osterreich geführet / da er noch jetzt in gefencknuß bleibet. Was sich in zeit wehrender belägerung zugegetragen / dauon seind eigene Bücher außgangen. Es hat auch Graff Johan zu Oldenburg dem Churfürsten zu Sachsen mit etlichen Pferden in diesem Kriege gedienet / vnd sich sehr wol vnd Mänlich verhalten.

Im Jahr 1568. ist König Erich der XIII. zu Schweden/von seinen Brüdern Herzog Johan zu Finlandt/und Herzog Carln gefenglich einge- gezogen/ vnd auff das Schloß Orbi in Finlandt geführet worden. Welches abermals ein sonderbares Exempel ist/das Gott kein Tyrannen vnd obermuth in die lengde leiden / sondern endlich straffen wolle. Dann ob er wol im anfang seiner Regierung sich sein angelassen / so hat er doch solch gemüth bald hernacher abgelegt / in deme er nicht allein seinen leiblichen Bruder / Herzog Johansen zu Finlandt aus blossem falschem argwohn in das fünffte Jar gefangen gehalten/ viele desselbigen vnschuldige Diener semmerlich erwürgen/ sondern auch seine vnd des Reichs Schweden fürnehmeste Räte/ als Graff Suanto Sturen/ vnd dessen beyde Söhne Nicolaum vnd Erichen/desgleichen Herrn Abrahamum Gustavi, Ivarum Ivari, seinen Præceptorem Dionysium Burgium vnd andere (welche ihm sein Secretarius Georgius Petri, der hernacher gleichwol zum verdienten lohn den 22. Septembris gerädert vnd geviertheilet worden ist/ schendlich vnd felschlich verrathen) durch seine Trabanten erbärmlich zu stücken hatwen lassen/ wie bey Davide Chytræo in continuatione Chronici Saxoniz am 620. 637. vnd 648. blat außfährlich zulesen ist.

So schreibet auch Ionas Koldingensis in descriptione Daniz im 2. Theil am 136. blat von ihme/ daß er mit seiner eigen handt/ entweder mit dem Kappier oder einem Schweinespieß in die sechzig Personen selbst erstochen vnd umbgebracht habe. Vnd ist insonderheit wol zumercken/ was jetztgemelter auctor am 133. blat setzet / Nemlich / daß König Erich selbst freywillig bekennet / er hette sein lebenslang drey mahl gar grewlich geirret vnd sich selbst vergessen. Zum ersten / als er aus obermütigem stoltz/ vnd auff seines Vaters hinterlassene Schatz pochend/ gegen König Friederichen zu Dennemarc / ohn einige vrsache vnd verletzung / einen vnnötigen Krieg angefangen. Zum andern/ als er seinen bruder Herzog Johansen / welchen er so erbärmlich in der gefengnuß geplaget/ loß gelassen. Vnd zum dritten/ als er aus blinder vnuernünftiger liebe seine Concubin oder Venschläfferin Catharinam (eines schlechten Kriegermans Tochter) zur Ehe genommen / vnd den 3. Julij / Anno 1568. zur Königin in Schweden krönen lassen. Welches wir darumb allhier einführen/ auff daß ein jeder spüren könne / daß man keine vnnötige Kriege anfahen solle/ vnd daß es billich heisse: *Violenta nemo Imperia continuit diu, moderata durant*, das ist:

Kein Regiment bestehen kan/

Das man mit gwalt nur fahet an/

Den wans zu glück sol schlagen aus

Mit glimpffs getrieben werden muß.

Demnach nun Herzog Johannes zu Finlandt das Königreich Schweden gar leichtlich einbekommen / hat er gegen König Friederichen zu Dennemarc (vngeachtet er sonst zuuor durch Georg Galdenstern vnd Euro Bieleke mit jme zu Roschildt einen frieden gemacht) den Krieg auff

auffs newe wiederumb angefangen. Darauff ist König Friederich im folgenden 1569. Jahr in eigener Person mit dem jenigen Kriegervolckel welches zuvor mit seiner Armada vnd dero von Lübeck für Neuuel gewesen/ vnd in die 30. Rauffmansschiffe aus dem Hafen weggeführt hatte/ vor die Festung Warburg in Hollandt/ solche wieder zuerobern/ gezogen/ doch das vnglück gehabt/ daß ihme daselbst am tage Martini/ war der 11. Novembris, des morgens zwischen 8. vnd 9. nicht allein der Oberster Feldtherr Daniel Ranzow / im 40. Jahr seines alters / der bey diesem König Friederico viel Ritterliche thaten / insonderheit in beschießung jetztgenanter Festung Warburg/ gethan/ mit einer Schlangenkugel durch das Haupt geschossen/ vnd hernacher im Lande zu Holstein in seiner Pfarckirchen zu Westerseer begraben / sondern auch der Oberster Franz von Brockenhausen durch eine vergiftete Kugel in rechtern Schenckel also beleidiget worden/ daß er das leben darüber lassen müssen. Daraus zuersehen/ daß sie einander mit ernst gemeinet / vnd nicht gescherzet haben/ wiewol auch nach eröberung des Hauses Warburg der Schwedische Oberster/ Bader Grip/ so auch erschossen/ todt gefunden worden.

Dieweil nun beyde Könige zu Dennemarck vnd Schweden / wie auch die von Lübeck endlich des Krieges müde geworden / haben sich Kaiser Maximilian vnd andere Herrn darein geschlagen/ vnd mit grosser mühe es so weit gebracht / daß zuletzt im Jahr 1570 den 18. Decembris zu Stetin in Pommern der Friede getroffen worden ist / wie beim Chytraeo in continuatione Chronici Saxoniae am 659. vnd 660. blat zulesen ist. Wie viele arme Witwen vnd Waisen seind aber inmittelst wol gemacht / ehe dann diese beyde Könige ihren Sinn brechen / vnd das Schwerdt wiederumb in die Scheide stecken können? Ach es heist nicht vnbillich:

Mit Krieg niemandt gedienet ist/

Gib ons Gott Fried zu aller frist.

In diesem 1569. Jahr / gerieth auch die Stadt Danzig mit König Friederichen zu Dennemarck in mißvorstandt vnd widerwillen. Dann die Polnischen Seereuber / welche ihren vnterschleiff im Dankicker Hafen hatten/ grieffen auch bißweilen die Dennemarckische Schiff an/ vnterm schein als weren es Schwedische Schiff / die nach Nerua vnd Neuuel führen/ vnd dem Muscoviter (mit deme domahls König Sigismundus in Polen kriegete) etwas zuführeten. Solches verdross König Friederichen / vnd ließ der Stadt Danzig Schiff wiederumb in seinem Königreich anhalten / vnd ihnen die zuvor gehabte Freyheit durch den Sundt zuschiffen ganz vnd gar nehmen. Wolten nun die Dankicker ihre freye Schiffarth nachm Niederland / Franckreich / Hispanien vnd Engellandt durch den Sundt (welchen sie nicht vmbriegeln kondten) wiederumb haben/ vnd ihre arrestirte Schiff loß machen / so musten sie sich mit dem Könige vertragen / vnd ihme hundert tausent Thaler erlegen.

M m iiii

Zm

Im Jahr 1572. den 20. Julij/ hat König Friederich der II. zu Denuemarc/ mit Frewlein Sophia/ Herzog Ulrichs zu Meckelburg Tochter/ zu Copenhagen das Königliche Beylager/ in gegenwertigkeit Churfürsten Augusti zu Sachsen / Herzog Ulrichs zu Meckelburg / vnd Herzog Johansen des Eltern zu Holstein/ ganz prechtig vnd statlich gehalten. Von diesem König Friederichen vnd obgedachter Fürstinnen seind diese hernachfolgende Kinder geboren.

1. Elisabeth geboren zu Koldingen anno 1573. den 25. Au- gusti.	2. Anna/ geboren zu Sunder- borch den 12. Octobris anno 1574.	3. Christian geboren zu Friederichs burg den 12. Aprilis anno 1577.	4. Ulrich gebore an- no 1578. den 30. De- cembris.	5. Augusta geboren anno 1580 den 8. A- prilis.	6. Hedwigs geboren anno 1681. den 5. Au- gusti.	7. Johan/ geboren zu Haderstede ben / Anno 1583. den 26. Julij.
--	--	--	--	--	---	--

Im Jahr 1573. den 22. Januarij/ ist Graff Anthonius der Elter zu Oldenburg vnd Delmenhorst im Herrn Christo seliglich entschlaffen/ wie zuuor vermeldet wordē/ darauff hat nun sein eltester Sohn Graff Johan alsoforth den 8. Martij / die Regierung angenommen / vnd zu dero be- hucff einen Landdrosten verordnet / Imgleichen alle Heuser mit neuen Drostien vnd Beampten besetzt / Ferners den 27. Aprilis Bürgermeis- ter/ Rath vnd Gemeind zu Oldenburg/ auch folgendes das ganze Landt sich/ als dem Regierenden Herrn vnd seinen Erben/ vnd seinem Brudern Grafen Anthonio/ huldigen vnd schweren lassen. Ebenermassen hat er auch die Sankzeley / mit einem Sankzler / nemlich / Doctor Johan von Halle / vnd andern Rāthen / als Licentiat Burchardt Bouswern / vnd M. Henrico Tiling bestellet / vnd sich angelegen sein lassen / daß er beyde den Geistlichen vñ Weltlichen standt dieser Graffschafft in gute ordnung vnd richtigkeit bringen möchte. Derowegen am ersten Doctorem Nico- laum Selneccerum zu sich gefordert / vnd zu Oldenburg ein zeitlang erhal- ten / der dann ein Christliche Kirchenordnung neben Licentiaten Her- manno Hamelmanno beschrieben / welche hernacher auff den 13. Julij ver- fertiget / vnd in allen Kirchen der Graffschafft Oldenburg publicirt wor- den. Damit auch Landt vnd Leute in ehren erhalten / vnd bey gleich- messigem Rechten geschützet werden möchten / hat er nicht allein durch M. Henricum Tilingium eine richtige Zeichordnung verfassen lassen / son- dern ihn auch selbst zum Reich : vnd Landtrichtern verordnet.

Im selbigen Jahre den 13. Julij / hat Graff Johan bemelten Licen- tiaten Hamelmannum, zu einem Superintendenten derselbigen Herr- schafften constituiret, vnd alsbald neben ihm zu Consistorialen, seinen Sankzler D. Johan von Halle / M. Henricum Tilingium, Hermannum Burinum, Pastorn zu Struckhausen / vnd M. Vricum Meinardum Pa- storn zu Blexen bestettigen lassen : Auff daß auch ober diese Kirchen- ordnung festiglich gehalten werden möchte / ist die verordnung geschehen / daß alle Pastorn aus der Graffschafft Oldenburg vnd Delmenhorst / Item aus Stadt : vnd Butiadingerlandt gegen Oldenburg erfordert worden!

worden/ da sie dann examinirt, vnd solcher Kirchenordnung vnterschriften/ wie dann auch folgend in der Herrschafft Zeuer geschehen. Vnd ist also noch heutiges tages / Gott lob / durch die Graffschafft einhelliger verstandt in der Religion/ Der liebe gütige vnd getrewe Gott wolle hinfürter bey vns vnd vnsern Nachkommen einigkeit in der Lehre erhalten/ darzu dann die Kirchenordnung als ein Richtschnur / dern die Prediger vnd Lehrer zu folgen haben/ ein nutzbar Christlich werck ist.

In jetztgemeltem 1573. Jahre im Monat Martio/ hat auch Frewlein Maria zu Zeuer/ Grafen Johan zum ersten mahl vnuersehenlich durch ihren Rentmeistern Theodorum Eyben vnd Illicken Dürsen ihren fürnehmsten Diener von der Festung Delmenhorst ab zu sich gen Zeuer fördern lassen. Es ist aber Graff Johan/ dieweil die Grafen zu Ostfrieslant alle Landstrassen vnd Päß an der hohen Meine vnd Zeichen tags vnd nachts mit gewapneten Männern besetzt/ an solcher Reise für das mahl verhindert worden. Dann die Ostfriesischen Grafen die aufftracht der Herrschafft Zeuer nicht gern verstaten wollen / also/ daß auch Grafen Johans zu Oldenburg Reislige Diener / imgleichen des Frewleins zu Zeuer Knechte / so an Grafen Johan zu Oldenburg abgefertigt gewesen/ auff der zurück Reise zur Fredeburg/ erstlich mit guten worten vnd hernacher mit gewalt auffgehalten / vnd die Schlagbeume zugesperret/ vnd ihnen des Frewleins Brieffe an Grafen Johan haltend / abgenommen worden. Darauff Frewlein Maria zu Zeuer / Grafen Johan zu Oldenburg anderweit anzeigen vnd sagen lassen / daß er sich nur in der nähe enthalten solte/ dann ob es gleich die Grafen zu Ostfrieslant nicht gern sehen/ so wolten sie dennoch wol zusammen kommen. Darauff ist er etliche tage nach Barl gezogen / als er aber gesehen/ daß daselbst in der nähe auffm Strom auch auff der Grafen zu Ostfrieslant anstiftung sich etliche Schiffe mit Freybeutern sehen lassen / hat er sich wiederumb nach der Newenburg begeben/ vnd daselbst des Frewleins zu Zeuer weiter zuschreiben erwartet.

Nach verlauff der eilff tage haben beyde Grafen zu Ostfrieslant Grafen Johan zur Newenburg/ durch Johan von Oldenbockum/ Hayo Mammiga/ vnd Vricum Schluter Licentiaten / beschicken vnd vermelden lassen: Daß er sich keine gedanken auff's Haus Zeuer machen wolte/ dann es were ihnen dasselbig / vermöge sonderbarer verträge angeerbet vnd heimgefallen / vnd were sonst ihre Frau Mutter eines Blledts näher darzu als er / zu deme kemen sie in erfahrung / daß er newlicher tage seine Leute in voller Rüstung gehabt / Wolten derowegen begehret haben / daß er sich erklären möchte/ was sie sich zu ihme versehen solten. Darauff Graff Johan durch seinen Hauptman Ernst Stündt / vnd Licentiat Burchardt Bouwern diese schlechte antwort gegeben / daß diese beschickung ihme etwas befrembd zuuernehmen / sintemahl das Frewlein zu Zeuer / seine freundliche liebe Ruhme / noch im lebend / vnd derowegen von ihrem nachlaß zu zanken noch viele zu
frühe

frühe were / die weil man nicht wissen köndte / was sie mit dem ihren thun oder lassen wolte / Es were aber nicht ohne / daß sie ihn als einen Blutsfreundt zu sich bescheiden vnd gebeten / daß er sie in ihrer Kranckheit besuchen möchte / was sie aber wolte das köndte er nicht wissen. So nehme er auch noch zur zeit sich keines dinges an / sondern wolte erwarten / was seine Muhme / wolgedachtes Frewlein Maria / bey oder nach ihrem lebende schaffen oder verordnen wolte: Er machte sich aber keinen zweiffel / wo seine freundliche liebe Muhme ihme etwas gönnen were / Gott vnd das Recht würde ihn dabey wol schützen. Belangend daß er die Landtassen bey einander gehabt / weren dessen die Grafen zu Ostfrieslandt viel zu milde berichtet / vnd da es gleich geschehen / was dann daran gelegen / weiln sie ihme nichts vorzuschreiben hetten. Es verdröffe ihme aber vielmehr / vnd were ganz vnbillich / daß die Grafen zu Ostfrieslandt alle Päß vnd Landtstrassen zu Wasser vnd Lande besetzt / vnd etzliche gewapnete Leute eilff ganzer tag / tags vnd nachts auff ihn warten lassen / auch newlicher tage etzliche Brieffe mit gewalt seinem Diener abgenommen / vnd vnerwogen vieler von ihme vnd wolgedachtem Frewlein zu Feuer beschehener beschickungen / dieselbigen mit gewalt vorenthielten / wie fein ihnen aber das anstünde / das wolte er ihnen / als Grafen des Reichs / zubedencken heimbstellen / vnd köndte er die Brieffe ohne seiner Herrn vnd Freunde vorwissen nicht wiederumb zu sich nehmen.

Nach etzlichen Monaten / hat Graff Johan die Grafen von Ostfrieslandt / durch Johan von Schagen Ritmeistern / Leo Packemor Obersten Leutenant / vnd Johan von Halle Doctor vnd Sanklern / beschicken vnd anzeigen lassen : Sie hetten vor diesem von ihme wissen wollen / warumb er seine Landtschafft beysammen gehabt / Nun aber keme er auch in erfahrung / daß sie sich rüsteten / vnd mit allerley Munition versehen solten / Begehrte derowegen / daß sie sich erkleren wolten / was er sich zu ihnen in gutem oder bösem versehen solte / darmit es ihme (wie zuvor wol geschehen) nicht ergehen möchte. Aber solche erklerung / hat sich auff anderthalb Jahr verzogen / nichts desto weiniger ist Graff Johan zu jederzeit / wann es ihme geliebet / für ihren Heusern vber / vnd sonst durch ihr Landt gezogen.

Hernacher hat Wolgedachtes Frewlein Maria zu Feuer / ihre Vettern Grafen Johan vnd seinen Bruder Grafen Anthonium zu Oldenburg vnd Delmenhorst /c. zu sich gen Feuer bescheiden Anno 1573. den 12. Octobris, vnd sich etzliche tage mit ihnen beyderseits in freuden ergetzt. Das Frewlein aber hatte Grafen Johan etzliche mahl allein genommen / vnd berichtet / wie sie es haben wolte / auch geklaget / wie es ihr bey zeit ihres ganken lebens mit den Grafen zu Ostfrieslandt ergangen / vnd vermeldet / daß nach ihrem absterben / sie Grafen Johan von Oldenburg / als ihrem lieben Vettern / das Haus vnd Herrschafft Feuer gönnete / vnd ihnen darüber zum Erben gemacht / nichts außgenommen / beweglich vnd unbeweglich. Dargegen aber hat gleichwol Graff Johan von Oldenburg

denburg wiederumb sich gegen ihr verpflichten müssen / die Unterthanen der Herrschafft Zeuer / bey reiner gesunder Lehre des heiligen Euangelij / auch bey alter gerechtigkeit / gleich vnd Recht zuschützen vnd zu handhaben / auch im nothfall leib vnd leben / auch beyde Graffschafften bey ihnen den Zeuerischen auffzusetzen. Es hat ihm das Frewlein auch darbeneben vermeldet / daß sie schon vor zweyen Jahren vngesehr des willens gewesen / auch zwey vnd siebentzig Personen / als den fürnembsten des Landes / neben denen vom Adel / in ihrer Kranckheit angezeigt / daß sie bereits zweyen ihrer Rätthe auffgelegt vnd befohlen / nach ihrem todt ihnen den Unterthanen zuuermelden / was sie für einen Herrn erkennen vnd respectiren solten / diessweiln sie nun domahls ihres Lagers wiederumb auffkommen were / wolte sie ihm Grafen Johan nun selbst solchs zuwissen machen. Es seind auch beyde Grafen ohne das mit Ketten vnd Pferden von ihr statlich verehet worden.

In jetztgemeltem 1573. Jahre vmb Pfingsten / hat Graff Johan die Landgerichte in beyden Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst / weiln die in langer zeit nicht gehalten worden / durch seinen Drostens Rätthe vnd Beampten wiederumb besetzen vnd halten lassen.

In diesem Jahre geriethen auch die Hamburger / von wegen der abvnd zufuhr auff der Elbe / dardurch sie auch die Wilster vñ Grempermarser mit ihrem getreidich hinauffwärts nach Hamburg zufahren zwingen wolten / mit König Friederichen zu Dennemarck in grossen ontwillen / vnd wurden darüber der Hamburger Schiffe vber 30. fast 6. Jahrlang mit Arrest angehalten / vnd den Hamburgern alle Kauffmanschafft in den Königreichen Dennemarck vnd Norwegen verboten. Endlich mußten die Hamburger einen vertrag / also zureden / kauffen / vnd zu Glensburg dem Churfürsten zu Sachsen Herkogen Augusto / vnd Herkog Ulrichen zu Meckelburg angeloben / daß sie dem Könige hundert tausent Thaler erlegen wolten.

Im Jahre 1574. hat Graff Johan die Schule zu Oldenburg von neuen lassen erbarwen / vnd dieselbige mit dächtigen Personen bestellet / vnd auff dieselbige jährliche besoldung verordnet.

Den 3. Junij / hat Graff Johan beim Schwene den Hoben einteichen lassen / vnd selbst der arbeit eine geraume zeit beygewohnet / dardurch die Graffschafft mit 52. bätwen verbessert / die man die Butenteichers nennet / nichts zuweinigere aber noch fast bey die 2000. Zuck vnbeteichet liegē lassē / dauon seind etliche viele Zuck seinen vornehmen Dienern vnd Rätthen / wegen ihres getrewen dienstis zugewandt / vnd sie damit begabet worden.

Im selbigen Jahre hat er auch einen neuen Marstal vorm Hause Oldenburg barwen lassen.

Im selbigen Jahr ist auch die Teichordnung durch ganz Stadt: vnd Butiadingerlandt publicire vñ ernstlich verordnet worden / daß die Teichschworen mit fleiß auff die Teiche sehen solten / welche dann durch den Drost zur Duellgünne Bernhart von Rißleben / den Teichrichter M. Heims

Heinrichen Tilling / vnd den Amptschreiber Johannes Goltwarden be-
eidiget / vnd nach altem gebrauch einen fuß an den Reich setzen vnd also
schweren müssen.

In diesem Jahr hat in der Nachbarschafft auch Bischoff Johan zu
Münster / Snabrüg vnd Paderborn / Grafen Johans zur Hoya vnd
Margaritæ Königs Gustavi in Schweden Schwester Son / diese Welt
gesegnet / welcher wegen seines herrlichen Ingenij, verstandes vnd beredt-
samkeit / auch vieler Sprachen kündigung / ein fürtrefflicher berühmter
Fürst / auch ein zeitlang Sammer Richter zu Speir / gewesen ist. Das
Bistumb Münster hat nach seinem absterben Herzog Johan Wilhelm
zu Cleue vnd Gülich / im zwölfften Jahr seines alters / durch ordentliche
wahl des Thumb Capituls oberkommen. Demnach aber bald hernacher
der Elter des Herzogen von Gülich Sohn / Herzog Johan Friederich zu
Rom im 20. Jahr seines alters mit todt abgangen (dauon der Leser Ste-
phani Vinandi Pighij Herculeum Prodicium besehen mag) vnd alle hoff-
nung auff Herzog Johan Wilhelm gestanden / der Herzogen von
Gülich stamm vnd geschlechte zuerhalten / vnd fortzusetzen / hat er seinem
Vettern Herzog Ernst zu Bayern das Bistumb resigniret vnd ober-
geben. Die Jüngern Herrn des Capituls stimmten zwar auff Herzog
Heinrichen zu Sachsen / Erzbischoffen zu Bremen / aber der von Kasselt
behielt die oberhandt / vnd weiln des Pabsts Decret die beschehene re-
signation für nichtig erkandte / regierte Herzog Johan Wilhelm das
Bistumb noch zehen Jahrlang.

In selbigen Jahr / ist Graff Johan zum andern mahl auff Frewlein
Maria zu Feuer begeren / gen Feuer gezogen / vnd daselbst bis auff den
20 Octobris verharret / bis so lang / daß die Ritter: vñ Landtschafft (derer
dann in die 4000. gewapneter Männer gewesen / als man sie überschla-
gen) auff des Frewleins begehren ime mit grossen frolocken geschworen
vnd gehüldiget haben / darauff auch Graff Johan einen seiner fürnehmes-
ten Diener vnd Befehlichhaber / mit namen Burchardt von Steinberg /
daselbst zu Feuer / bey vnd neben wolgedachtem Frewlein Marien / als
einen Stadthalter (wie es das Frewlein selbst also haben wollen) ge-
lassen / vnd sich des Feuerischen Tituls von der zeit an gebrauchet hat. Zu
mehrer bekräftigung aber dieser dinge / hat wolgedachtes Frewlein Ma-
ria ein bestendig Testament verordnet / welches auch viele von der Landts-
schafft / so wol Geistliche als Weltliche fürnehme Personen / neben ihr be-
kräftiget / versiegelt vñ vnterschrieben / darinnen sie Grafen Johan zu O-
denburg vnd Delmenhorst / ober ihre Landtschafft Feuer / Rustringent
Ostringen vnd Wangerlandt / mit reiffem Rath / bey gesundem Leib vnd
gutem verstande / zum Erben instituiret vnd verordnet hat: Dessen dann
nicht allein Hieron. Hennings in seinen Genealogijs, sondern auch David
Chytræus in continuatione Chronici Saxonix am 687. blat / mit diesen
worten gedencet: Ieverensẽ ditionem in extrema Orientalis Frisix ora,
quæ ad ortum Iada fluyio, Visurgi se miscente; ad Boream duabus Insulis
desertis,

desertis, & Oceano Germanico, ab occasu Efenſi & VVitmundenſi territorio, Ioannes, Comes Aldenburgenſis, Antonij filius, gubernare cepit, traditam ſibi a Maria, Domina in Ieveren, quæ virgo, quum amplius 40. annos patrium ducatum, ſub Burgundicæ aulæ patrocinio, rexiffet, biennio ante mortem Ioannem Conſobrinum ſuum in poſſeſſionem illius collocavit.

Maria/ geborne Tochter vnd Frewlein zu Zeuer/ Kuſtringen/ Oſtringen vnd Wangerlandt.



Antiquioris ſtirpis origine
 Maria num te pretereo ſatam,
 Quæ Feveranæ ſola terræ
 Quam facileis tenuiſti habenas?

Rn

Quid

Quid tu insolescis subdita plebs ait:
 Intactam an hanc stat linqvere, subjugum
 Quæ quit suum ob fidelitatem
 Accipere endo sinu quietem?
 Humanitatis tantum etenim decus,
 Tantus Themistæ cultus Olympiæ,
 Tantus Dei verbum tuendi
 Zelus, amor pietatis ardens,
 Inq indigentem commiseratio
 Tam blanda in illa luxit, ab omnibus
 Ut hæc amaretur, vicissim
 Perditè & illa suos amaret.
 Vita seneret sed quia cœlibe,
 Heres deesset masculus & solo,
 Hoc proxumus latrare cœpit
 Phrysius, abs dubio potitus
 Hoc qui fuisset, dissidio à fero
 Si temperasset ille sibi, ac ea
 Vivente adhuc abhorruisset
 Mordicus imperium occupare.
 Sed huic camino tunc oleum addere
 Quos hic honorum vexerat ad decus,
 Nunc lividis qui illum vicissim
 Morsibus impetere inchoarunt.
 Quod cum videret virgo, relinquere
 Testationis jure suos parat
 Fundos, fideli Alcburgicorum
 Magnifico & Comiti JOANNI.
 Huic obloquentur ethi alij: tamen
 Donationem hanc ut stabilem & ratam,
 Feudi sui oblatis vigore,
 Rex dedit esse potens Iberus.
 Cum munis in nos tu fueris, mea
 Et munis in te Musa erit, in tuas

*Se solvet & laudeis, canendo
Facta tua memoranda mentis.*

Im Jahr 1575. den 20. Februarij/ zwischen vier vnd fünff vhrn nach
Mittage/ ist Frewlein Maria zu Zeuer in Gott dem Herrn seliglich ent-
schlaffen / ihres alters im 75. Jahr / vnd zu Zeuer in einem statlichen
Begrebnuß (welches sie selbst batwen las-
sen) von Grafen Johan gar ehrlich zur
erden bestattet worden. Darauff dann
von ihme das Haus vnd Herrschafft Ze-
uer vnd die Regierung / laut des seligen
Frewleins Testament vn̄ letzten willens /
welches lange zuuor auff des Frewleins
bitt von der Königlichen Burgundischen
Regierung war confirmirt vnd bestetiget
worden / angenommen.



Wiewol nun in jetztgemeltem Testament das selige Frewlein Grafen
Johan vnd seinen Leibes Erben / Mänliches vnd Frewliches geschlechts
die Herrschafft Zeuer auffgetragen / so ist doch gleichwol dabey ange-
henget / da vielleicht nach Gottes willen Grafen Johans Erben abgien-
gen / daß dann sein bruder Graff Anthonius der Jünger / vnd seine Nach-
kommen zu der Herrschafft Zeuer rechte Erben sein sollen / damit also die
selbige Herrschafft zu allen zeiten beim Haus Oldenburg bleiben möge /
welches zwar den Grafen zu Ostfrieslant nicht weinig verdrossen hat.

Im selbigen Jahre den 24. Martij / seind der Droste zur Westerburg
Hans Schoff / vnd der Wildschütze Jacob von Gällich / von dem Wil-
deschhausischen Drosthen Heinrich Schaden / in der nacht vberfallen / vnd
aus der Grafen von Oldenburg angehörigen Meyers behausung ge-
fenglich weggeführt worden. Wie nun Graff Johan dessen zu Zeuer
berichtet worden / ist er in aller eil nach Oldenburg / vnd von dannen den
29. Martij gen Wildeschhausen / mit ehlichen seiner Landtsassen zu Ross
vnd Fuß gezogen / den Drosthen zu Wildeschhausen / welcher sonderlich diese
sachen angefangen / gesucht / doch nicht angetroffen / aber zween Bürger-
meister vnd zween Rathmänner / gegenpfandungs weise / mit herausser
nach Oldenburg genommen.

Es hat auch im selbigen 1575. Jar Graff Johan die Mauren zu Dele-
menhorst am Zingelwal aufffüren / vnd rings herumb verfertigen lassen.

Den 11. Novembris starb Fraw Dorothea / König Friederichs des I.
in Dennemarck Tochter / vnd Herzog Adolffs zu Holstein Schwester /
Herzog Christoffers zu Meckelburg Gemahlinne / zu Schönberg. Die
Leiche ward gen Güstrow geführt / vnd daselbst zur erden bestattet.

Im Jahre 1576. hat Graff Johan das Zeughaus zu Oldenburg ge-
barwet / vnd die Artalaren in eine hübsche richtige Ordnung gebracht /
auch dieselbige von Jahren zu Jahren gemehret vnd verbessert.

N n ij

Den

Den 8. Februarij/ hat wolgedachter Graff Johan/Burchardt von Steinbergen Stadthaltern zu Zeuer / Johan von Halle der Rechten Doctorn Sanklern/ Herman Hamelman Licentiaten vnd Superintendenten / Theodorum Eyben Zeuerischen Rentmeister / Statium Keines Kinck Landtrichter daselbst / vnd M. Henricum Tilingium / alle Rätthe/ sonderlichen befehlicht vnd verordnet/mit allen Predicanten in der Herrschafft Zeuer sich zubereden/vnd eines jedern meinung vnd iudicium, vber die ihnen zugestalte Oldenburgische Kirchenordnung zuerkündigen. Derowegen gedachter Sankler von ihnen zuwissen begehret / ob sie alle/ oder ihrer ekliche solche Kirchenordnung annehmen / vnterschreiben vnd approbiren, oder sonsten ihr bedencken darauff einbringen wolten: Dann die Pastorn der Graffschaffen Oldenburg vnd Delmenhorst hetten sämplich dieselbige vnterschrieben vnd einträchtiglich angenommen/ darumb were sein gnediger Herr bedacht / eben so wol (weil er durch Göttliche vernehmung / vnd derselben geliebten Muthen / des Wolgeborenen Frewleins zu Zeuer / Christmiltler gedechtnuß / verordnung/ zu der Zeuerischen Regierung kommen were) in derselben Herrschafft eine gleichförmige Lehre vnd Ordnung in den Kirchen anzurichten/ solte derowegen einem jedern frey stehen / ob er einigen mangel entweder in doctrinalibus oder in Ceremonialibus derselbigen Ordnung hette/ zuuermelden/ darauff solle ihnen durch den Superintendenten Hamelmannum geantwortet/ vnd aller derselbigen antwort durch M. Tilingium fleissig annotirt vnd verzeichnet werden.

Nun haben zwar ihrer viele allerhandt motiven vorbracht / darauff ihnen doch vom Superintendenten der gebühr/ vnd also begegnet/ daß sie friedig gewesen. Wie sich auch Ioannes Henrici Iapetus, Pastor zu Schortensen/ ein weinig mit Hamelmanno in disputation eingelassen/ hat er auff dessen gnugsamen gegenbericht/ auch willig vñ gern vnterschrieben. Aber Conradus Quantius Prediger zu Badwarden/ vnd Ioannes Meppelenis Vicarius zu Sillenstede / haben sonderlich viel movirt, vnd ekliche Argument fürgebracht / warumb sie die Gräffliche Oldenburgische Kirchenordnung nicht vnterschreiben köndten. Ob nun wol dasselbige gnugsam wiederlegt worden/ so haben sie sich doch nichts desto weiniger des vnterschreibens beschweret/ darumb inen ein Monat bedenkzeit hierüber gegeben. Da nun solche zeit raum verflossen gewesen/ hat wolgedachter Graff Johan gemelten Superintendentē Hamelmannum nach Zeuer abgefertiget/ vnter desz hatten diese beyde ire schriftliche bedencken vñ Argumenta/ warumb sie die Oldenburgische Kirchenordnung zu vnterschreibē sich beschwereten/ eingebracht / darumb inen der 4. Aprilis zur verhör angesetzt/ als domahls im Consistorio versamlet gewesen/ aus den Politicis, Theodorus Eyben Rentmeister / Statius Keines Kinck Landtrichter/ Zeuerische rätthe/ vñ von den Pastorn Hermannus Accumensis, M. Vlricus Ziadonius, Hebrandus Middochius, Elard. Roverus vñ Gerhard. Hovvichius, für diesen allen hat L. Hamelman. beider Argumenta, so sie eingebracht / so wol
aus

aus den alten Lehrern/als auch heiliger Schrifft wiederlegt/ also daß sie weiter nichts fürbringen können / vnd dennoch sich des vnterschreibens der Kirchenordnung verweigert / dertwegen sie auff ihr selbst eigen begehren enturlaubet worden / damit nicht etwan eine vnruhe vnd spaltung durch sie erreget werden möchte / vnd seind solche mit ihnen gehaltene disputaciones in Lateinischer Sprache gedrucket worden.

Die weiln auch ehliche Wiedertäuffer eingenistet/hat Wolgedachter Graff Johan die anordnung gethan/dasß sie den 13. vnd 14. Februarij für seinen Stadthalter / Sankler vnd Rätthe / auch dem Superintendenten Hamelmanno vnd andere Pastorn kommen müssen: Wie nun mit denselben (derer vier gewesen) geredet worden / hat man befunden / dasß es halbstarrige vngelarte Leute weren / die keinen richtigen bescheidt von sich geben / noch zur gebühr beredet werden kondten / darumb ihnen auch befohlen / dasß sie ihren Stuel weiter setzen / vnd das Landt reumen solten.

Den 15. Martij / hat sich Graff Johan mit Frewlein Elisabethen/ geborner zu Schwarzburg/ Grafen Günthers zu Schwarzburg / vnd Fratwen Elisabethen/ geborner Gräffinnen zu Eisenberg Jüngsten Tochter/2c. ehelichen versprochen zu Sonderßhausen.

Im Brachmonden hielten die Hansestädte zu Lübeck eine zusammenkunft / in welcher die von Bremen (welche vor vierzehnen Jahren/ wegen des/dasß sie sich wieder den alten Rath/derer dann der mehrertheil aus der Stadt zu der zeit gewichen war/ wie wir zuuor in diesem 3. Theil im 13. vnd 14. Capittel bey Grafen Christoffer vnd Grafen Anthonio dem 1. gedacht haben/empört vnd auffgelehnet/ aus der Hansegeselschafft ausgeschlossen waren) seind wiederumb auff vnd angenommen worden. So viel aber die Hansestädte betrifft / wil der Herr Reineccius, dasß sie von dem Gothischen wort / Anles, damit die Gothen ihre fürnehmste ansehenlichste Herrn genennet / ihren namen haben sollen / als die von wegen ihres Kauffhandels/Reichtumbs vnd der verbündtnuß den andern vorzuziehen. Von solchem wort/ Anles, sollen auch die Teutschen noch heutiges tages die Reichen vnd gewaltigen / die grossen Hanse nennen.

So haben desselben Jahrs den 6. Julij/Wolgedachter Graff Johan/ vnd sein Bruder Graff Anthonius/mit denen von Bremen sich genzlich/ außerhalb des streittigen geleids/ vertragen: Aber es ist folgender zett wieder solchen vertrag in viel wegen von den Bremern gehandelt wordē. Damit aber zum wenigsten dem Leser bekandt werde/wie man zu diesem vertrage anfenglich kommen/ so ist zu wissen/Dennach zwischen Grafen Anthonio dem Eltern / vnd folgendß seinen beyden Söhnen / Grafen Johan vnd Grafen Anthonio eins / vnd der Stadt Bremen andern theils/ sich allerhandt irrung vnd gebrechen / sonderlich von wegen des Weserstroms begeben vnd zugetragen/ derowegen hiebener ehliche güliche handlung gepflogen / Jedoch ohne fruchtbare endschafft abgangen/

auch ehliche der sachen an das Kayserliche Cammergericht in Rechtfergung erwachsen / aber endlich die Röm: Kay: Mayt: auff ansuchen eines Erbarn Raths der Stadt Bremen / Herrn Wilhelmen den Jüngern / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / 2c. vnd Herrn Wilhelmen / Landtgraffen zu Hessen / 2c. committirt vnd allergnedigst befohlen / durch sich selbst oder ihre Räte vnd Subdelegirte solche Irrung in gütliche verhör vnd handlung zunehmen / vnd allen fleiß anzuwenden sie gütlich zu uertragen / daß darzu von hochgedachtem Herzog Wilhelmen zu Lüneburg / 2c. Licentiat Balthasar Glamer gewesener Cantzler / vnd Christoffer von Hodenberg / von wegen des Landtgraffen zu Hessen aber Burchart vom Kalenberg Hoffrath / vnd Ludwig Feigen der Rechten Doctor verordnet worden.

Diese haben nun handlung zwischen wolgemelten Gräfflichen gebrüdern vnd der Stadt Bremen gepflogen / vñ endlich / damit friedliche nachbarschaft / vnd respectiue gnediger vñ guter wille vnd correspondenz gestiftet vnd erhalten werden möchte / die sache gütlich vertragen vnd verglichen / am 6. Julij Anno 1576. Vnter andern Puncten bringen der achte vnd funffzehende diese wort mit sich : Es mögen die von Bremen / wie auch die Grafen / die Seereuber auff der Weser / See vnd Strömen verfolgen / fangen / vnd ein jeder in seine hafft bringen / vnd daselbst ihrer verwicklung nach Rechtfertigen lassen / aber sonst sich kein theil auff des andern Wasserströmen vñ Obrigkeit einiger bothmessigkeit anmassen / 2c. Zum funffzehenden / sollen die von Bremen andere Schiffe / die nicht Kriegs: oder Streitschiff / oder sonst verdecktig sein / nicht rechtfertigen lassen / noch zu streichen dringen / sondern ein jeder den andern fahren / vñ seinen Curls vngehindert lassen / vielweinigere auff sie schieffen / oder sonst beschweren / vnd solches ihren Dienern bey ernstlicher straffe verbieten. Aber dessen vngachtet / haben die von Bremen im Jahr 85. wieder solchen vertrag angefangen Reuter vnd Tonnengeldt vnd dergleichen von den Schiffen zunehmen / auch dieselbigen darumb anzuhalten / darüber der wiederwill wiederumb angangen / der beyderseits noch also im streit hengenget. Man wendet wol für / der vertrag sey domals von ehlichen weinigen Raths Personen / ohne vorwissen der andern vnd der Gemeind / heimlich auffgerichtet vnd gemacht / aber weiln der Stadt Abgesandten täglich / wann sie gegen abendt wiederumb in die Stadt gezogen / durch des Raths Spielleute von vnser lieben Frawen Thurm mit Posaunen vnd Trommeten empfangen / darzu die subdelegirte Commissarij nach auffgerichtetem vertrage ganz herrlich zu Bremen tractiret vnd verehret worden / mit was fugen wil man dann einige vntwissenheit vorschützen ?

Den 4. Julij / hat Graff Johan das newe Haus am Wahl zu Delmenhorst / oberhalb der gefengnuß / vollendet / vñ in kurzen tagen für seine Hochzeitlichen Beylager mit statlichen gemächern verfertigen lassen.

Den 29. Julij / hat Graff Johan sein Hochzeitlich Beylager zu Delmenhorst gehalten / welchem viel Fürsten / Grafen vnd Herrn / vnd andere tressen

treffliche Leute bengetwohnet / also / daß vber drittehalb tausent Pferde in statlicher Rüstung bey einander gewesen.

Kurz hernacher / hat er beim Steinhaußer Stiel viel herrliches Landes glücklich eingeteichet / welches jetzt zu mercklichem frommē dem Ampt Newenburg gereicht / vnd alsbald auch den Stiel dahin gelegt.

Desselbigen Jahrs / hat er auch das newe Vorwerk zur Welsburg gebawet.

Im Jahr 1577. den 2. Februarij / hat Graff Johan die erste citation, wegen der Rechtfertigung vber dem Hauß vnd Herrschafft Zeuer / von Graff Ehardt zu Ostfrieslant zu Apen empfangen / wie sich dann zuuor zu dero behueff vnd ad effectum agendi Graff Ehardt zu Ostfrieslant von der Burgundischen Regierung damit belehnen lassen hatte.

Es hat auch folgendes Graff Ehardt von Ostfrieslant / Grafen Johan zu Oldenburg / auff anhalten Johan von Oldenbockum zur Heide / Hauptlings zu Gōdens / zu Oldenburg besucht / vnd ist domahls die sache in beysein jetztgedachten Oldenbockums / Leo Pactmors Obersten Leutenampts / vnd D. Johan von Hallen Oldenburgischen Cantzlers / dergestalt vertragen / daß die Grafen zu beyden theilen / als nahe Verwandten vnd benachbarte Freunde / der Personen getwogen / aber der sachen feindt sein / der eine dem andern richtig in der Rechtfertigung begegnen / auch dem Rechten seinen lauff ohn hinderlist lassen / Ferners daß der eine auff den andern / oder desselbigen Dienere nicht schmehlern / besondern sie in gebührender reputation bleiben lassen / vnd endlich / daß der eine gegen dem andern nichts thätliches oder böses fürnehmen sollte / es hette dann der eine dem andern drey tage zuuorn abgesagt / wie vnter den Teutschen gebreuchlich / welches also getrewlich versprochen worden / Aber es seindt gleichwol inmittelst allerhandt mißverstände für gelauffen / deren Ostfrieslant mehrertheils den anfang gemachet hat.

Hernacher im selbigen Jahr den 10. Majj / haben sich Graff Johan zu Oldenburg vnd Graff Ehardt zu Ostfrieslant in der Person zur Newenburg / wegen ehliches Landes zwischen Horsten vnd Zetel / nach müheseliger zehentägiger vnterhandlung vertragen / wie dann darüber schriftliche Reccessse auffgerichtet / vnd eins jedern theil durch einen Wasfergraben von einander getheilet / zu dero behueff auch an den Brockbulten ins Schlick ehliche Pfäl gesetzt worden.

Den 13. Septembris, ist Grafen Johans Gemahlin zu Delmenhorst gelegen / vnd hat eine junge Tochter zur welt bracht / die aber alsbald nach der Geburt gestorben / vnd daselbst auffm Chor begraben worden.

Den 2. Novembris, hat sich Graff Johan mit seinem Brudern Grafen Anthonien / auff ehliche Zahrlang der Graffschafft halben verglichen / laut des darüber auffgerichteten vertrags / also / daß wolgedachtem Grafen Anthonio die Herrschafft Delmenhorst / die Heuser Harbstet

vnd Barl / vnd zwey der besten Vorwerge in Butladingerlandt / als Hauendorffer Sandt / vnd Roddensen / neben andern stücken ingerhan / vnd ingercumet worden / Vnd hat Graff Johan das vbrige behalten / dauon er alle Regierungs: vnd gemeine Landsbeschwerung stehen solte.

Im selbigen 77. Jahr / hat Graff Johan die Küchen vnd das Backhaus auff der Festung Apen gebawet.

Im Jahr 1578. den 28. Martij am stillen Frentage / ist eine grosse Fluth wiederumb gewesen / die das ganze Landt verterbet / auch alle Teiche mehrertheils zerrissen / grossen schaden gethan / vnd nicht weiniger als Anno 1570. (wie droben am 390. blat erwehnet) mit auffhebung vnd wegführung ganzer stück Erdbodens erschrecklich rumort hat / also daß in betrachtung solches zustandes dem Plinio lib. 16. cap. 2. da er von den Cauchis oder Friesen handelt / wol glauben zugeben / in deme er sagt: Littora ipsa obtinent quercus maxima aviditate nascendi, suffollæq; fluctibus & propullæ flatibus, vastas complexu radicum insulas secum auferunt, atq; ita libratae stantes navigant ingentium ramorum ornamentis, &c. Aber mit Gottes hülff hat Graff Johan insonderheit den 19. Maij ein grosse Brake bey Waddensen obergeschlagen / so zuuorn eingangen / den mehrertheil erden vnd soden mit Schiffen darzu führen lassen / vnd ist das Werck auffm heiligen Pfingstag vollendet / darzu dann seine gegenwarth viel vnd merklich geholffen / sonst hette wol ein neuer Haienschloet daraus werden dörrffen.

Den 3. Octobris zwischen 2. vnd 3. vhrn des morgens / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin erlöset / hat einen Jungen Herrn vnd Sohn zur Welt gebracht / der hernacher den 16. Novembris, als er durch die heilige Tauffe dem Herrn Christo einuerleibt / nach Friederichen dem andern Königen zu Dennemarck / vnd seinem Herrn Elter Vatern IOHAN FRIDERICH genant worden.

Desselbigen Jahrs / hat auch Graff Johan die Kirchen vnd Backhaus zur Newenburg gebawet / deßgleichen das eine Vorwerg zu Inneten setzen lassen.

In diesem Jahre regierte die Pestilentz gewaltig in dem Flecken Barl / also daß daselbst von Pfingsten bis auff Weihnachten in die zweyhundert vnd funffzig Menschen daran gestorben / welchs nach gelegenheit solches orts ein grosses ist.

Im selbigen Jahr ließ auch Graff Anthonius zu Oldenburg vnd Delinenhorst der Jünger / das Vorwerg zu Roddensen zimmern vnd auffbawen.

Im Jahre 1579. den 24. Junij / hat Graff Johan das vordertheil ober der Pforten zur Newenburg / da jetzt das Frauentzimmer ist / bawen / vnd im selbigen Jahr verfertigen lassen.

In diesem Jahr den 25. Martij / haben sich König Friederich der II. zu Dennemarcken / vnd seine Vettern Herzog Johan der Elter / vnd Herzog Adolff zu Holstein / von wegen der belehnung des Herzogthumbs
Schles

Schleswig dergestalt vertragen / daß der König zu Dennemarck für sich vnd seine Nachkommen versprochen / daß er den Herzogen zu Holstein aus dem Oldenburgischen Stammen / den jetzigen vnd künfftigen / das Herzogthumb Schleswig / als ein altVäterliches Dänisch Lehen / zu einem rechten Erblehen / mit auffwerffung der Panier oder Fahnen leihen wolte / dagegen die Herzogen zu Holstein wiederumb dem Könige in Dennemarck huldigen vnd Lehenspflicht leisten / vnd einen gewissen Ritterdienst tragen solten / wie solches Chytraeus in Continuatione Chronici Saxoniae am 716. vnd folgenden blettern weitläufftiger beschriben hat.

In diesem Jahr den 25. Augusti / die nacht zwischen 12. vnd 1. vhr / ist Fraw Anna / geborne zu Oldenburg / Gräffinne zu Schwarzburg / Grafen Hans Günthers Gemahlin / vnd vnserer gnedigen Herrn Grafen Johans vnd Anthonij geliebte Schwester / im Kindelbeth zu Sonderhausen in Gott dem Herrn entschlaffen / als sie ihrem Herrn ein Junges Frewlein zur Welt gebracht / die hernacher Dorothea genennet worden. Diese Gottselige vnd fromme Gräffin hat mit ihrem Herrn vnd Gemahl Grafen Hans Günthern zwölff Kinder gezeuget / deren noch zehen im leben sein / Nemblich :

Sophia Elisabeth	} Zwilling	Sabina.
Brula		Hans Günther.
Glara.		Christian Günther.
Günther.		Anna.
Anthonius Heinrich.		Maria.
Satharina.		Dorothea.

Den 13. Decembris, des morgens ein viertel vor 5. vhr / ist Grafen Johans zu Oldenburg / 2c. Gemahlin / Fraw Elisabeth / geborne zu Schwarzburg / 2c. abermahls ihrer Weiblichen härden mit gnaden von dem frommen Gott entbunden / vnd hat eine Junge Tochter zur Welt gebracht / welche folgendes Anno 1580. den 7. Februarij / in der heiligen Tauffe nach Frawen Sophien Königinnen zu Dennemarck / vnd Frawen Annen Churfürstinnen zu Sachsen / ANNA SOPHIA genannt worden.

In diesem 1579. Jahre / ward abermals ein Hansetag zu Lübeck gehalten. Ob nun wol die Stadt Embden durch ihren abgeordneten Oratorn Donne Tiabbern begehren vnd anhalten ließ / daß sie auch in die Hansegesellschaft auffgenommen werden möchte / mit fürwendung / daß solches Graff Ehart vnd Graff Johan zu Ostfrieslandt gar wol zufrieden / vnd der Stadt Embden diese freyheit gerne gönnen wolten / so ward doch nichts darauff geschlossen / sondern der Städte abgesandten nahmen es nur ad referendum an / vnd mochten die Embder inmittelst sich mit ihnen der conditionen halber vergleichen.

Im Jahre 1580. den 22. Mays / hat Graff Johan zu Oldenburg die vbrige helffte des Hauses Neuenburg sampt der Kirchen vnd dem

dem Thurm angefangen zubawen vnd glücklichen verfertigen lassen/ welche HoffCapell dermassen durch sehr künstlich Biblisch Gemahlt werck / vnd sonderlich mit einer sehr schönen Taffel auffm Altar gezieret ist / daß man sie passieren lassen muß.

Den 26. Junij / ward Graff Johan von Herrn Friederichen / des namens dem andern / Königen zu Dennemarck / zu Ihrer Mayt: Tochter / Frewlein Augusta / so zuuorn den 8. Aprilis geboren / zu Gefattern gebeten / dahin er neben seiner Gemahlin gezogen / vnd das Christliche werck verrichten helfen. Darauff dann der König / als er mit andern anwesenden Fürsten vnd Herrn eine bündtnuß auffgerichtet / auch Grafen Johan in solchen Bundt auffgenommen / vnd ihme zur zeugnuß einen von Gold vnd Edelgestein gemachten Elephanten (welche des Dänischen Bunds / gleich wie das gülden Fluß des Burgundischen / vnd der Hofebendel des Engelandischen ein zeichen ist) an einer gülden Ketten hangend / mit seinem Contrafeth oder Bildtnuß / daran diese drey buchstaben / T. I. VV. das ist / Trew ist Wiltpret / geschencket. So lang auch Graff Johan im Reich verharret / ist ihme gewaltige außrichtung / vnd im Abzug seinen fürnehmesten Dienern stattliche verehrung gethan worden.

Im selbigen Jahr den 3. Augusti / ist Grafen Johans zu Oldenburg Sohn / Graff Johan Friederich des morgens umb 7. schlegen zu Oldenburg in Gott selig entschlaffen / vnd den 5. ejuldem daselbst zur erden bestattet worden. In ihme ist warlich den Graff: vnd Herrschafften Oldenburg / Delmenhorst vnd Zeuer viel abgangen / nicht allein / weiln die Lande auff ihn / als ihren angebornen Herrn / sonderliche hoffnung / sondern weiln man auch viel anzeig gehabt / wo ihne Gott lenger in dieser Welt gefristet hette / daß ein sanffmütiger / Gottfürchtiger / frommer vnd weiser Regente an ihme zugewarten gewesen were. Es ist demselbigen Jungen Herrlein Grafen Johan Friederichen / diß folgende Epitaphium von Hermanno Wittenborch zu ehren gemacht worden :

*Heic ego qui jaceo parua tumulatus in urna
Oldenburgiaca stirpe creatus eram.
Me genuit clarus virtute & Marte Joannes
A patre qui patriæ tradita sceptrâ tenet.
Edidit in lucem verum Elisabetha, vetustæ
Est quæ Schwartzburgi, fama decusq; domus.
Vix ubi jam ternos fueram ipse superstes in annos
Ab resecat vitæ stamina Clotho meæ.
Judico felicem sed me, quia mortuus orbi
Æternum vivo secla beata Deo.*

Qui

*Qui sapis extremam tete hanc aptabis ad horam,
Nam mecum cunctis hæcce terenda via est.*

*Disce moriri igitur, sapidam callebis & artem,
Qua duce, vita notæ mox melioris erit.*

Im selbigen Jahr/hat Graff Johan das Christliche werck/ mit auffbauung des Spittal hauses vor Oldenburg / außer der heiligen Geists Pforten am Gottsacker angerichtet / vnd solches mit immerwehrenden Renten/ vnd aller notturfft versehen lassen / vnd dabeneben eine schriftliche verordnung gemacht / wie darüber bey seinen Nachkommen / gleich es angefangen/ gehalten werden solle.

Im selbigen Jahr/hat Graff Johan den Wall omb das Haus Zeuer einen merklichen theil dicker vnd breiter machen lassen.

Den 28. Septembris, hat der löbliche Fürst Herr Heinrich / Erzbischoff zu Bremen/ Administrator der Stifft Osnabrüg vnd Paderborn/ Herzog zu Sachsen/ Engern vnd Westphalen/ seinen Fürstlichen einritt in Bremen gehalten / vnd sich die Stadt huldigen lassen.

Eben auff dieselbige zeit/ ist eine gemeine Kranckheit vnd Plage / so dem Englischen Schweiß gleich/ eingefallen / die dann fast durch gantz Europam vnd Teutschlandt vnuersehenlich gangen/ vnd seind viele Menschen jung vnd alt daran gestorben / dauon vieler gelärter Leute judicia vnd meinungen vorhanden sein.

Den 2. Octobris, ist der Hochgeborner Fürst/ Herzog Johannes zu Holstein der Elter (welchen Hieron. Henninges vnd Reulnerus, Eximium nutritorem Ecclesiae & Scholarum, das ist/ einen außbündigen Pfleger der Kirchen vnd Schulen nennen) im 59. Jahr vnd 74. tagen seines alters/ zu Haderfleben gestorben / vnd zu Schleswig begraben worden. Was er an Landt vnd Leuten / imgleichen Vahrschafft nachgelassen/ solches haben König Friederich dieses namens der II. vnd Herzog Adolph vnter sich getheilet / wie dann auch Herzog Johannes der Jünger / König Friederichs Bruder/ etwas zu seinem antheil bekommen hat.

In diesem Jare befahl auch Kayser Rudolff Graff Echarten vnd Johansen zu Ostfrieslant gantz ernstlich/ die Engelländer aus ihrer Stadt Embden/ dahin/ als sie von Hamburg weichen müssen/ sie sich wiederumb mit ihrem Kram begeben hatten/ genzlich abzuschaffen. Aber die Grafen wandten allerley vrsachen für / warumb sie dem Keyserlichen befehlich nicht gehorsamen köndten / darumb bliebe es auch bey den Wechelschreiben/ vnd erfolgte nichts darauff.

Im Jahr 1581. den 9. Januarij / hielt Graff Enno zu Ostfrieslant sein Hochzeitlich Beylager zu Esens/ mit Fretwlein Walburgen / geborner zu Ritberge/ Esens/ Stedesdorff vnd Witmunde / deme auch Graff Johan mit seiner Gemahlin beygewohnt hat.

So

So hat auch im selbigen Jahr den 27. Aprilis Graff Johan das Vortwerg zur Newenburg vnd den Stall wiederumb angefangen zu bauen/ vnd desselbigen Jahrs durchaus verfertigen lassen.

Den 26. Junij ein wenig vor drey schlägen nach Mittage/ ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin abermahls gelegen / vnd hat ein Junges Frewlein zur Welt gebracht/ welches hernacher den 6. Augusti in der heiligen Tauffe/ nach Frewlein Marien zu Feuer vnd ihrer Gross- Fraymutter Fraywen Elisabethen/ geborner zu Eisenberg/ vnd Gräffinnen zu Schwarzburg/ *ic. MARIA ELISABETH* genennet worden.

Den 6. Augusti / ist der erbärmliche grosse Brandt in der Stadt Arnstadt durch Bürgermeister Hans Bonen / in deme er eine Dachrinnen pichen wollen/ verursachet / dardurch ohne Kirchen vnd Thürme 422. Heuser vnd Hoffstede abgebrandt vnd vier Menschen vmbkommen seind.

Im Jahr 1582. den 25. Februarij vmb Mitternacht / ist Graff Otto zur Hona vnd Bruchhausen / der letzte vom löblichen vhralten Stamme der berühmten Grafen von der Hona / auff dem Ampthause Hona (davon sie den nahmen führen) gestorben / vnd haben die Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg/ neben dem Landtgraffen zu Hessen / die Graffschafft als ihr Lehen an sich genommen / vnd vnter sich getheilet. Wie erbärmlich vnd kläglich aber ist es / das sechs Gräffliche gebrüdere/ als Graff Albrecht/ Graff Wolff/ Graff Jobst/ Graff Otto/ Graff Erich vñ Graff Friederich/ alle ohne leibes Erben gestorben/ vnangesehen ihrer drey gefreyet hatten? Darumb man mit dem Heidnischen Poeten Ouidio disfalls wol billich sprechen mag:

Sic omnia verti

*Cernimus, atq; alias assumere pondera gentes,
Concidere has.*

Dahero sagt auch Chytraeus in continuatione Chronici Saxoniae am 757. blat nicht vnrecht: Hic vetustæ & nobilissimæ Comitum Hoyensium prosapia, quæ annos 450. a Lotharij Cæsaris Saxonici temporibus ad Visurgim floruit, finis est. Das ist: Also hat das vhralte vnd Edle geschlecht der Grafen zur Hona/ welches in die 450. Jahr/ von Kayser Lotharij des Sachsen zeiten her / an der Weser florirt vnd geblühet / einen ende genommen.

Den 23. Aprilis/ hat Graff Johan zu Oldenburg den neuen Saell vnd die Gemächer darüber auff dem Hause Newenburg anfangen/ vnd nach der handt verfertigen lassen.

Im selbigen Jahre den 14. Maij/ hat der getrewe Gott Grafen Johan wiederumb glück vnd segen geben / in deme er einen grossen ort Landes bey der Newenburg / zwischen Zetel vnd Horsten / so man nennet zu Driffel/ einteichen lassen/ welches gar wol gerathen/ wie imgleichen auch die

die Grafen zu Ostfrieslandt auff ihrer seiten / am selbigen ort / dargegen etwas eingeteichet haben.

Den 20. Septembris, zwischen 9. vnd 10. vhrn nach mittag / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin gelegen / vnd hat ein Junges Frewlein zur Welt gebracht / welches hernach den 4. Novembris in der heiligen Tauff / nach der Gräfflichen Witwen zu der Hoya / CATHARINA ist genennet worden.

In diesem Jare ward auch König Friederich zu Dennemarc in den Orden der Engeländischen Ritter / der Garter orden genant / von der Königin Elisabeth / durch einen abgesandten Legaten auffgenommen / dauon Chytraeus in continuatione Chronici Saxoniae weiter zulesen ist. So viel aus dem Herrn Reineccio abzunehmen / ist solche gewonheit der Ritterorden allererst zu Zeiten Nimrodi (dessen die heilige Schrift Genes. am 10. gedencket) auffkommen / da man diejenige / welche dem Nimrodo in Kriegssachen beygestanden / vnd seine Helden gewesen Tiranes genennet / aus denen hernacher die Poeten ihre Gigantes, vnd die Teutschen ihre Riesen gemacht haben.

Im Jahr 1583. den 27. Februarij, hat Graff Johan das ander Vorwerk zur Newenburg / wie auch den 7. Martij, die beiden neuen Ställe zu Zeuer zubawen / vnd mit Gemächern vnd herrlichen Kornböden oben zuuerfertigen angefangen / welche gleichwol der Stadthalter zu Zeuer Burchart von Steinbergen fürerst beginnet hatte / der bald hernacher den 16. Martij zu Imshausen im Fürstenthumb Braunschweig / bey seinem Brudern dem Obristen Adrian von Steinbergen gestorben / als er zuvor nicht allein Wolgedachtem Grafen Johan / sondern auch andern des Reichs Fürsten / vnd sonderlich den Herzogen zu Braunschweig / in hohen ansehnlichen Emptern gedienet / vnd bey denselbigen ehre / gnad vnd gunst erlanget / vnd sich sonst in Kriegen vnd Zügen gebrauchen lassen.

Den 21. Maij, hat Graff Johan die grosse Mauren auff beiden seiten der Brücken am Wall zur Duellgünne / wie auch an der Süder seiten daselbst auffziehen / vnd in dieser arbeit etliche hundert tausent Stein verbatwen vnd vermauren lassen.

Den 5. Maij ist der Rittermessiger vnd weitberühmter Kriegsheldt / Graff Günther zu Schwarzburg / mehrwolgedachts Grafen Johans Schwager / dauon allenthalben bey löblichen Historicis rühmliche meldung geschicht (mit deme Graff Johan viele Züge gethan / der sich auch in Dennemarc / Ungern / Franckreich / Niederlandt / Teutschlandt / vnd an andern orten dermassen mit seiner Ritterlichen faust vñ berühmter dapfferkeit gebrauchen lassen / daß seiner zu immerwehrende Zeiten nicht wird vergessen werden) seines alters im 54. Jahr / wie er sein lebenslang zuvor steiff vnd fest vber dem wort Gottes / vnd Kirchen vnd Schulen gehalten / zu Antorff seliglich gestorben / sein Leichnam ist von dannen nach Arnstat ins Landt zu Düringen gebracht / vnd daselbst Christlich vñ Gräfflich bey seine Vorfahren den 9. Novembris des 1585. Jahrs / begraben worden.

Antonij placidos Guntheri heic cernis ocellos,
 Ingenuum voltum ac ora pudica simul.



*Si veterum ille teret vestigia grandia patrum,
 Ingenij reliquos indole vincet avos.
 Fiet id, ut Clarijs mens culta nitescet in hortis,
 Quæ potis est moreis haut tolerare feros,*

Vir.

Virtute & pietate Comes macte esto paternis,

Solvet & in laudes semea Musa tuas.

Den 1. Novembris am tage Aller heiligen / ist Grafen Johans zu Oldenburg Gemahlin zwischen 9. vnd 10. vhrn auff den abende erlöset / vnd hat einen Jungen Herrn zur Welt gebracht / welcher hernacher den 5. Januarij folgenden 1584. Jahrs getaufft / vnd ANTONIVS GVNTHER genennet worden / welchen Gott der Herr an alter vnd gnade bey ihme vnd den Menschen wachsen lassen wolle. Vnd weiln nicht alleine seine Phylionomey (nach gestalt vorhergehender Abbildung vnd vnd Contrafactur) sondern auch sein anfang vnd profectus im studieren bereits viel gutes von sich verheisset / so stehet zuhoffen / es werden alle Gräßliche Tugenden in ihme noch ferner mit den Jahren zunehmen.

Nicht ohne vrsachen aber haben sich die Gräßschafften Oldenburg / Delmenhorst vnd Zeuer seiner geburt halber zuerfrewen / vnd dem lieben Gott dafür zudankē / auch vmb sein langes leben zubitten. Dan die tägliche erfahrung mehrertheils des alten Historici Ditmari, Bischoffen zu Merseburg / Spruch bewehet vnd bestetigt / welcher in seinem 1. Buch also sagt: *Væ populis quibus regnandi spes in subsecutura Dominorum sobole non relinquitur, & inter se facta dissensione, & longa contentione, aliquod consilium & solamen cito non providetur. Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus nō inveniatur, saltem in alio bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur. Quia maxima perditio est, alienigenas regnare: hinc depressio, & libertatis venit magna periclitatio.* Das ist: Wehe den Völkern / die keine hoffnung haben / daß ihrer angeborenen Herrn natürliche Erben vnd Kinder nach ihnen regieren werden / vnd wann zwischen jnen langwirrige vneinigkeit vnd zwispalt entstehen / in der eil keinen rath oder trost finden können. Ist dann je von den nehesten Freunden keiner / der solcher Regierung vnd Ampts würdig / vnd dennoch fromb vnd eingezogen ist / so sol der selbige mit hindansetzung alles neidts vnd hasses / angenommen werden. Dann es ist das höchste verderb / wann frembde in einem Lande herrschen vnd regieren sollen / sintemahl darauß der Vnterthanen vnterdrückung erfolgt / vñ ire freyheit in die höchste gefahr gereth.

Den 4. Novembris, ist Graff Johan zu Oldenburg auffgebrochen / vnd nach Arnstat vorrucket / daselbst in den Brüderlichen irungen / zwischen Graff Hans Günthern / Graff Wilhelmen vnd Graff Albrechten zu Schwarzburg / gebrüdern / sich haltend / seinen Schwager Graff Hans Günthern eine beystandt zuleisten / wie dan auch außserhalb Graff Wolffen von Hohenloe / vnd Grafen Heinrichs von Eisenberg / noch andere dapffere vom Adel / Hans von Berlipfch / Hans Friederich Gotsman / Philips von Bertern / vnd viel Doctorn damals zur stelle gewesen / durch welcher aller vnterhandlung die sache zu dero zeit vertragen / vnd durch Gräßliche Siegel vnd Brieffe bestetigt worden ist.

Im Jahr 1585. den 23. Februarj, hat Graff Johan das Frauenzimmer zu Oldenburg angefangen zubawen / welches folgendts mit herrlichen gemächern intwendig außgeföhret worden.

Do ij

Deso

Desselbigen Jahrs den 22. Aprilis, ist HERTZOG HEINRICH POSTVLIRTER ERTZBISCHOFF ZV BREMEN, seines alters im 35. oder wie ehliche wollen im 36. Jahr / zu Bremer Börde in Gott seliglich entschlaffen / vnd daselbst begraben worden / daran Graff Johan zu Oldenburg einen nahen verwandten / vnd besondern gnedigen Herrn verlohren.



*Laxenburgiaci taleis de stemmate cretus
Henricus Saxo voltus ac ora ferebat,*

Heic

Heic dum vitaleis spiraret naribus auras:
 Verum animi dias præstanti in corpore doteis
 Virtutumq; decus, cultum ingeniiq; nitorem
 Vix manus artificis graphio depinget Apellis.

Namq; à natura præter dona indolis hausta,
 Ut taceam antiquam celebri de stirpe propagem,
 Ille suum Aonijs tersè caput abluit undis,
 Et Sophiæ nitidis sese recreavit in hortis,
 Unde feri mores mitescunt ritè, nec ullam
 Barbariem admittunt mollita in mente vagari.

Astræam lacera delapsam veste ab Olympo
 Ille dedit solito splendescere rursus amictu
 Instaurans Themidos sopitiæ scita, forum ne
 Ullo squaleret vitij pedore maligni.
 Quin lolium papale sacra runcavit ab æde,
 Et fecit segeteis templis accrescere fanas
 Quæ menteis vesco longè meliore satullent.

Hinc capiti imposuit triplicem fortuna tiaram
 E quibus una vetus fermentum egresserat, & spes
 De reliquis bona erat, tenebroso è carcere lucem
 Visuris, si non vitai fila secasset
 Atropos immatura, pepercissetq; Dynastæ,
 Semper habebatur procerum qui magnus in aulis
 Teutoniæ, inq; ore inq; oculis erat omnium & unus.

Hic sibi collatus norat benè fascibus uti,
 Mente volutaret quando illud dogma: Memento
 Parcere subiectis & debellare superbos.
 Hinc omne ille suum studium convertit ad illud,
 Ut se perversi præfracta in mente timerent,
 Atq; boni ob zelum solidæ virtutis amarent.
 Illa etenim in regno si quando reciproca sese
 Urgent, in precio status illius esse putatur.
 Sed quia divinos dignatus amore Poëtas
 Et semper fuerit Musis addictus honoris,

*Carminibus nostris non ante tacebitur ille
Quam freta destituent pisceis quamq̄, æthra volucris,
Me cantante etenim me vate manenteq̄, semper
Ejus honos nomenq̄ ejus laudesq̄ manebunt.*

So viel eigentlich seinen tödtlichen abgang betrifft/ist er den morgen am Palm sonntage/war der 8. Aprilis/vom Hause Böhrde nach der Kirchen geritten / vnd hat daselbst mit andacht die Predigt gehöret. Im wies der hinauffreiten trug sichs zu grossen unglück zu / daß er vnter der Sanktley mit dem Saul stürzete vnd zu bodem fiel / vnd ob er wol keinen sondern schaden bekommen / aufferhalb daß er an einem Schenckel ein weinich gequetzet worden / so hat er sich doch vber solchem fall zum hefftigsten entsetzet/ ist auch von tage zu tage schwächer geworden. Wie er nun gemercket / daß sich sein Sterbstündlein herzu nahen wolte / hat er befohlen alle gefangene zuerledigen / vnd bey guter vernunft sich mit dem wahren Leib vnd Blut vnseres Herrn Jesu Christi versorgen lassen. In wehrender Kranckheit hat er ganz viele herrliche Trostsprüche selbst recitiret, auch den 99. 112. vnd 118. Psalm mit ernst vnd eifer gebetet/ vnd insonderheit hat er diese wort zum offtermahl wiederholet: Der Herr züchtiget mich wol aber er gibe mich dem todte nicht: Item / Ich dancke dir/ daß du mich demütigest / vnd hilffst mir. Kurz für seinem todte hat sich die Sprache gelegt/ jedoch hat er seinen anwesenden Dienern nichts zuweinig mit dem Kopff zu guter nacht gewinckelt / vnd damit seinen Geist auffgeben. Es ist warlich ein auffrichtiger / frommer / der reinen gesunden Lehr Augspurgischer Confession zugethaner Fürst gewesen/ der seinem Herrn Vater vnd Frau Mutter jederzeit mit grosser ehre/bietung begegnet / vnd seinen andern Brüdern am verstande / Tugend vnd Leutseligkeit vorgegangen ist. Darumb ihn auch Hieron. Henninges am 175. blat nicht vnfüglich rühmet / daß er sey gewesen / Princeps pius, justus & veritatis amans.

Sein Herr Vater war Herkog Franz zu Sachsen / Engern vnd Westphalen / die Frau Mutter aber Frau Sibilla / geborne Herkogin zu Sachsen/ Marggräffin zu Meissen. Vnd nach deme Herkog Georg zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Erzbischoff zu Bremen/ Behrden vnd Minden im Jahre 1566. den 4. Decemb im 75. Jahre seines alters von dieser Welt abgefördert / ward obgedachter Herkog Heinrich im folgenden 1567. Jahre wiederumb zum Erzbischoffen erwöhlet / hernacher im Jahre 1574. erwöhlete ihn auch das ThumbCapitul zu Osnabrüg an stat Graff Johansen zur Hona zum Bischoffen / die weil er für einen weisen Fürsten / liebhaber vnd beförderer der Gerechtigkeit gehalten ward. Endlich kohr ihn auch der Stifte Padelborn im Jahre 1577. an stat Graff Salentins zu Eisenberg (der den Stifte obergab) zum Bischoffen/ jedoch mit der condition, daß er alle Jahr drey Monat im Stifte Pader-

Paderborn/ vnd so viel Monat im Stifft Osnabrüg / vnd dann ein halb Jahr im Erzbistuff Bremen residiren vnd Hoffhalten solte. Weiln auch im Jahr 1581. Herzog Magnus zu Sachsen / Erzbischoffen Heinrichs Eltister Bruder / wegen seiner vnrubigkeit vmb seinen antheil des Landes zu Sachsen kam / vnd der Vater Herzog Franz der Elter das Regiment abtrat / lösete Herzog Heinrich seines Vatern besten vnd Kornreichsten theil Landes an der Elbe das Landt zu Hadelen vmb sein bahr Gelt ein / vnd regierte denselbigen ganz löblich.

Im Jahr 1583. im Monat Septembri (damit ich nur dessen beyleuffig gedencke) gerieth der fromme Fürst mit Frawen Walpurgis / Gräffinnen zu Spiegelberg vnd Pirmont / vnd ihren Söhnen Philips Ersten / Johan Ludwigen / vnd Georgen Grafen zu Gleichen vnd Herrn zu Thonna / von wegen des Hauses vnd der Graffschafft Pirmont / welche nach absterben Graff Philipsen zu Pirmont / Grafen Herman Simons zur Lippe Sohn / der Stifft Paderborn an sich ziehen wolte / in einen zimblichen hader vnd vnlust / wiewol das Thumb Capitul ohn sein / des Fürsten / vortwissen solch Spiel erstlich angefangen / vnd wie es zuschwer fallen wolte / alsdann allererst seiner hülffe begehret hat. Vnd demnach negstgedachter Graff Philips Ernst zu Gleichen dem Thumb Capitul zuvorkommen war / vnd das Haus Pirmont eingenommen / vnd mit ehlichem Kriegsvolk besetzt hatte / worzu ihme dann Herzog Philips von Braunschweig zu Grubenhagen (als ein sonderlicher liebhaber der Grafen vnd des Teutschen Adels) zu vnterschiedlichen mahlen hülffe vnd entsetzung gethan / schrieb Erzbischoff Heinrich einen Landtag im Stifft Paderborn aus / vnd ward darauff beschloffen / das Haus Pirmont mit ernst zubelägern vnd anzugreifen.

Damit nun solches alsoforth ins Werck gerichtet werden kondte / ward Hauptman Hans Naef bestellt / 500. außerslesene Soldaten anzunehmen / deren in die 300. zum Dringenberg gemunstert / die vbrigen in die Stadt Lohse vnd in die Mühlen fürm Hause Pirmont seind verlegt worden. Erzbischoff Heinrich zog mit vielen Ritmeistern vnd vom Adel in die 200. Man starck selbst auff / begab sich in der Person sampt vngefehr 50. Pferden für das Haus Pirmont / forderte Graff Philipsen durch einen Trommeter herunter / vnd beehrte mit ihme / Man gegen Man / eine Kugel zuwechseln. Weiln aber Graff Philips für dasmahl nicht auffm Hause war / muste er wiederumb abziehen / nichts zuweiniget wurden ehliche Scharmüzel gehalten / vnd manlichem gutem Gesellen das Liecht außgepuhet / insonderheit zu zweyen mahlen / wie die Pirmontischen Soldaten vom Hause herab in die Schantz bey der mühlen fiel / vnd dagegen die bischofflichen Knechte zuweichen keinen sinn hatten / wiewol die Pirmontischen sie jederzeit mit der Reuteren vbertraffen.

Wie es nun zuletzt zuweit ins Lacken reissen wolte / brachte Gräffin Walpurgis bey dem Kay: Cammergericht ein ernstliches Mandat aus / darinnen Erzbischoff Heinrichen vnd dem Thumb Capitul des Stiffes

Paderborn bey höchster straff auffgelegt vnd befohlen ward / angesichts von der Belägerung abzuziehen / vnd das angenommene Kriegsvolk lauffen zulassen / darauff dieser Krieg also ein loch gewonnen hat. Vnd wollen wir nun wiederumb zu vollführung vnserer Chronicken schreiten.

Den 17. Junij / hat Graff Johan seiner Stadt Oldenburg vnd andern derselben Vnterthanen zum besten bey der Königlichen Mayt: zu Dennemarck / noch zwey andere Anfarth oder Hauen in Islandt / als die Neßwage vnd Grimstevhorde / zu der vorigen / die er Anno 80. bey Ihrer Kön: Mayt: zu wegen bracht / vnd die Kummerwage genant / erhalten.

Den 4. Augusti / hat der Rath zu Bremen angefangen / so wol den Oldenburgischen / als auch frembden Schiff: vnd Kauffleuten (so etwan nach Oldenburg sieglen wollen) auff dem offenem Strom bey Blexen in die 8. oder 9. meil wegs von der Stadt Bremen einen neuen Zollen / vnter dem namen des Reutergelds auffzudringen / dardurch die bothmessigkeit auff beyden seiten der Weser zubekrefftigen / vnd berürte Oldenburgische vnd andere Kauff: vnd Schifflente durch ihren Tonnenboert zündtügen / solchen obberürten Zollen vnd Reutergeldt nach Bremen vber ehliche meil wegs hinzubringen / ehe sie wiederumb die Weser hinab nach der saltzen See aufffahren mochten. Dargegen sich dann Graff Johan zu verthedigung der Graffschafft Oldenburg auff dem Weserstrom habenden Bothmeissigkeit vnd Regalien / nicht vnbillich / mit außrüstung ehlicher Schiffe (darüber Hauptman Hans Maess / Heinrich Hulfede vnd Harcke Herffen Vogt zu Burhaue zu commendiren gehabt) gesetzt / wie dann auch wandages die Butsjenter vnd Stadtländer / da sie sich ihrer freyheit noch gebrauchet / solchen Strom für den ihrigen verthediget / vnd mit den Bremern manlichen Scharmützel darüber gehalten haben. Wie dann auch der Herr Chytræus mit diesen worten in Chron. Saxon. andeutet / da er sagt: Crebræ jam ab annis ducentis de finibus & Visurgis navigatione dissensionses extiterunt inter Bremenles & Frisios vicinos, &c.

Den 6. Octobris, ist Grafen Johans Gemahlin / zwischen 12. vnd 1. vhr in der nacht wiederumb gelegen / vnd hat ein Junges Frewlein zur Welt bracht / welches am 14. Novembris, durch die Christliche Tauffe Christo vnd seiner Kirchen einuerleibt / vnd MAGDALENA genennet worden.

Im Jahr 1586. den 11. Februarij, ist Herzog Hansen zu Holstein des Jüngern / vnd König Friederichs zu Dennemarck Bruders Gemahlin Frau Elisabetha / geborne Herzoginne zu Braunschweig vnd Lüneburg zum Grubenhagen / in Gott dem Herrn verschieden / nach dem sie ihrem Herrn sieben Söhne vnd sechs Frewlein geboren.

Den 2. Augusti, hat Graff Johan die Mauren vnd die Pasten an der Harne zu Oldenburg hinter Grafen Christoffers Haus / da man den Baum beim Stauw schleust / auffziehen lassen.

Ein weinlig für dieser zeit stellte König Friederich zu Dennemarck mit Churfürsten Christiano zu Sachsen / Churfürsten Hans Georgen zu Brandenburg vnd etlichen andern Fürsten eine zusammenkunft zu Lüneburg an. Daselbst wardt berathschlaget / wie vnd ob man dem König von Navarra / vnd der Königin von Engellandt gegen die Könige zu Hispanien vnd Franckreich hülffe zuschicken vnd leisten sollte oder nicht. Der König sahe für gut an / man sollte ihnen die gesuchte hülffe trewlich vnd ohne verzug wiederfahren lassen / die Churfürsten aber riethen / man sollte zusorderst ihrer Legaten / welche sie an den König von Franckreich geschicket / erwarten / alsdann köndte man desto besser schliesen / was zuthun were. Aber ob wol dem König von Navarra hiemit gute hoffnung gemacht ward / so erfolgte doch nichts besonders darauff.

Im selbigen Jahre den 1. Octobris, des morgens zwischen 6. vnd 7. vhrn / ist Herzog Adolff zu Holstein / im 60. Jahr seines alters (sinde mahl er Anno 1526. den 25. Januarij vmb 11. vhrn vnd 30. minuten / nach Mittage geboren) zu Gottorff im Herrn Christo seliglich entschlaffen. Welcher warlich auch ein berühmter vnd dapfferer Fürst gewesen / der sich bey Kayser Carolo dem V. im Jahr 1552. für Metz / folgendes im Jahr 1559. in Ditmarschen / im Jahr 1567. für Gotha / vnd im Jahr 1570. beim Duca de Alba im Niederlandt / vnd sonst hin vnd wieder dapffer vnd manlich gebrauchen lassen / daher er auch endlich zu des Nieder Sächsischen Krenses Obristen ist erwehlet worden. Er hat mit seiner Gemahlinnen Frauen Christina / Landtgraff Philippsen zu Hessen Tochter / (welche er Anno 1564. im Decembri gestreyet) diese nachfolgende Herrn vnd Frewlein gezeuget :

1. Friederich / geboren zu Gottorff / anno 1568. gestorben anno 1587. den 5. Junij, vnd zu Schlesswig begraben.	2. Sophia geboren anno 1569. den 31. Maij / Herzog Johans zu Meckelnburg Gemahlin.	3. Philips geboren zu Gottorff / anno 1570. den 10. Augusti, gestorbt anno 1590. 5. Calend. Novemb.	4. Christinageborn im Jar 1573. den 12. April.	5. Elisabeth geboren anno 1574. den 10. Marz.	6. Anna vnd Johans Adolph Zwilling / geboren anno 1575. den 27. Februar.	7. Christianus geboren Anno 1576. den 28. Junij, gestorben Anno 1577. den 22. Aprilis.	8. Johannes Frierich.	9. Agnes geboren Anno 1579. den 20. Decembri.
---	--	---	--	---	--	--	-----------------------	---

Eben den obgesagten 1. tag Octobris, wardt Grafen Adolffs zu Morck Kriegsvolk / in die 2000. Reuter vnd zwey Regiment Knechte stark allhier in der Nachbarschaft bey Wildeßhausen vnd der Bechte herstrewet vnd verschüchtert / welche er im namen der Königin von Engellandt / bald nach dem zu Lüneburg von König Friederichen zu Dennemarck vnd den Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg gehaltenem tage / hin vnd wieder in Sachsen angenommen hatte. Dann weiln dem fußvolck Rüstung vnd Bewehr / vnd dem ganzen Kriegsheer ein Monat solde

soldt von Graff Adolffen zugesagt worden / vnd aber kein Geldt verhanden war / vnd darzu die rede gieng / es weren die Hispanier / sie mit gewalt zuoberfallen / biß ins Ampt Cloppenburg / ja der Prinz von Parma in eigener Person schon biß gen Haselunne kommen (da er auch eine nacht stille gelegen / vnd wie er die zerstreung des Volckes vernommen / wieder zurück gezogen ist) wolten sie nicht lenger warten / sondern lieffen in kurzen tagen von einander. Des Grafen Leutenamt war in diesem zuge Johan von Plettenberg (auch Grafen Johans zu Oldenburg bestalter Ritmeister) seine Ritmeistere aber Jost von Werder / Friederich Schulte vnd Friederich Kankow / Heinrich Kankowen des Königlichen Stadthalters Sohn / welcher 400. Reuter führete / welche sich auch allgemach wieder verlohren haben.

Den 28. Octobris vor Mittage zwischen 10. vnd 11. vhrn / ist Graff Hans Günther zu Schwarzburg in Gott seliglich entschlaffen / vnd den 27. Novembris zu Sonderßhausen begraben worden / welcher ein weiser / verstendiger vnd Gottseliger Herr gewesen ist / der sich auch nach tödtlichem abgang seiner Gemahlin niemals frölich erzeigt hat.

Im selbigen Jahr / hat Graff Johan von Zeuer aus biß auffn Hoock vnd vollendt in die salzhen See / durch das Zeuerlandt / mit hülff der Landtschafft ein Schiffreiches Tieff graben lassen / dadurch mit zimlichen grossen Schiffen biß an die Stadt Zeuer allerley Wahr vnd notturfft zu Wasser gebracht werden mögen. Wie dann auch hernacher den 31. Julij Anno 88. daselbst beim Hoock ein newer Stiel gelegt worden / welcher der Landtschafft etliche tausent Thaler gekostet / vnd mit abziehung des Wassers vnd der Schiffarth grossen vorthail vnd nutzen schafft.

Den 4. Octobris, hat Wolermelter Graff Johan den Groden bey Holtwarden angefangen zubeteichen / demselbigen Werck auch stets beygewohnet / vnd solches nach vieler mühe (nach dem einmahl von dem Teich etwas weg gangen) endlich bekreffiget vnd erhalten.

Den 11. Octobris, ist die Festung Stieckhausen / welche Graff Johan zu Ostfrießlandt Graff Ehardts Bruder innen hatte / vnd sich keiner thätligkeit vermuthete / vnabgesagt eingenommen / vnd der Wachtmeister neben noch zweyen Kriegkleuten auff dem Hause erschossen / darüber die Gebrüdere Graff Ehardt vnd Graff Johan lange vor Kayserl : Mayt : gezancket / vnd folgendts für den Kayserlichen darzu verordneten Commissarien, als erslich Herzogen Julio / vnd hernacher Herzog Heinrichen Julio zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd Graff Simon zu der Lippe gehandelt worden.

Den 28. Novembris, ist Grafen Johan zu Oldenburg ein Tag zu anhörung der vrtheil / in der Rechtfertigung die Herrschafft Zeuer betreffend / zu Brüssel angesetzt vnd präfigirt worden.

Den 11. Decembris, hat Graff Johan zu Oldenburg einen Kerl Kemmer Kuper genant / wegen seines vbertrettens vnd Diebstals zu Zeuer einziehen lassen / der dann aufferhalb einicher Pein / in beysein etlicher

licher vom Adel / vnd vieler aus der Landtschafft / bekandt / daß er von Grafen Ehartz zu Ostfrießlandt Drosten zur Friedeburg / Heinrich von Längen vermdgt / vnd darzu erkaufft (auff welche erkauffung er dann fünf Thaler empfangen) die Stadt Zeuer zuuerrathen / vnd an dreien orten in brandt zustecken / vnd wann der Drost mit etlichen von der Doese vnd andern streiffenden Gesellen / so man die Rote Ruhr genant / an der Burg pforten / etlich ander Volck aber an S. Annen pforten / auff das anstecken ankommen / die Lose auff einem hölzern Zeller mit Kreiten geschrieben / ober den Graben vom Wall ihnen zuzuverffen / die folgendes die Stadt anlauffen vnd erobern wolten. Bey dieser bekentnuß ist der Kuper jimmerdar verharret / vnd hat es öffentlich gestanden / auch die angezogene Zeuerische Vnterthanen mit niederfallung auff die knie gebeten / solche böse that / die er mit großem blutuergießen an seinem gnedigē Herrn vnd ihnen der Landtschafft zu wercke richten wollen / ihme zuuerzeihen / vnd mit einem gnedigen todt / da er wol ein schrecklichern verdienet / zu straffen. Vnd ob wol dieser Verräther darauß besitzten blieben / vnd ihme die gefengnuß gelindert worden / so ist er doch aus einem Zwinger durch ein loch gebrochen / durch den graben bis an die Wacht kommen / vnd wieder ergriffen worden / vnd als er sich vielleicht außgemattet vnd erfroren / ist er darauß wiederumb eingesezt / vnd folgendes in der gefengnuß den 8. tag hernacher als den 2. Junij Anno 88. gestorben.

Den 28. Decembris, haben Graff Ehardt vnd Graff Enno / Vater vnd Sohn / ihre fürnehme Gesandten / darunter gewesen zween statliche vom Adel / Johan von der Aßburg vnd Jürgen Rauchhaupt an Grafen Johan geschicket / vnd sich wegen dieses sehtgedachten Kupers vnd der bekandten verrätheren entschuldigen lassen / welches Graff Johan an seinem ort gestellet hat.

Im Jahr 1588. den 2. Januarij / seind die zu der Zeuerischen Rechtfertigungsachen sonderlich deputirte vnd verordente Richter vnd Commissarien zu Brüssel zusammen konunen / die ergangene acta mit fleiß zu erwegen / vnd nach eingenommenen relationibus sich einer vrtheil zuuergleichen. Vnter denen seind fürerst die Brüsselsche geheime Rätthe / als Herr Wilhelm Pamel Ritter vnd præsident, Nicolaus von Indefeldt Ritter / Christoffer von Assendil Ritter / Ferdinand Barrenneman Fiscal / Anthonius Hoest Doctor / ferner der præsident zu Mecheln / Herr Nicolaus von der Burg / dann auch aus dem Brabantischen Rath / Herr Wilhelm von Behn / Herr Estienne Kraßbecke Doctor / als Lehensleute von Brabant / vnd endlich aus dem grossen Rath zu Mecheln / Herr Johan Charles / vnd Herr Wilhelm Chrisper / als Lehensleute in Hollandt / gewesen.

Den 4. Aprilis vmb 4. vhr nach Mittag / ist der Durchleuchtigste / Großmechtigste Fürst / Herr Friederich der II. König zu Dennemarc vnd Norwegen / seines alters im 54. Jahr / vnd im angehenden dreissigsten Jahr seines Königreichs / zu Andersoe in Seelandt in Gott dem Herrn ent-

entschlaffen / vnd folgendts zu Roschildt in eine Capell neben König Christiano dem I. vnd König Christiano dem III. den 5. Junij begraben worden: Daran dann Graff Johan einen gnedigen Herrn verlohren / sintemahl sie beyderselbts zusammen fast von Jugend auff erzogen / vnd Graff Johan zu der zeit auff Ihr Kön: Mayt: gewartet / bey derselbigen in den Ditmarschen vnd Schwedischen Kriegen / auch zu vielmahl in friedenszeiten gewesen / darumb dann S. Kön: Mayt: ihme als ihrem Vettern viel gnad vnd befürderung erzeigt. Vnd haben zwar dieses hochlöblichen Königs todt die Hur: vnd Fürsten / vornehme Herrn vnd vom Adel / auch dapffere Kriegsleute sehnlich beklagt: Er ist (damit wir sonderlich diß / welches je das fürnehmste ist / loben vnd hochachten) ein steter liebhaber des heiligen Predigampts gewesen / hat gern Gericht vnd Gerechtigkeit administrirt vnd gepflogen / vnd kein ding so sehr / als den hohmuth / pracht vnd stolz angefeindet / dannenhero ihme auch Reulnerus diß folgende herrliche zeugnuß gibt: Heros avos atavosq; virtute, potentia, fortuna repræsentans, non solum in re militari, cujus rei testes sunt Ditmaria subacta, & bellum illud septennale cum Erico, Rege Suecorum, verum vel maxime religiosa erga Deum pietate, fide in Rempublicam, benevolentia erga omnes homines, cum primis vero literatos, &c. Das ist so viel gesagt: Er war ein Heldt sich seinen Anherrn vnd Vorfahren an tugendt / macht vnd glück vergleichend / nicht allein in Kriegeßsachen (wie die überwundene Ditmarschen / vnd der siebenjährige mit König Erichen zu Schweden geführter Krieg bezeugen) sondern auch in wahrer bestendiger Gottesfurcht / grundtherziger trew vnd glauben gegen seine Königreiche vnd Lande / vnd geneigtem gutem willen gegen alle Menschen / insonderheit die Gelärten / &c. Vnd umb solcher vrsachen willen werden auch Seine König: Mayt: als ein sonderlicher liebhaber der freyen Künsten vnd geschickter Leute / von allen Gelärten hinwieder gelobet / vnd mit einem immerwehrenden vnsterblichen namen gezieret werden / nach andeutung des Poeten Horatii, da er sagt lib. 4. Carm. Ode 8.

*Dignum laude virum Musa vetat mori,
Cælo Musa beat.*

Die Lateinische Historia der Könige zu Dennemarcck rühmet Seine König: Mayt: mit diesen worten: Præter heroicam animi magnitudinem, qua tam gravissima bella gessit, felicitatem, auctoritatem, tanta pietate Deum colebat, tanto amore literas complectebatur, tanta sinceritate erga confederatos, tanta virtute & justitia erga cunctos antecellebat, tanta constantia Christianam Rempub. asserabat, tanta in bello magnanimitas, in pace fides culta erat, ut ejus morte Ecclesia & literarum studia, & Respub. magnum vulnus accepisse videri possent, si non eum filium post se reliquisset, qui paternæ virtutis æmulus, spem ejus sanandi certissimam sustineret, &c.

Chri-

Christian dieses Namens der IIII. König
zu Dennemarck / 16.



Oldenburgiaco satus hic & sanguine Rex est
 Qui jam Danorum sceptrum superba gerit.
 Ora etsi videas primum lanugine tecta
 Corpore & in vegeto juncea membra simul:
 Serietas animi tamen est maturior ævo
 Atq; refert fortem cor juvenile virum:
 Mens sapida & prudens excedit dramata ephēbi
 Exuperat gravitas morum & in bocce senem.

pp

Huic

*Huic igitur proceres regni imposuere coronam
Suasere & liciti suavia pacta tori.*

*Masiliana etenim Respublica clarior olim
Tantum uxoratis sceptrum gerunda dedit.*

*Si quoque de reliquis à Christi nomine dictis
Fama fuit vitæ, Regibus, ampla piæ,*

*Et te cordate meditari oracula Christi
Credimus, & zelum per pietatis agi.*

*Namque incorruptæ doctrinæ fistula late
Salvifico Daniæ personat arva sono.*

*Afficitur meritis Themis incluta honoribus, ipsa
Conspicua & virtus in regione nitet.*

*Et quia plebs Regem, Rex & plebem ardet amore,
Est ut in Arctoo pax sit & alma solo.*

*Macte animi virtute nove ô Rex, nitere digna
Marmore tu proprijs vincere facta patrum.*

*Atque repræsenta simileis in prole relicta
Ipse tui, regiam nobilitando domum.*

Es hat aber höchstermelter König Friederich in deme ein sonderliches glück von Gott gehabt / daß er noch bey seinem leben wissen mögen / daß nicht ein frembder Herr vnd Potentat / sondern eben sein eltister Sohn Prinz CHRISTIAN, dieses namens der IIII. nach ordentlicher Wahl wiederumb / im eilfften Jahr seines alters / auff dem Königlichen Stuel sitzen / vnd nach seinem tode den gewaltigen Königreichen Dennemarck vñ Norwegen vorstehen sollen: Von deme wir alhier billlich erwehnung thun / nicht allein darumb / daß hiebevor in dem Procemio gedacht worden / wasmassen der löbliche Oldenburgische Stam nunmehr in die sieben mechtige Könige zu Dennemarck (vnter welchen hochgedachter König Christian der IIII. die siebende stelle innen hat) herfür gebracht / sondern weiln auch von seiner König: Mayt: allenthalben / insonderheit aber in diesen Landen / solche hoffnung geschöpffet wird / daß sie in ihrer Großmechtigen Vorfahren fußstapffen treten / vnd gleich wie dieselbigen / also ihres theils auch diese Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst siederzeit mit Königlichen Gnaden trewlich meinen / vnd derselben offentlichen oder heimlichen Feinden ein schrecken sein werde. Darzu Gott der Allmechtige seinen segen geben / vnd Seiner König: Mayt: ein langes leben verleihen wolle. Es seind aber S. Kön: Mayt: auffm ReichsRathe vier RegimentsRathe zugcordnet / welche die fürnehmste

nehmeſte vnd höchſte Regierung des Königreichs / biß zu S. Kön: Mant: mündigen Jahren ſollen zuerwalten haben / nemlich / Nicolaus Kaasß Sankler / Georg Rosenkrantz / Peter Münck Ammiral / vnd Chriſtoff Walckendorff Rentmeiſter.

Den 2. Auguſti oberwehnts 88. Jahrs / iſt endlich von den deputirten der Kön: Mant: zu Hispanien / Herrn Präſidenten, Aſſeſſoren vnd Richtern / zu Brüssel vor Grafen Johan zu Oldenburg / vnd wieder die Grafen von Oſtfrießlandt / in Francköſiſcher Sprach ein ſieghaftig Sententz publicirt, vnd Grafen Johan die Herrſchafft Zeuer mit Triheil vnd Recht zuerkandt worden / welche Zeitung er dann den 10. Auguſti zu Zeuer bekommen / darüber neben ihme die ganze Landſchafft ſich erfrewet / vnd dem lieben Gott dafür danck geſagt haben.

In dieſem 88. Jahr den 7. Auguſti, iſt Grafen Johans zu Oldenburg Sankler / D. Johan von Halle / in Gott dem Herrn ſelig verſtorben / welcher ein trefflicher gelährter vnd erfahrner Man geſeſen iſt.

Den 31. Auguſti, iſt Grafen Albrechts zu Schwarzburg Gemahlin / Frau Juliana / geborne Gräffinne zu Naſſow geſtorben / vnd zehen lebendige Kinder hinter ſich verlaſſen / als nemblich :

Carl Günthern.	Albrecht Günthern.
Elisabeth Juliana.	Anna Sibilla.
Sophia.	Catharina Maria.
Magdalena.	Dorothea Susanna vnd
Ludwig Günthern.	Heinrich Günthern.

Diß Jahr ober iſt eine ſehr böſe zeit geſeſen / dann es in die drey vnd zwanzig Wochen faſt an einander geregnet / ſeind auch im Decembri dermaſſen ungeſtümte Winde auffgeſtanden / daß ſie nicht allein ehliche Heuſer ombgeworffen / viele Schiffe vnd anders verderbet / ſondern auch viel Thärm hin vnd wieder abgeſtürzet / vnd in dieſen Ländern die meiſten Teiche zerriffen haben.

Im Jahr 1589. den 3. Maij / zwifchen 6. vnd 7. vhren vor Mittag / iſt der hochlöbliche / vnd omb Kirchen vnd Schulen wolverdienter Fürſt / Herzog Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg / ein ſiſter der hohen Schule oder Vniuerſitet zu Helmſtedt / zu Wolffenbüttel ſeliglich entſchlaffen / vnd folgendß den 2. Junij daſelbſt begraben worden / welcher begrebnuß auch Graff Johan vnd Graff Anthonius beygewohnet haben. Sie ſeind aber von dannen verrucket / vnd den 15. Julij zu Sonderßhauſen ankommen / haben daſelbſt zwifchen Graff Wilhelmen vnd Grafen Albrechten zu Schwarzburg / vnd Grafen Hans Günthers ſeligen nachgelassenen Jungen Herrn vnd Erben wiederumb / als verordnete Vormünder / auffß newe vnterhandlung gepflogen / wiewol dieſelbige domahls vnfruchtbar abgangen.

In dieſem Jahre den 20. Auguſti ward Frewlein Anna / König Chriſtiani III. in Dennemarek Schweſter / König Friderici II. Tochter / Gräffinne zu Oldenburg vnd Delmenhorſt / König Jacobo dem VI. in

Schotlandt/ ehelich vertrawet vnd zugesagt. Das Beylager ward zu Cronenburg gehalten/ vnd die Königliche Braut/ dem Schotländischen Legaten Herrn Georgio Keith / des Reichs Erzmarschalcken vnd Gubernatorn in Marria vnd Nordschotlandt / ehelich beygesetzt / wie in weiter abwesenheit der Königlichen Personen zugeschehen pflegt. Sie ist folgendts mit 14. gerüsteten Schiffen nach Schotlandt geführet worden.

Zu Jahr 1590. den 3. Januarij / seind zu Oldenburg von vielen Leuten umb 2. vhr nach Mittag vier Sonnen / so mit dreyen Regenbogen überzogen / am hellen Himmel gesehen worden / wie nachfolgende Figur aufweist.



Den 12. Martij / haben der Röm: Kay: Mayt: Commissarii, nemlich / Graff Simon zu der Lippe / vñ Otto von Halm / imgleichen D. Richelm / (Herzog Heinrich Juliußen zu Braunschweig subdelegirte Rätke) Graff Ehardten vnd seinem Sohn Grafen Ennen zu Ostfrieslandt / das

das eingenommene Haus vnd Festung Stieckhausen / nach abgetwechselter beyderseits anklag vnd entschuldigung / ihrem Brudern vnd Bettern Grafen Johan zu Ostfrieslant wiederumb einzureumen vnd zuzustellen auffgelegt vnd befohlen / welches auch also zur stundt ins werck gericht worden.

Am 5. Ostertage hielt Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vñ Lüneburg sein ander ehelich Beylager mit Frewlein Elisabethen / Königs Christiani III. in Dennemarck Schwester / Gräffinnen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / auff dem Königlichen Hause Cronenburg. Die Braut ward zu der copulation geführet von ihrem Bruder König Christiano / vnd ihrem Großvater Herzog Ulrichen zu Meckelnburg / von der copulation aber führeten sie König Jacobus in Schotlandt / vnd Herzog Sigismundus Augustus zu Meckelnburg / Herzog Johan Albrechts Sohn. Ward folgendts nach den Pfingstfeyertagen gen Wulffenbüttel ganz statlich geführet vnd begleitet. Gott der Herr wolle Ihre FF. GG. bey frischer leibes gesundtheit vnd friedfertiger Regierung lange erhalten.

Den 27. Aprilis, hat Graff Johan wiederumb am Hoben im Butjadingerlande / an welchem ort zuuor an die 200. vnd mehr Jahr die saltzen See / Ebbe vnd Fluth / etliche klastter hoch gegangen / mit grosser mühe / arbeit vnd Geldtspildung / durch seiner getrewen Vnterthanen hülffe / zuteichen angefangen / also / daß er auch selbst jederzeit solcher arbeit / vngeachtet einiger derer orter auff einfallender vnuersehenlicher Sturmwinde / gewöhnlicher gefehrlichkeit / persönlich bengetwohnet / vnd wiewol hieran kein fleiß gesparet / das Werck auch glücklich fortgangen / so ist doch ober alle hoffnung vnd zuuersicht den 9. Augusti ein solcher vnuersehenlicher Sturm auffgestanden / vnd dermassen eine vngewöhnliche fluth auffgelauffen / daß der bereits geschlagene Teich dadurch zerbrochen vnd vernichtet worden / aber dannoch durch Göttliche verleihung das Fundament geblieben / also daß man zu künfftiger ergänzung vnd besserung gute hoffnung behalten.

Den 3. Decembris, ist Grafen Wilhelms zu Schwarzburg eheliche Gemahlin / Fraw Elisabetha / geborne Schlickin / Gräffin zu Passaw vnd Weiskirchen / eine fromme mit allen Christlichen Tugenden / vnd insonderheit mit erkenntnuß des Sohns Gottes vnd wahrer Religion / wolgezierte Gräffin / die den armen viel guts gethan / in Gott seliglich gestorbe. Ober ihrer Leiche hat Herr Johan Schloyer Pfarherr vnd Superintendens zu Franckenhause eine herrliche Leichpredigt gethan / vñ darinnen ihr lob vnd ruhm / mit grosser wolredenheit jedermenniglichen gepreiset.

Im Jahr 1591. den 18. Januarij / ist Grafen Johans vnd seines Herrn Vaters Grafen Anthonij Christmiller gedechtnuß gewesener fürnehmer Rath vnd Diener M. Heinrich Tiling / in Gott seliglich entschlaffen vnd zu Oldenburg begraben worden.

Den 3. Martij / hat Graff Albrecht zu Schwarzburg / Grafen Johans Schwager / zur andern Ehe geschritten / vnd ihme vermehlet /



Freiwlein Elisabeth/ geborne zu Leiningen vnd Westerburg / denen Gott ferner seinen segen geben wolle.

Den 26. Maij hat Graff Johan beim Hoeck in Zeuerlandt ein mercklich stück Landes aus der Jade einzuteichen auff's newe angefangen/ welches auch vermittelst Göttlicher hülff/ als er sich zuvor eine lange zeit mit allem fleiß daran bemühet / den folgenden 14. Octobris genzlich vnd glücklich vollzogen worden.

Nach dem auch Graff Johan fast in die sieben Jahr mit grossen vnkosten vnd vieler mühe durch seiner getrewen Vnterthanen gehorsame hülffe den andern Hoben zubeteichen sich vnterstanden/ vnd aber von wegen tieffe des Wassers (sintemahln zur Ebbe zeit das Wasser noch vber drey Klafter hoch gestanden) das arbeit nicht alsoforth von statten gehen vnd bestendig bleiben wollen/ als hat er allgemach von beyden seiten einen hohen Tam bis an die Tieffe auffwerffen / folgend's solche Tieffe mit ehlich tausent Pfälen / darunter der mehrertheil in die 60. ja 70. schuch lang gewesen/ vberschlagen / solche auch beyde zu Wasser vnd Land mit erden/ busch/ flacken / holz vnd anderer Materien aufffüllen lassen / vnd es endlich so weit gebracht/ daß er am tage Alexij/ war der 17. Julij/ solches loch genzlich gedempffet/ vnd innerhalb sechs stunden so weit gebracht/ daß man mit Wagen vnd Pferden von der einen seiten zu der andern vber denselbigen Tam fahren können / auch allgemach von tage zu tage den Tam so viel erhöhet/ daß das Wasser genzlich außgeschlossen / vnd nunmehr solche arbeit durch Gottes segen festiglich bestehet / dauon des Jungen Herrn Grafen Anthonij Günthers Præceptor M. Hermannus Veltstein diß nachfolgende Carmen gratulatorium gemacht / welches wol werth ist/ daß es dem Leser mitgetheilet werde.

*Non ita pendentes Babylona Semiramis hortos
Miretur, suꝛ non jaçlet miracula Memphis
Pyramidum, excelſi Rhodus & nec saxa colossi
Efferat: Hæc tua nam virtus miracula vicit
FANE Comes, generose Comes, prælustribus ausis
Quando opus aggressus memorabile sidere fausto
Perpetuæ in terris famæ monumenta relinquis.
Est virtute tua, simul & virtute tuorum
Dempta freto bona pars, ubi stridula fraxinus iuit
Huc illuc, varijs toties agitata procellis
Hic jam conspicitur tellus habitabilis; æquor
Nil nisi quod fuit, & tenebrosa vorago lacusq;
Hoc & culta soli dat jugera: grandia cete*

Nautis

Nautis sæpè ubi visa velut Neptunia monstra,
 Ac sua piscator sinuosa in retia trahit
 Per nassas, simul & per vimineos calathiscos
 Squammigerum genus, ac umbras, squillasq̄, siluros,
 Hic jam dulce melos gaudens cantillat alauda,
 Ridet ager, candent flores, nova gramina campis
 Surgunt, atq̄ suo viridantia prata cylindro
 Rusticus exercet; complent quoq̄ leta boatu
 Pascua cum vaccis tauri, sonipesq̄ canoros
 Suscitât hinnitus, & florida rura pererrat.

O nova quæ rerum facies, quam clara recursant
 Facta Comes generose tuæ virtutis, ut aquas
 Audio laudantum voces crebrescere in horas:
 Macte tua virtute animi, tua gloria vivet
 Posthuma: promeritæ sunt hæc epinicia laudis.

Frigidus haud armis olim, tu tendere in hostem
 Primus, & obstantes incursum rumpere turmas
 Suetus eras, ferroq̄ acies turbare minaci:
 Nec modo pertæsus belli, bella ardua bella,
 In medias progressus aquas, cum Marte secundo
 Spumanti indicis pelago, Æolijsq̄ procellis.

Hei quam trux erat hic hostis, cum carcere aperto
 Hippotades ventos emiserat, & vada salsa
 Fusserat horribili sævoq̄ tumescere fluctu.

Non ita crudeli est metuendus acynace Turca,
 Nec tantum incutiunt Lapithæ Ixionæq̄ timorem,
 Hostis ut hic, ubi sollicitum di verberat amnem.

Ac velut aërio præceps cum monte revulsum
 Saxum ingens in prona ruit, molesq̄ subactas
 Voluit, & assultu rapido latera obvia rumpit,
 Æquora sic etiam venti pulsata fragore
 Æolij rapiunt, tundunt (trepidabile visu)
 Quod manus artificis titubato in margine ripæ
 Struxit, & humanas docuit solertia mentes.

Dritter Theil des

*Sed tu FANE Comes fractus discrimine nullo,
In quod monstriferis te mittens Æolus antris
Sæpius obtutu tenuit, refluuntq̄ fluuntq̄
Æquora ubi cursu ambiguo, & sua flabra tyrannus
Spargit Sithonius: quin contra audentior, omni
Inferior non consilio, quam fortibus armis
Ivisti, fervens labor en tuus omnia vicit
Invenitq̄ viam. Magnis conatibus altas
Duxisti puppes quia, remigibusq̄ subactis
Carbasa torfisti, hac pelagi ratione latebras
Aggere projecto, & congestis molibus implens.*

*Sic tibi post varias curas, multosq̄ labores
Acquisitus ager, sic culta novalia regno
FANE Comes supposta tuo, Cerealia mittunt
Munera quæ lolio sine pallentiq̄ lupino.*

*Herculei sed quod benè tot cessere labores
Præsenti non hoc factum sine numine Divûm.
Qui Deus immensus ciet actis orbibus orbes,
Æquora cui parent, cujus sunt omnia munus.
Ille tuis cœptis feliciter adfuit, ille
Duxit ad optatum præsens molimina finem.*

*Ergo quod restat cælos, axemq̄ supremum
Suspice FANE Comes generose ac inclyte, grates
Solve Deo dignas, sacrataq̄ templa Scholasq̄
Suscipe sub patrocinium, doctæq̄ Camænæ
Dirige propitio sudantia carbasa nutu.*

*Sic te non unquam morituræ laudis honore
Condecoras, clarumq̄ tuum & memorabile nomen
Illustrem in terris aram virtutis habebit.*

Den 29. Septembris, am abendt Michaelis / ist Graff Johan zu Ostfrieslandt / Grafen Ehart's Bruder / vnd Grafen Johans vnd Grafen Anthonij zu Oldenburg vnd Delmenhorst Better (dann es mit einander Schwester vnd Brüder Kinder) zu Stieckhausen seliglich gestorben / vnd folgend's zu Embden / wiewol ohne sonderliches grosses gepräng / begraben worden.

Den

Den 5. Octobris, ist von vielen Menschen ein erschreckliches Feuerzeichen allhie zu Oldenburg am Himmel gesehen worden.

Den 17. Novembris, ist in dero von Grafen Ehardten zu Ostfrieslanndt außgebrachter Revision sachen / das Hausß vnd Herrschafft Zeuer betreffend / abermals ein vrtheil eröffnet / vnd die den 2. Augusti Anno 88. gefellete Sententz confirmirt vnd bestettigt / vnd also Grafen Johan zu Oldenburg anderweit obgedachtes Hausß vnd Herrschafft zuerkandt worden (dabey es auch nunmehr wol bleiben wird / ob man gleich auch heut zu tage dagegen viel wunder mit protestiren vnd sawr sehen treiben wil) welche fröliche zeitung er dann den 26. desselbigen Monats zu Oldenburg bekommen / vnd dem lieben Gott dafür öffentlich dancksagen lassen hat / also daß es nunmehr wol billich heissen mag: Tandem bona causa triumphat. Ein feiner gelärter Man hat domahls S. S. mit nachfolgenden Epigrammate vnd Teutschen Rhythmis glücl gewünschet / die ich auch anhero setzen wollen:

Bis duo sunt anni (nisi fallit calculus) ex quo

Feuerana finem nacla controversia est.

Institit EDZARDUS, variæ Comes inclytus Embda,

Spe fascinatus aureorum montium,

Ut decisa semel lis recrudesceret, (id quod

Revisionem fureconsulti vocant)

Obtinuit, pleno quod fervidus ore petebat:

Sed quid secunda iuvit illum visio?

Si caligassent oculi glaucomate, quando

Videre litem fudices eam prius,

Hoc non immerito peteretur: at integer illis

Tum visus & pervisus est rei status.

Ergo, quid attulerit concessa Revisio, quæris?

Quæ fuerat illi larva juris, occidit,

Et causæ bonitas excellentissima nostræ

Meridiana luce clarius micat.



Laß nun von Herzen frölich sein!

Vnd singen ein schön Liedelein!

Dem vnser Herren wolstandt gut!

Erfreuet sein hertz / sinn vnd muth.

Danck fleißig nun dem höchsten Hort!

Der du wohnst hier an diesem ort.

Seine

Dritter Theil des

Seine Wolthat die er vns beweist/
 Ist durchaus werth das man sie preist.
 Er stehet bey der Gerechtigkeit
 Vnd hilfft ihr auff in ewigkeit.
 Bissher hat ein zwölffjährig zant
 Der Leute Hertz gemachet bang.
 Der Bawersman der auff dem Felde
 Sich vnd die seinen unterhelt/
 Von frembden drawen oft erschrack/
 Vnd in sehr grossen sorgen stack.
 Der Bürger auch in gleichem fall
 War sehr bekümmert oberall.
 Des Kriegsmans sich befahren must/
 Der Kirchen/ Städte vnd Land verwust/
 Gott sey gedanckt/ es ist gewendt/
 Das vrtheil hat gemacht ein endt.
 Die Sonne ist herfür geblickt/
 Vnd hat vns Hertz vnd Gemüth erquickt/
 Der Feuer hat wirts halten wol
 So lange die Hunte ist Wassers voll.
 Was helfen nun Practick vnd list
 Darmit die sach geschmücket ist?
 Was helfen vnkost vnd viel renck/
 Auflage / tücke/ kunst vnd schwenc?
 Es ist doch alles gar schabab/
 Der sach ist schon geholffen ab.
 Was dein ist eigen/ halt in huet/
 Vnd trachte nicht nach frembden gut.
 Der droben wohnt / stellt mass vnd ziel
 Vnd gibt die Länder wem er wil.
 Den wollen wir jetzt ruffen an/
 Die hier im Landt ihr wohnung han/
 Das vnserm Herrn vnd seim Gemahl
 Ja allen samptlich oberall/
 Dis kom zum Heil vnd Seligkeit/
 Hier vnd in alle ewigkeit/ &c.

Wiewol nun meine meinung nicht ist/ in diß Oldenburgische Chronicon viele frembe vnd nicht hieher gehörige händel zumischen / Dieweil aber dannoch wahr / daß die Grafen zu Oldenburg / Zadelehe vnd Ruffingen/ ehermahls auch ober die Herrschafft Zeuer/ gar biß gen Norden hinan/ wie obgemelt/ geherschet (wiewol sie hernacher mit gewalt dauon abgetrieben) vnd nun mehr/ Gott lob/ solche Herrschafft Zeuer (zu deren auch Graff Berhart zu Oldenburg sich berechtiget zu sein außdrücklich fürge

fürgegeben / wie wir droben im 8. Capittel dieses 3. Theils / berühret)
wiederumb nach verfließung so vieler Jahren an obgedachter Grafen zu
Rustringen Nachkommen vnd Successoren Grafen Johan zu Oldenburg
vnd Delmenhorst jetzigen Herrn zu Zeuer gekommen / vnd dann inson-
derheit die vnberichteten weinig dauon wissen / wie es mit der Herrschafft
Zeuere beschaffen: So lasse ich mich bedüncken / die Zeuerische sachen sein
nicht frembd vnd hieher vngehörlich / sondern achte für nötig / daß dem guts
herzigen Leser zum besten noch einmahl allhier auffß kürzest vnd einfelt-
tigit (jedoch mit außdrücklicher zierlicher bedingung hierdurch niemands
zuinjuriyen oder jemand zulieblosen / warhafftiger Historischer weise fein
ordentlich vnd gleichsam in einer Summen vnd recapitulation erzehlet
werde /

Fürerst / was es eigentlich mit der ankunfft des Hauses vnd Herr-
schafft Zeuer / vnd der Herrn vnd Hauptlingen daselbst für eine gele-
genheit :

Vnd hernacher / welcher gestalt die Grafen zu Ostfrieslant sich dies
selbige zueignen vnd unterwerffen wollen / aber jederzeit durch Gottes
hülffe vnd beystandt in allen instantiis mit Recht daran verhindert wor-
den.

So viel nun den ersten Punct betrifft / begreiffet die jetztgedachte Herr-
schafft Zeuer drey Länder / nemblich Wangerlandt / Ostringen vnd Rus-
tringen / welche gleichwol für dieser zeit einer viel größern vnd weitern
circumferentz vnd umbzueiffß gewesen / eher dann durch des vngestümen
wilden Wassers gewalt viel von denselbigen abgeriffen / erseuffet vnd vn-
tergangen. Sie seindt also belegen / daß sie nach dem auffgang das
Stadt: vnd Butiadingerlandt / vnd den gewaltigen Fluß Jade / nach
dem Mittage die Graffschafft Oldenburg / die Herrligkeit Gōdens / vnd
das Ampt Fredeborch / nach dem Abendt das Ampt Witmunde vnd
Esens / vnd nach Mitternacht das offene Meer / zu Latein Oceanus Ger-
manicus genant / haben / vnd erstreckt sich die lengde vnd breite auff drey
gute meil weg.

Jedoch gehet die jetzige Gräniz zwischen der Herrschafft Zeuer vnd
dem Ampt Witmunde / Fredeborch vnd Gōdens eigentlich von dem alten
Berder Siel an / biß an den alten Teich bey Middoch / die Suedtwendinge
hinter der Schonhorne nach Schepe hinauff / mitten durch den Vpschloet
nach Sulffs weg / vnd von dannen / ins Süden des Zinnenzauns / durch
das Keyßholter Mohr / nach dem Soltingsforde / vnd ferner durch das
Vp Zeueringer Mohr nach dem Wanckensser grünen wege / vnd densel-
bigen hinunter nach Meinardi Gruuers hauß / von dannen ferner zwis-
schen Dieckhausen vnd Sillandt in die Made / da der kleine Siel oberhalb
der Loppelt liegt / vnd forthan ins schwarke Brack nach der Thumberen
Ellens / vnd also biß an die Graffschafft Oldenburg.

Ob nun wol dieser ombkreiß nicht sehr groß / vnd gegen andere Län-
der vielleicht für geringschätzig möchte geachtet werden / so istß gleichwol
an

an deme/das nicht allein/ausserhalb etlich wenig örter/der bodem solcher Herrschafft dermassen fruchtbar vnd nach notturfft erbarwet / das auch wol ganze Graffschafften zufinden / denen dieselbige nicht vnbillich zu uergleichen/ sondern das auch jederzeit vnd noch auff heutigen tag in dieser Herrschafft viel statlicher Schlösser/Klöster/Kirchen/Edelleut heuser vnd herrliche Vorwerge / sampt andern feinen den Vnterthanen zugehörigen Gebewten gewesen/vnd noch gefunden werden.

Dann das ich allhier der Schlösser vnd Burge Sibbezborch/Koffhausen/ Inhausen/Glarendorff / Altamansborch/ Oldeborch/OldeBödens/Startshausen vnd anderer/welche für lengst niedergerissen vnd zerstöret / vnd dero im Wasser vntergangenen Klöster vnd Kirchen / als des Klosters Hauermonnicken/ der Kirchen Bandt/Alhme/Seedick/Oldebrügge/Bordum vnd anderer nicht gedencke/ So seind neben dem herrlichen festen Schloß vnd der Stadt Zeuer/vnd dem Hause Kniphausen/ noch auff heutigen tag viele schöner gebewde/ als Marienhausen/Rickelhausen/Bischhausen/Middoch/Knarrienhausen/Schagen/Zidensfeldt/ Poppelt vnd andere/ wie auch in die 18. Carspel Kirchen verhanden/ aus welchen umbstenden dann der dreyer obgemelten Länder gelegenheit desto besser kan geschätzt werden.

Dannenhero schreibet auch der Herr Chytræus in seinem supplemento Chronici Saxonici lib. 15. am 430. blat also: Trans ladam ad occasum Ieverensis ditio est, octodecim parochias continens, & non procul ab ostio Iadae in Visurgim & Oceanum se exonerantis, duabus Insulis VVangeroga & Spiceroga fere desertis, munita est. Vnd bald hernacher: Duæ vero familiae, Ommekiorum in Esens seu Harlingia, & VVimekiorum in Ieveria cæteris potentia & auctoritate præstiterunt.

Dahin gehöret auch Cornelij Kempensis de rebus Frisiae lib. 1. cap. 23. gezeugnuß/ da er nachfolgender gestalt schreibet: Secundus status moderatorum Frisorum nobilium est, hic multos habet gradus. Sunt enim Comes in occidua Frisia de Egmonda, & Barones de Brederode & VVassenaer, ac in orientali Frisia de Emeda, Esens & Ieverden, qui non solum dignitate, & generis claritudine, sed & potentia cæteris antecedunt.

Vnter andern habe ich auch in einer alten verzeichnuß gefunden vnd gelesen/das die Insul Heilige Landt/S. Ursulen Insul genant/ehermals dem Hause vnd Herrschafft Zeuer auch sey vnterworffen gewesen/ vnd jährlich etwas zur gerechtigkeit geben müssen / aber weiln ich dauon gleichwol sonst keinen eigentlichen bericht habe / lasse ichs an seinen ort gestalt sein/ vnd dem Auctori verantworten.

Für sich selbst aber hat man in vorzeiten zu Rustringen gerechnet/ diese nachfolgende Carspel: Sande / Seedick / Bordum / Insmerhauel / Heppens / Bandt / Oldebrügge / Alhme / vnd S. Johannis Kloster Hauermonnicken/ dauon aber jetztiger zeit nicht mehr als Sande / Heppens vnd Insmerhauel verhanden.

Zu Ostingen aber haben gehöret nachgeschriebene Carspel: Zeuer/
Sillen

Sillenstede/Scwarden/ Fedderwarden/ Ackum/ Schortens/ Sandel/ Cleverens/ ein Jungfrauen Kloster Ostringfelde/ Pakens/ Wadwarden/ Westrum vnd Wippels.

Vnd dann zu Wangerlandt/ Biuels/ Tettens/ Minssen/ Bierden/ Hohetkirchen/ (darzu nun auch Mederens gelegt) vnd Oldorp. Wor aus dann abermahls abzunehmen/ daß diese Länder jederzeit sehr Volckreich gewesen/ vnd derowegen sich desto weiniger zuerwundern sey/ daß sie ganz schwere Kriege gegen einander führen können/ wie wir zuvor im 2. Theil im 2. Capittel erzehlet haben.

Doch ist hierbey anzumercken / ob gleich jetziger zeit die Kirche zu Kespholt (von deren fundation wir droben im 1. Theil im 8. Capittel am 16. blat gesagt) vnter das Ampt Fedeborch gehörich/ daß dennoch gleichwol dieselbige auch in Ostringen belegen sey / wie aus der Erzbischofflichen confirmation ober derselbigen Kirchen fundation, vnd aus dem Bremischen Chronico klerlich ist zuuernehmen / gleicherweise wie auch Ezel vnd Horsten mit zu Ostringen/ vnd die Kirche zu Bockhorn mit zu Rustringen bisweilen gerechnet worden/ dessen wir droben im 1. Capittel dieses 3. Theils am 194. blat ein Exempel eingeführet haben.

Was ferner diese drey Länder Rustringen/ Ostringen vnd Wangerlandt in alten zeiten/ ehe dann sie ihre eigene Hauptlinge vnd Herrn auffgeworffen vnd erwöhlet/ für Obrigkeit gehabt vnd erkandt / solches kan zwar aus bewehrten Inländischen Historien vnd Geschichten nicht so eigentlich bewiesen werden. Diweil aber diß gewiß/ als im Jahr Christi 803. im andern Jahre der Regierung Caroli Magni / die gemeine Friesen auff ihren eigenen vnkosten jetgemeltem Kayser Carolo Magno mit grossen Volck zugezogen/ die Stadt Rom gewinnen/ vnd den Pabst Leonem wiederumb einsetzen helfen/ daß sie darauff hinwieder vnter andern freyheiten von Kayser Carln auch die gerechtigkeit bekommen / vnd darmit begnadet worden : Daß keiner ober sie herrschen solte / als welchen sie gutwillig darzu erkohren hetten / vnd daß sie gleichfalls jederzeit einen aus ihrem eigenem Volck zu ihrem Regenten erwöhlen möchten.

So ist leichtlich abzunehmen / daß die gemeinen Friesen / vnd also auch die Rustringer / Ostringer vnd Wangerer zuvor ein freyes vneingezogenes Volck gewesen/ vnd nur allein von ihren Richtern vnd Advocaten regieret worden sein müssen / dessen noch allerhandt anzeig auch daraus abzunehmen/ daß sie ihr eigen Siegel gehabt / wie droben im 2. Theil im 2. Capittel am 116. blat berühret/ vnd daß dieselbigen Advocati oder Richter sampt den Garspelleuten / bey einer jedern Kirchen allerhandt Statuten vnd Ordnungen gemacht vnd auffgerichtet haben.

Also wird in einem Missal gelesen : Acta sunt hæc Anno Domini 1314. Isbrando in Advocatia in Gokercka cum suis socijs regnante. Item, Anno Domini 1340. temporibus Hilderici Folprodifna & sociorum suorum tunc temporis Advocatorum in Gokercka Statutum est. Item,

Anno Domini 1324. statuerunt Cives in VVierden ex communi consensu, &c. an welchem ort die Richtere auch Oldermans genennet worden.

Da sie aber se zuuor jemals einigen Oberherrn gehabt vnd erkandt haben solten/ so liesse ich mich bedüncken/ daß solches auff niemandt füglicher/ als auff die Grafen zu Oldenburg vnd Zadelehe gedeutet vnd verstanden werden kondte/ in erwegung/ daß dieselbigen anfanglich vnd für ehlichen hundert Jahren Comites Ambriae & Rustringiae, das ist/ Grafen zu Ammerlandt vnd Rustringen geheissen/ vnd bis gen Norden hinan regieret haben/ wiewol sie hernacher auff stetig anheben vnd treiben des hoffertigen Erzbischoffen zu Bremen Alberti (welchen Lambertus Schaffnaburgensis auch mit seinen rechten farben redlich abgemahlet hat) daraus vertrieben worden/ wie nicht allein zuuor im 1. Theil im 13. Capittel weitläufftig ist erzehlet worden/ sondern auch nachfolgende wort/ welche in einem alten Chronico gelesen werden/ noch ferner außweisen: Anno Domini 1050. Caesar Henricus cum Archiepiscopo Adalberto Breman venit ex Italia, ibiq; honorifice receptus, amplisq; muneribus donatus est. Tunc Caesar Henricus Ecclesiae Bremensi dedit Frisiam, scilicet Harlingiam, Nordendam, & partes Auricae, VVangan, Astergao & Rustringiam, a quibus partibus Huno Comes Ambriae & Rustringiae & filius eius erant profugati, & tota soboles, qui nomine Imperij istas partes possederunt a Romanis.

Dannenhero auch wol entstanden sein mag/ daß die Grafen zu Oldenburg lange zeit mit den Rustringern/ Ostringern vnd Wangerländern gekrieget haben/ als sie ihnen den jährlichen Tribut weiters zu AllmenZee beyrn Könensohrde zugeben sich verweigert/ vnd die Grafen zu Oldenburg/ ehe dann sie ihre eigene Hauptlinge erwöhlet/ für ihre Erbfeinde gehalten haben. Vnd wollen ehliche/ daß aus dieser vnd andern vrsachen auch hernacher der Schlickersiel sey durchgestochen worden/ dessen wir droben im 2. Theil im 4. Capittel am 119. blat erwöhnung gethan haben.

Belangend aber die Iurisdiction vnd botmessigkeit in spiritualibus vnd Geislichen sachen/ hat man keine eltere nachrichtung/ dann daß vngesehr vmb das Jahr Christi 778. S. Wilhadus aus Engellandt in Frieslandt gekommen/ vnd daselbst an vielen örtern/ vnd insonderheit vmb das Jahr Christi 781. in Ostringen an die zwey Jahr das Wort Gottes fleißig geprediget/ vnd die domahls noch aberglaubige Heidenische Friesen zum Christlichen Glauben bekehret/ imgleichen die Kirchen zu OldeGödens/ vnd die Capelle zu Abbeckehaue (welche Graff Enno zu Ostfrieslandt im Jahre 1532. verwüestet) geweihet haben solle.

Wie nun solcher eifer vnd fleiß für Kayser Carl den Grossen gekommen/ hat er S. Wilhadum nicht allein wiederumb in Frieslandt abgefertiget/ sondern ihn auch endlich im Jahre Christi 788. zum Bischoffen zu Bre-

zu Bre

zu Bremen verordnet/ vnd vnter andern ihme macht gegeben/ daß er vermöge seines Bischöflichen Sprengels auch ober Rustringen/ Ostringen vnd Wangerlandt regieren vnd die auffſicht haben ſolte / wie ſolches nachfolgende wort aus dem lebend S. V Vilhadi beſtettigen: Memoratus præcellentissimus Princeps in VVormatia positus civitate, servum Dei VVillehadum consecrari fecit Episcopum 3. Idus Iulij, constituitq; eum pastorem & rectorem super VVigmodiam, & Laris, & Rustringiam, & Astringiam, & VVange, & Harlingiam, & Norde, ut inibi auctoritate Episcopali præſſet, &c.

So iſt auch aus der Bullen Papſts Adriani/ in welcher der Kirchen zu Bremen fundacion confirmiret wird / wol zuerſehen/ daß Rustringen/ Ostringen vnd Wangerlandt in vorzeiten vnter des Erzbischoffen zu Bremen Sprengel müſſe gehöret haben / alldeſweil daſelbſt dieſe wort ſehen: Ecclesiam Bremensem in Romanæ Ecclesiæ jus & noſtram defensionem ſuſcipimus, eiq; omnes poſſeſſiones, quas legitime obtinet, confirmamus, ut in Ruſtringia decimas & manſus 700. In VVangia 200. In Alterga cum decimis utriſque.

Es beſcheinet ſolches auch ein altes Register / in welchem die Iurisdictiones, collationes vnd auffkumpfen des Thumbdechantz zu Bremen verzeichnet / darinnen dieſe wort zu finden: Decanus Ecclesiæ Bremensis habet in Frisia duas ſedes Synodales. Prima eſt in Ostringia in Ecclesia parochiali in Ievern, ad quam ſpectant parochiani Ecclesiarum infraſcriptarum, videlicet, in Sandele, Cleverenſen, Schortenſe, Ackum, Sillenſtede, Feddervvurden, Senenvvurden, VVathvvurden, Pakenſe, VVeltrum & VViuelſen. Secunda ſedes eſt in VVanga in Ecclesia parochiali in Gokercken, ad quam ſpectant parochiani Ecclesiarum ſubſcriptarum, ſcilicet in Mederenſen, VVangeroge, Menſe, VVigerden, VVippelens, Oldorpe, Tertenſe.

Ob nun wol obgeſetzte Geiſtliche Iurisdiction eine lange zeit bey der Kirchen zu Bremen geweſen / ſo iſt dieſelbige doch nach langheit der zeit ſehr geringert/ bißweilen auch allerhandt zant vnd vnluſt darumb angeſichtet worden / biß daß endlich im Jahr 1507. Juncker Edo Wimeken zu Zeuer ſich deßhalbſen mit dem ThumbCapitul zu Bremen vertragen/ vnd die Geiſtliche Iurisdiction an ſich gebracht hat/ welche zuvor bey dem Archidiacono Ruſtringiæ geweſen war.

Sonſten hat man in Ruſtringen/ Ostringen vnd Wangerlandt anfenglich nicht das gemeine beſchriebene Kaiſerliche Recht in entſcheidung der ſachen / ſondern ein eigen Landtrecht gebraucht / welches ſie Uſingsbuch genennet. Ob aber daſſelbige von dem Fürſten der Frieſen/ Alinga Alcon genant / oder dem gelehrten Iuristen Azone den namen bekommen (in welcher meinung ehliche ſein) darvon laſſe ich andern ihre freye gedanken. Nach derſelbigen art haben auch im Jahr Chriſti 1312. die gemeinen Richter vnd Hauptlinge in Embſlandt / als Larwert Alinſſena zu Weſterhauſen/ Habbo zu Hinte/ Wierd Droſte zu Embden/ vnd Solckert zu Twixlum ihr Landtrecht geſetzt vnd beſchrieben.

Zehziger zeit aber hat man in der Herrschafft Zeuer ein eigenes beschriebenes Landrecht / welches Frewlein Maria zu Zeuer gesetzt vnd Graff Johan zu Oldenburg den Landen bestetiget hat. Nichts zuweinig ist vermuthlich / weiln in alten zeiten die gemeinen Friesen / wo nicht vmb das ander / jedoch vmb das dritte Jahr / nicht weit von Aurich / an einem ort / Opstalsboem genant / zusammen kommen / vnd daselbst newe Gesetze zumachen / imgleichen die schweresten sachen mit Recht zuentscheiden pflegen / dessen auch Cornelius Kempensis lib. 2. cap. 12. gedencket / daß auch daselbst die Rustringer / Ostringer vnd Wangerländer sich mit finden / vnd in ihren streitigen sachen scheiden lassen.

Damit wir aber allgemach wiederumb zu vnserm vorgenommenem ersten Punct kommen / so ist zwar nicht ohne / daß ehe vnd zuuor die Rustringer / Ostringer vnd Wangerer aus ihrem mittel einen Hauptling erwahlet (wie bald folgen wird) man nicht für gewiß sagen kan / was sie eigentlich für einen Landsherrn erkandt vnd gehabt haben mögen.

Dann ob wol wahr ist / daß weilandt Herzog Albrecht von Bayern nach seines Vaters Kayser Ludwigs vnd seines Brudern Herzog Wilhelms todt / die Graff: vnd Herrschafften Hollandt vnd Frieslandt Erblich besessen / weßhalb ihme auch Juncker Widzelt vnd Volckmar zu Aurich vnd Brockmerlandt ihr Landt / Schlöffer vnd Burge Anno 1398. den 11. Septemb. zu Lehen auffgetragen / wie droben im 2. Theil im 19. Cap. am 185. blat berühret worden:

Wiewol auch nach jetztgedachtes Herzog Albrechts absterben / solche Friesische Herrschafften auff das Haus Burgund Erblich gestorben / vnd vom Hause Burgund Anno 1499. den 27. Maij zu Neuß Herzog Albrechten zu Sachsen wiederumb auffgetragen / vnd von demselbigen auff Herzog Georgen zu Sachsen gekommen sein / So hat sich doch dieses alles miteinander lange hernacher / als Edo Wimeken der Elter bereits von den Rustringern vnd Wangerern zum Herrn erwahlet gewesen / begeben vnd zugetragen. Zugeschweigen das auch nicht leichtlich kan erwiesen werden / daß solche der Herrschafft Zeuer eingeseffene Vnterthanen Herzog Albrechten zu Bayern ebenmessig solten sein vnterthenig vnd gehorsam gewesen.

Vnd da gleich fürgegeben werden wolte / daß Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / weiln es nach der Historienschreiber meinung ein ansehenlich stück oder theil des Ostfrieslandes sein sol (wie dann auch Cornelius Kempensis lib. 2. cap. 12. solche Länder mit ad sextam Zelandiam rechnet / vnd vnter dem namen des Ostfrieslandes begreiffet) auch die Grafen zu Ostfrieslandt zu Herrn vnd Regenten gehabt haben müssen / So wil doch solches kein stück halten / sintemahl vnuerneinlich wahr / daß solche drey Länder schon Anno Christi 1359. ihren eigenen Herrn vnd Regenten / nemlich Edo Wimeken Papinga den Eltern / gehabt / da
doch

da doch allererst Anno Christi 1454. vnd also ganzer 96. Jahr hernacher aus einem Hauptling zu Gretzel vnd Norden der erste Graff zu Ostfrieslandt ist gemacht worden.

Wie vnd welcher gestalt aber jetztgedachter Edo Wimeken / Sibbet Papinga Sohn / zu diesen würden durch einhellige Wahl vnd erkiesung der Rustringer / Dstringer vnd Wangerer gekommen / solches ist droben im 2. Theil im 10. Capittel am 143. Blat bereits angezeigt / vnd von diesem seindt die nachfolgende Zeuerische Herrn vnd Hauptlinge entsprossen.

Nun ist's wol nicht ohne / daß die Grafen zu Ostfrieslandt / insonderheit auff Sulffes von Knipens anstifften / jederzeit den Herrn zu Zeuer zugesetzt / vnd ihnen solchen Ehrentitul vnd Namen nicht gerne gönnen wollen / also daß auch noch newlicher tage das Wolfeltige Frewlein Maria zu Zeuer von ihnen am Kayserlichen Cammer Gericht für ein angemastet Frewlein zu Zeuer ist außgeschreyet worden :

Dierweil aber derselbige billich für einen Herrn zuhalten / der vmb seiner Tugent willen / aus einem niedern / vnd doch ehrbarem stande / zu höhern Würden vnd gewalt / ganze Herrschafften / Länder vnd Leute zu regieren / wird erhoben / welchen auch freye vnbewungene Leut zu ihrem Regenten vnd Herrn einhelllich erkiesen vnd erwählen / wie solches die exempla ludæ Maccabæi, Romuli, Tulli Hostilij, Tarquintij Prisci, Servij Tullij, Michridatis, Vespasiani, Aureliani, des Behemischen Fürsten Primsilai, vnd anderer / ja der Grafen zu Ostfrieslandt Exempel selbst bezeugen / So kan auch solcher abgunst der ankunfft der löblichen Herrn vnd Hauptling zu Zeuer ganz vnd gar nichts benehmen. Dann es heist doch wie Horatius schreibet :

--- Valet ima summis
Mutare : & insignem attenuat Deus,
Obscura promens.

Vnd wie des Keyser's Claudij freygegebener Knecht Polybius sagt beim Dione lib. 60.

Reges quoq; extirpare de caprarijs.

Daß auch der Papinga Geschlecht nicht new / sondern bereit eines alten herkommens gewesen / als Edo Wimeken Papinga im Jahr 1359. zum Regenten vber die oftgemelte drey Länder geköhren / solches ist daraus gnugsam abzunehmen / daß auch bey Graff Otten zu Zadelehe vnd Oldenburg / vnd Grafen Hunens zu Oldenburg zeiten / Sibbet Papinga zur Oldebrügge gelebet hat / wie droben im 1. Theil am 18. vnd 30. Blat ist berührt worden. So wollen auch die Zeuerische annales, daß derselbige Edo / welcher aus rachgrigkeit vmb das Jahr Christi 1042. im Thumb zu Bremen feur angelegt (darüber der Thumb vnd des Bischoffs Hoff / ungleich alle Schätze / Bücher vnd Kleider in grundt verbrandt)

brandt) darumb daß Erzbischoff Bezelinus seinem Großvater Edo eine praefectur oder Ampt in Frieslandt abgenommen / einer aus diesem der Papinga Geschlecht gewesen sein / vnd desselbigen Vater / mit enterbung seines Sohns / hernacher alle seine Güter bey die Kirchen zu Bremen gegeben haben solle / dessen auch Adamus Bremensis am 77. Blat / vnd Crantzius in Metropoli lib. 4. cap. 27. gedencken.

Daß aber die Hauptlinge zu Zeuer jederzeit von obgedachtes Edo Wimekens des I. Hauptlinges vnd Herrn zu Zeuer zeiten hero / vnd also nunmehr in die zweyhundert vnd ehliche Jahr für Herrn zu Zeuer bey jedermenniglich / so wol den frembden vnd Außländischen / als den benachbarten Fürsten / Herrn vnd Städten gehalten vnd geachtet worden / solches ist Landtkündig / vnd bezeugens gar viele Siegel vnd Briefe / die mit ihnen seind auffgerichtet worden. Wil geschweigen / daß auch Kayser Carl der fünffte / Königin Maria zu Hungern / Hertogin Margaretha zu Parma vnd Placenz / der Duca de Alba, Herr Ludowig von Requesenes / GroßCommenthur von Casulien / Herr Georg Schenck Freyherr zu Lautenberg vnd andere / das Wolfelige Frewlein Mariam / eine Edle Wolgeborne Gräffin vnd Frewlein zu Zeuer / Kusstringen / Dstringen vnd Wangerlandt zum offtermahl in schrifften genennet haben.

Vnd ober diß alles haben die Herrn vnd Hauptlinge zu Zeuer auch jederzeit alle Exercitia, so einig Landsherr vermüg seiner Regalien haben kan / gebrauchet / wie dann auch vnter andern aus dero / zun zeiten Juncker Hajo Harles vnd Juncker Zannen / gepregter vnd geschlagener Münz abzunchmen ist / worinnen ihnen Juncker Edo Wimeken der Jünger / vnd Frewlein Maria hernacher gefolget haben.

Das Wapen aber / welches die Hauptlinge vnd Herrn zu Zeuer jederzeit gebrauchet / vnd jetziger zeit Graff Johan zu Oldenburg noch führet / ist ein gelber auffgeworffener Lewe im Aufsarben blawen felde / auff dem Helm aber zwey gelbe / vnd in der mitten eine blawe Straußfeder.

Aus diesem allen ist nun klar vnd offenbar / was es nicht allein mit der Herrschafft Zeuer für eine gelegenheit / sondern daß auch der anfang der Herrn zu Zeuer von vielgedachtem Edo Wimeken dem Eltern muß gemacht werden.

Dieser jetztgemelter Hauptling EDO VVIMEKEN der Elter / welcher ganzer 37. Jahr regieret / hat nun mit seiner ehelichen Hausfrauen Etten zu Dangast einen Sohn Dodeke / vnd eine Tochter Fruwe genant / gezeuget. Der Sohn hat vmb das Jahr Christi 1387. sich mit Jungfraw Alget / Popke Inens zu Inhausen / Edo Wimekens Vettern Tochter verheuradet. Die Tochter Fruwe aber / ist Lubbe Sibbesen einem Hauptling aus Butiadingerlandt Anno 1392. des Sontags nach Jacobi zur Ehe / vnd weiln ihr Bruder Dodeke ohne Leibes Erben verstorben / ihr zugleich die Herrschafft Zeuer / sampt den zugehörigen Kusstringen / Dstringen vnd Wangerlandt / zum Brautschatz mitgegeben worden /

wornden / welche mit einander in stehender Ehe drey Kinder gezeuget haben / nemblich Hajo Harles Anno 1393. Sibbeth Papinga den Jüngern Anno Christi 1394. vnd Jungfraw Reinolden Anno Christi 1397.

Ob nun wol jetztgedachter Juncker SIBBETH PAPINGA sich mit Focke Bfens / Hauptlings zu Aurich vnd Brockmerlandt Tochter vermehlet / so hat er doch mit ihr keine Kinder gezeuget / dero wegen auch / als er Anno 1433. für Lühborch jämmerlich erschlagen / vnd zu Norden im neuen Kloster beim hohen Altar begraben worden (wie droben im 2. Theil im 17. Capittel / am 171. Blat berühret) Sein Bruder Juncker HAIIO HARLES vnd die Schwester REINOLDA, ihrer verstorbenen Eltern vnd Bruders nachgelassene Güter dergestalt vnter sich getheilet haben / daß Hajo Harles das neue angefangene Schloß Zeuer mit seiner zubehörung / nemblich Ostringen vnd Wangerlandt / vnd zwen theil am Lande Kustringen / Reinolda aber das Haus Knipens sampt seiner zugehörenden Herrlig : vnd Gerechtigkeit / vnd einen theil an erwehntem Lande Kustringen bekommen vnd empfangen / von welcher Reinolda hernacher etwas weitläufftiger berichtet sol gethan werden.

Nächstgedachter Juncker Hajo Harles hat das Schloß Zeuer volends auffgebatwet / vnd den herrlichen festen Thurm / welcher noch auff heutigen tag stehet / darin gesetzt. Mit seiner ehelichen Hausfrawen / Fraw Juessen zur Oldeburch / hat er drey Kinder gezeuget / als Juncker Tanno Düren / Sibbeth vnd Almerich.

TANNO DVREN ist seinem Vater Juncker Hajo Harles Anno Christi 1450. in der Regierung nachgefolget / vnd wie aus vielen alten Siegeln vnd Briefen zuerschen vnd zubeweisen / ist er bey allen benachbarten / als Hamburgern / Bremern / Oldenburgern / Münsterischen / Butiadingern vnd Ostfriesen / in sonderlichem ansehen gewesen / vnd ihme der Titul eines Hauptlings zu Zeuer / Kustringen / Ostringen vnd Wangerlandt ohne einigen streit gegeben worden. Seine erste Gemahlin (dann er nach dero absterben sich wiederumb mit Alget von Verdum befrehet) ist gewesen Fraw Tete von Pakensen / Ernstes von Pakens Tochter / mit welcher er in stehender Ehe gezeuget fünff Kinder / als Juncker Hajo / Iko / Sibbeth / Edo Wimeken den Jüngern / vnd eine Tochter / Tjadert genant.

EDO VVIMEKEN der Jünger / Hauptling zu Zeuer / Kustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / ist nach absterben seiner drey Brüder bey der Regierung allein geblieben / vnd Anno 1473. darein getreten. Mit seiner ersten Gemahlin / Frawen / Hero Siben zu Esens / Witmunde vnd Stedefeldorff Tochter / hat er drey Kinder (welche aber sampt der Mutter Anno 1497. alle mit einander an der Pest gestorben / vnd zu Zeuer begraben worden) gezeuget. Sein ander Gemahlin aber / Frawlein Heilwig / Grafen Gerhardts zu Oldenburg vnd Delmen-

horst Tochter / so ihme Anno 1498. Mitwochens nach Lætare vermehlet worden / hat ihme vier Kinder geboren / als nemlich Juncker Christoffern vnd Frewlein Annam / beyde Zwilling / Anno 1499. Mariam Anno 1500. den 5. Septembris, vnd Dorotheam Anno 1501. bey welcher auch die Frau Mutter gestorben.

Juncker CHRISTOFFER Hauptling zu Zeuer / Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / ist nach seines Vatern todt (der sich Anno 1511. Sonnabents für Ostern begeben) als er ein zeitlang bey dem Herzogen zu Lüneburg zu Hofe gewesen / im Jahr 1517. des Dingstags im Pfingsten / umb 4. vhr nach Mittag / von seinem eigenen Hausvogt / Jobst genant (wie man nicht anders weiß) welcher hernacher nach der Fredeburg dauon geritten / in einem Trunck vergeben worden. Vnd weiln sein eine Schwester von einem fall gestorben / ist die Herrschafft Zeuer an die andern Schwestern Frewlein Annam vnd Mariam / vnd nach Frewlein Annen tödtlichem abgang an Frewlein Marien allein devolvirt vnd gefallen.

*im J. 1536.

Jetztgedächtes Frewlein MARIA, Frewlein zu Zeuer / Rustringen / Ostringen vnd Wangerlandt / hat sich nun solcher Herrschafft vnd derselbigen Regierung vnterfangen / ist auch (wie zuvor schon angezeigt) von jedermänniglich / ja von den Grafen zu Ostfrieslandt selbst / vnd allen benachbarten dafür gehalten / vnd ihr solcher Titul gegeben worden / wie mit vnzehlig viel Siegeln vnd Briefen köndte dargethan werden. Vnd nachdeme sie also in die 40. Jahr der Regierung Christlich vnd wol vorgestanden / ist sie den 20. Februarij Anno 1575. ihres alters im 75. Jahr zu Zeuer im Herrn seliglich entschlaffen / vnd daselbst in einem herrlichen begrebnuß / darüber sie vor ihrem tödtlichen abgang ganzer vier Jahr arbeiten lassen / neben ihre Vorfahren mit gebürlicher solennitet zur erden bestattet worden. Als sie zuvor ihren geliebten Vettern / GRAFEN IOHAN ZV OLDENBURG vnd Desmhorsst / re. jetzigen Regierenden Herrn zu Zeuer / durch ein ordentliches Testament zu ihrem wahren Erben vnd Successorn eingesetzt / wie nicht allein zuvor vermeldet / sondern auch hernacher sol angezeigt werden.



Aus diesem kurzen einseitigen jedoch warhafftigen discurs vnd erzehlung / hat nun der guthertzige Leser des obgemelten ersten Puncts richtige erklerung / vnd dabey abzunehmen / daß die Hauptling vnd Herrn zu Zeuer mit rechtmessigem Titul durch eine ordentliche Wahl zu der Herrschafft Zeuer nicht allein gekommen / sondern auch von Anno 1355. an /

an/ biß auff gegenwertige zeit durch ober aller lebendigen Menschen geduncken continuirte succellion, in die 200. vnd mehr Jahr Hauptling vnd Erbherrn zu Zeuer gewesen vnd geblieben sein.

Welcher gestalt aber die Grafen zu Ostfrieslant (welches der ander Punct ist) sich solche Herrschafft zuunterwerffen durch mannicherley mittel vnd wege sich vnterstanden / ohn daß schon zuuor dauon etwas meldung geschehen / muß dannoch solches allhier auch mit weinig worten wiederumb berichtet werden. Vnd ist zwar anfenglich für gewiß an deme / daß der jetzigen Grafen zu Ostfrieslant Vorfahren zuuor keine Grafen / sondern nur allein reiche vnd ansehenliche vom Adel gewesen / biß solange / daß einer derselbigen / Ulrich genant / ein weiser vnd verständigiger Man / es so weit gebracht / daß er fürerst / auff etlicher vieler einwohner des Ostfrieslandes wahl vnd betwilligung Hauptling zu Embden vnd Gretziel geworden / vnd sich hernacher von Kayser Friederichen / dieses namens dem dritten Anno 1454. Montags nach Michaelis / bey lebzeiten Juncker Tannen Düren zu Zeuer / vnd also beynaher gantzer hundert Jahr hernacher / als der erste Hauptling zu Zeuer / Edo Wimeken geföhren / zu einem Reichs Grafen machen vnd erhöhen lassen (wie wol die publication allererst am tage Thomæ Apostoli von des Kayseres Gesandten zu Embden in der Kirchen geschehen ist) In welcher belehnung ihm auch nicht allein die Schlöffer vnd Städte Embden / Norden / Gretziel / Berum / Fredeburg / Aurick / Lehrort / Stiekhausen vnd Lengen / sondern auch Esens / Zeuer / vnd Stadt : vnd Butsadingerlandt / ja alle Eiländer an ganz Frieslant belegen vnd grenzend / ohne der rechten Besitzer wissen vnd willen / die eben so gutes vnd fürnehmen standes als er / durch allzu milten bericht / als solten solche Länder dem Römischen Reich zugehören vnd nicht gehörjam sein / zu einem Man Lehen gereicht vnd geliehen worden. Doch hat er bey seinem leben solche Heuser vnd Länder / die ihm auch Rechtswegen nicht gehöret / nicht bekommen können.

Ob nun wol nach Grafen Ulrichs absterben auch sein Gemahlin Gräffin Theta / durch vngleichmessigen zuuuel milten bericht bey höchstgedachtem Kayser Friederichen zuwege gebracht / daß er Anno 1470. den 22. Julij / bey lebzeiten Juncker Edo Wimeken des Jüngern / Hauptlings zu Zeuer / allen Hauptlingen vnd Vnterthanen der Landen von der Emse biß an die Weser / bey höchster straffe gebotten / daß sie den Grafen zu Ostfrieslant gehorsamen / vnd dem zusolge ihre Herrligkeit von ihnen zu Lehen empfangen solten / so ist doch darauff weiters kein gehorsam noch viel weiniger einige straffe erfolget / sondern ist ein jeder bey seiner freyheit vnd besitz geblieben. Wie dann auch keine vermuthung / daß der löbliche Kayser Friederich eines andern vngehört / ohne gnugsame erhebliche vnd im Rechten gegründete vrsachen / aus blosser Kayserlicher macht / ihme das seine nehmen / vnd einem andern geben wollen. Vmb so viel destweinigere / daß in solcher Kay : Belehnung auch diese Clausul auß

ausdrücklich zu finden: Doch uns vnd dem heiligen Reich an vnser Obrigkeit / gewaltsam vnd gerechtigkeit / vnd genantem Lande zu Ostfrieslandt / an ihrer freyheit vnd gerechtigkeit / so ihnen von löblicher gedechtnuß Kayser Carln dem grossen / auch andern Römischen Kaysern vnd Königen vnsern Vorfahren gegeben sein / oder sie sonst bisher gehabt vnd gebraucht haben / die wir hiermit nicht abnehmen / sondern in ihrem bestandt vnd wesen bestehen lassen / vnschedlich / etc.

Wie nun diß also / wie gesagt / verlauffen / vnd inmittelst Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst der XIII. jetzigen Grafen Johans Großoater / der von Edo Wimeten zu seiner Kinder Vormundt Anno 1511. (als der neheste Blutsfreundt von der Frau Mutter wegen) verordnet worden / sich der Verwaltung vnd Regierung der Herrschafft Zeuer angenommen vnd vnterfangen / vnd solche Vormundtschafft an seiner stat fünff Nennern ansehnlichen Geschlechtes / die Administratoren sein solten / nemlich Kickleff zu Koffhausen / Memme zu Koffhausen / Dimme zu Middoch / Kickleff zu Bischhausen / vnd Garlich Düren zu Faddinghausen / anbefohlen / ist Graff Ehardt zu Ostfrieslandt Anno 1517. gleich wie er zuuor schon einmahl Anno 1495. von wegen Sulffes von Knipens gethan / zum andern mahl in die Herrschafft Zeuer mit gewehrter handt eingefallen / vnd hat mit gewalt vnd grossen bedrängungen den fünff Regenten einen solchen Vertrag in obgemeltem 1517. Jahr den 26. Octobris abgedrungen / daß nemlich einer von seinen Söhnen innershalb sechs Jahren eine von den Zeuerischen Freulein zu der Ehe nehmen / vnd inmittelst Graff Ehardt sampt zehen Dienern auff das Haus Zeuer Gastes weise reiten solte vnd möchte / dauon droben im 10. Capittel weiter ist gehandelt worden.

Damit er aber diesem seinem fürnehmen desto baß oberhelffen konte / hat er bey der Kayserlichen Regierung zu Nürnberg / in welcher Erzhertzog Ferdinand zu Osterreich Praesident vnd Stadthalter war / zuwege gebracht / daß den Hauptlingen vnd allen andern Vnterthanen / vnd angehörigen des Schlosses vñ Herrschafft Zeuer / wie die wort lauten / Anno 1524. den 8. Januarij / im namen Kayser Carols des V. bey ernstlicher straff abermals gebotten worden / daß sie Grafen Ehardten gehorsamb vnd Lehenspflichtig sein vnd werden solten / vnter welchem schein vnd decksel Graff Ehart sich auch in der Freulein zu Zeuer Vormundtschafft eindringen wollen.

Ehe dann aber obertwehnter den vier Regenten abgedrungenen vertrag die geringste wirklichkeit erreicht / hat der rechte verordnete Vormundt / Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst / sich demselbigen in krafft anbefohlener Vormundtschafft / zum heftigsten wiedersetzt / auch mit höchstem fleiß dahin bearbeitet / daß von weilandt Kayser Carln dem V. vnterm dato Madrid den 26. Februarij Anno 1525. Graff Ehardt bey höchster vngnad / vnd einer straff von hundert Marck Löttigs Goldes ernstlich mandiret vnd gebotten worden (welches mandat Graff Ehardt

Erarten auch den 7. Junij auff dem Hause Bretzel insinuiert worden) daß er die Frewlein vnd ihr Schloß Feuer sampt seinen zubehörungen unbeleidiget vnd vnbeschweret bleiben lassen/von seiner vermeinten Vormundtschafft auch/ darein er sich mit gewalt ohn einige gegründte rechtmessige vrsachen gedrungen/abstehen/vnd inen Grafen Johan zu Oldenburg/ als den negstgesiepten Blutsfreundt (dem solche Tutel befohlen gewesen) bey der Vormundtschafft vnmolestirt bleiben lassen solte.

Wie es sich nun hernacher begebē/daß nicht allein jetztgedachter Graff Johan zu Oldenburg/sondern auch oftgemelter Graff Erhardt tods verfahren/seind Graff Erarts Söhne/Graff Enno vnd Graff Johan/vnter schein guter vertraulicher freundschaft/ gleich wie ihr Vater hies beuor zuthun pflegen/wiederumb Anno 1527. den 7. Septembris, auff das Schloß Feuer geritten/ vnd wie sie also vnuemerckt die ihrige auff die Festung gebracht/haben sie der Frewlein Diener eins theils außgeschloffen/vnd vom Hause abgewiesen/einstheils aber mit einem gezwungenen Eidt/wie auch die andern Feuerischen Vnterthanen (jedoch nicht lenger/ dann solang sie/ die Grafen/ des Hauses Feuer mechtig weren) sich verbunden/vnd den armen verlassenen Frewlein ganz vnfreundlicher weise also ihr Väterlich Erb entweidiget/ welches auch Hieron. Henninges in seinen Genealogiis am 405. blat mitleidenlich berühret/ in deme er sagt: Christophorus mortuus est Anno Christi 1518. (rectius 1517.) quo defuncto sorores patrio solo ejecte per Ennonem II. Comitem Orientalis Frisiae, in arce paterna quasi captivae detentae sunt. Solches alles aber were wol vielleicht vnterwegen geblieben/ wann die verwalter des Hauses Feuer gewußt hetten den Spruch des Poeten Aristophanis:

*Educare in urbe leonem omnino haud expedit,
Sin quis alit, ejus obsequatur moribus.*

Ob nun wol den armen betrübten Frewlein diß/ wie leichtlich zuerachten/gantz schmerzlich gewesen/so hat mans doch zu der zeit mit der gegenwehr nicht endern können/ sondern es haben Graff Enno vnd Graff Johan das Schloß in ihrer gewalt behalten/vnd einen aus iren dienern/ Boing von Odersum genant/den 16. Septemb. in obertwehntem 1527. Jar/ darauff zum Drosten gesetzt/ vnd seind also wiederumb abgezogen.

Dieser Boing von Odersum ist nun solchem Drostenampt ein zeitlang vorgestanden/wie er aber endlich Graff Ennen vnd Grafen Johans fürnehmen/ daß sie die verlassene Frewlein nicht meineten/ vermercket/hat er jetztgedachte Grafen nicht mehr auff das Haus Feuer reiten lassen wollen/ sondern hat es Anno 1531. im Majo den Frewlein wieder vbergeben/ vnd es ihnen zum besten also ein zeitlang verwahret vnd einbehalten. Vnd diß ist meines erachtens der Besitß vnd Possession, deren sich die Grafen zu Ostfrieslant biß anhero bey der sachen vntwissenden gerühmet/ was aber von einem solchen Besitß zuhalten/ solches stellet man dem vnpartheyischen Leser anheimb.

Als

Als nun die sachen in solchem wesen gestanden / ist inmittelst durch König Christiern zu Dennemarck vnd Herrn Florentzen von Egmonde / Grafen zu Böhren / zwischen Graff Ennen zu Ostfrieslant / vnd Grafen Anthonien zu Oldenburg / von einer heurath / das nemlich der eine Herr des andern Schwester nehmen solte / zu Vtrecht Anno 1529. tractirt vnd gehandelt. Vnd nach dem hierüber endlich geschlossen worden / seind solchem vertrage fürnemlich diese Punct auch einuerleibt worden: Erstlich / das Graff Anthonius zu Oldenburg / als Grafen Johans zu Oldenburg gewesenen Vormüunders Sohn / von der Vormundtschafft / vnd von aller Gerechtigkeit vnd anspruch / so er zur Herrschafft Zeuer haben oder erlangt möchte (wiewol er auffer dero von Graff Hunen herrührend keine gehabt / noch bey lebendigem leib der Frewlein ichts was prätere, vñ darüber verträge auffrichten können) absehen. Zum andern / das hinwieder Graff Enno auch alle förderung von wegen des Stadt: vñ Butia dingerlandes / die er vielleicht in krafft Kayser Friederichs belehnung / von Anno 1454. fürwenden möchte / gantzlich fallen lassen / vnd Grafen Anthonio vbergeben. Vnd zum dritten / das Frewlein Maria gegen erlegung 6000. vnd Frewlein Anna gegen 3000. Gilden außsetze sampt gebährlichen Kleinodien / das Haus vnd Herrschafft Zeuer reumen / vnd Graff Ennen vberlassen solten.

Wiewol nun keiner so vnuerstendig ist / der nicht leichtlich schliessen könne / sintemahl Graff Anthonius durch seine renunciation vnd verzicht jetztgedachten Frewlein zu Zeuer / darüber er auch nach absterben seines Herrn Vaters weiters nicht zugebieten gehabt / ihre Erbgüter nicht im geringsten vergeben / vielweinig er ihnen einig ziel oder maß fürs schreiben können / das sie nicht etwan einen seiner Söhn / oder etwan einen andern freunde durch ein ordentlich Testament zum Erben machen möchten / Zu deme auch seines theils mit der heurath der vertrag nie vollenzogen / vnd endlich die Frewlein zu Zeuer niemals bey solchem vertrag gewesen / oder jemandt ihrentwegen darzu gevollmechtiget / vnd noch viel weiniger denselbigen in vermeinter verordnung vnd deputation ihres Brautshakes belibet vnd angenommen / das auch Graff Enno zu Ostfrieslant aus solchem vertrage keine einige Gerechtigkeit zu der Herrschafft Zeuer erlanget: So hat er dannoch / sonderlich weiln er sich getröstet / das ihm Graff Anthonius zu Oldenburg keinen widerstandt oder verhindernuß thun würde / die gelegenheit bekommen / das er mit Heereskrafft wiederumb ohn einige absagung / auff Sulff von Knipens (der es mit seinem Vaterlande insonderheit gut gemeinet) angeben / in die Herrschafft Zeuer einen einfall gethan / das Schloß Zeuer / auff welchem domahls Conradt Voß Amptman gewesen / mit Blockhäusern vnd Schanzen vmbgeben / wie noch auff heutigen tag zusehen / vñ nicht anders mit nehmen / rauben vnd Brandtschakung gegen die arme Zeuerische Vnterthanen gebähret / als wann er mit seinen ergesten abgesagten Todtfeinden zuschaffen hette / dauon noch für weinig Jahren etliche viel alte Leute / als die diß vnglück mit

mit getroffen / guten bericht thun können / mit anzeig vnd vermeldung / daß sie offtermahls gesehen / daß Frewlein Maria auffm Wall zu Zeuer gestanden / vnd wann sie ihrer armen Vnterthanen Heuser im hellen Feuer stehen sehen / ihre heisse thranen darüber vergossen / vnd zu Gott omb Rache geschreyet habe.

Durch diese vbermütige handlung seind die obgedachte Frewlein zu Zeuer gedrenget worden / bey Kayser Carln dem fünfften omb schutz vnd schirm demütiglich anzuruffen / Vorauff dann auch Ihre Kay: Mant: den Frewlein vnd Juncker Boing von Oldersum nicht allein Ihrer Kay: Mant: Schutz vnd Schirmbrieffe / auff sechs Jahrlang / vnterm Dato den 1. Octobris, Anno 1531. mitgetheilet / sondern auch in specie Graff Ennen vnd Grafen Johan zu Ostfrießlandt / bey höchster vngnad vnd straff 50. Marck löttigs Goldes gebotten / daß sie gegen die Frewlein / vnd Juncker Boing / auch das Schloß vnd Herrschafft Zeuer / außershalb Rechtens / in vngutem weder mit worten noch mit wercken nichts fürnehmen / handeln noch thun solten / welches geschehen zu Brüssel in Brabant den 28. Septembris, Anno 1531. Wer auch solche beyde mandata liest vnd erweget / der hat leichtlich zuspüren / wie man mit den vielgedachten trostlosen Frewlein / daran jederman die füsse wischen wollen / vmbgangen sein müsse.

Damit aber die jetztgedachte Frewlein desto sichern schutz vnd protection haben möchten / haben sie ihr Väterliches eigenthümbliches Gut / die Herrschafft Zeuer / hochgedachtem Kayser Carln dem V. als Herzogen zu Brabant vnd Grafen zu Hollandt / jedoch nicht schlechts / sondern auff sonderbare maß vnd weise vnterworffen vnd zu Lehen gemacht / Anno Christi 1532. Welches Cornelius Kempensis auch andeuten wil lib. 2. cap. 12. da er also schreibet : *Elenses Domini, & leverenses, sub beneficio feudi obtinent terras atq; Iurisdictiones suas, Duciq; Burgundiæ tanquam Comiti Zutphaniæ homagium pro illis præstant.* Wiewol er sich / so viel die Graffschafft Zutphen betrifft / verstoßen hat.

Als nun auff außgegangenem Kayserlichen befelich / die Grafen zu Ostfrießlandt die Waffen ablegen / vnd den weg Rechtens an die handt nehmen müssen / ist im selbigen 32. Jahr zwischen ihnen vnd den Frewlein zu Zeuer ein Compromis auffgerichtet / vnd in wellandt Königin Mariam zu Hungarn vnd Boheim / als Subernantinnen der Burgundischen Erb Niederlanden compromittirt, vnd inmittelst auff Herrn Georgen Schencken Frenherrn zu Lautenberg / Rittern vom Orden des gülden Vellies / Stadthaltern General von Frießlandt / Herrn Verhart Mularts Raths / vnd Friederichen von Meloyen Leutenampts vnterhandlung / der Kay: Mant: Officirer Johan Mulart / als Sequestratorn, das Haus Zeuer den 18. Novembris Anno 1532. eingereumet worden. Es haben aber nichts zuweinigere die Grafen zu Ostfrießlandt inmittelst sich vnterstanden / das Haus Zeuer an sich zubringen / darüber sich dann Frewlein Anna vnd Maria ganz schmerzlich gegen Grafen Anthonio zu Oldenburg

burg ihrem Vettern freytags nach Assumptionis Mariæ in schriftten (so noch verhanden) beklaget haben.

Vnd nachdem für des Herzogthums Brabant vnd der Graffschafft Hollandt (nach art eines neuen Lehens) erwählten Råthen vnd Comissarien der Proceß angefangen vnd vollnühret / ist endlich von höchstgedachter Königin Marien für die Frewlein zu Zeuer / gegen vnd wieder die Grafen zu Ostfrieslant / mit verdammung in die auffgelauffene vnkosten / den 26. Januarij / Anno 33. zu Brüssel / eine vrtheil cröffnet / die folgendts durch den Thorwart des grossen Raths zu Mecheln / Dieterich Weggen / den 10. Aprilis vnterm offnem Himmel zu Zeuer / in Martin von Nerden / Johan Carpentiers / Boings von Oidersum / Johan Mulerts Sequelstratorn des Hauses Zeuer / Wolff Mulerts Capitains auffm Blockhause daselbst / vnd der Zeuerischen Vnterthanen gegenwart verlesen vnd exequirt, vnd ihnen den Grafen bey Doen hundert tausent Voltfl. gebotten worden / die Frewlein zu Zeuer deßhalb hinführo vnberübet bleiben zulassen. Wie aber diesem sey nachgesetzt worden / solches bezeuget Kayser Karls des V. ganz ernstliches vnd scharffes Mandat sub dato Wien den 22. Septemb. Anno 1533. darinnen Graff Enno zu Ostfrieslant auffgelegt vnd gebotten worden / vermüg aller voriger Kayserlichen Mandaten / vnd bey straff der Acht / die belegerung des Hauses Zeuer / vnd eufferste bedrengnuß der Frewlein zu Zeuer zu vnterlassen / deme Graff Enno auch gehorsamet / vnd das vnfreundliche fürnehmen etwas eingestellet hat.

Diß hat aber nochmals die begierligkeit der Grafen zu Ostfrieslant nach der Herrschafft Zeuer nicht stillen noch ersettigen können / sondern dieselbige zuerlangen / haben sie anderweit das mittel / welches ihr Herr Vater Graff Ehardt schon zuuor gebrauchet / für die handt genommen / vnd es dadurch so weit gebracht / daß ein neuer vertrag zwischen Graff Enno vñ den Frewlein zu Zeuer Anno 1540. den 26. Junij ist auffgerichtet worden / vnter andern dieses Inhalts : Daß gleich wie Graff Enno seine Appellation, von der oberwehnten Brüsselischen vrtheil an das Kay : Cammergericht (derer doch Königin Maria niemals deferiren wollen) also in gleichen auch Frewlein Maria allen gelittenen schaden / kosten vnd Interesse nachgeben / weiter zwischen beiden Stämmen Ostfrieslant vñ Zeuer eine ewige verbündnuß vnd Erbvertrag sein / vnd solches alles der künfftigen Succellion halber durch ihrer der Grafen eins / mit einem der Frewlein zu Zeuer verheurattung solte bestettigt vnd confirmiret werden.

Ob nun wol die Grafen zu Ostfrieslant jederzeit auff solchen vertrag (darinnen auch hernacher durch ehliche Leute die Original wort bey ganzen riegen außgeleschet / vnd andere in die stet gesetzt worden) sich sehr gestewret / vnd mit demselbigen insonderheit die Herrschafft Zeuer bekrefftigen / vnd vnter ihren gewalt bringen wollen / so hats doch keinen nachdruck gewonnen / noch gewinnen können / vmb so viel desto weniger / daß sie die Grafen / des Frewleins Marien zu Zeuer

Zeuer vnersucht / sich an andern orten verheurathet / auch mit vergeltung derselbigen abgesagter todtsfeindt vnd außgetrettener Vnterthanen die versprochene Confœderation vnd Erbvereinigung nicht gehalten / vnd durch solche vnd ander Thätigkeiten selbst dem Vertrag wiederlauffen haben / derowegen auch jetztgedachtes Frewlein / denselbigen zuhalten / sich ihres theils ganz vnuerbunden zusein / erachtet hat.

Nach dieser zeit / vnd also von Anno 1540. an / bis auff's Jahr 1572. hat Frewlein Maria (weiln die Wiedersacher nicht auffkommen können) ein zimlich friedlich Regiment gehabt / vnd darumb auch bey solcher gelegenheit / Anno 1542. den Schillicher Groden einteichen / Anno 1546. das grosse Rindel am Schloß Zeuer ins Südwesten legen / vnd eine Streichwehre herumher ziehen / Anno 1555. den Teich zwischen Garmens vnd Minsen auffführen vnd bekrefstigen / Anno 1561. S. Annen Pforten vnd das Richthaus zu Zeuer / Anno 1568. den grossen steinern Zwinger am Schlosse nach der Stadtwerts bawen / Anno 1569. den neuen Teich auffm Schillicher Groden / vom Hornemer Stel an / bis auff den Zainghauser Teich / verfertigen / vnd Anno 1571. das Haus Marienhäusen / bawen lassen.

Dieweil sie aber endlich wol vermerckt / daß in mangelung ihrer natürlichen Leibes Erben ihren armen Vnterthanen merklich hoch vnd viel daran gelegen / damit sie nach ihrem Todte einen gewissen vermögenden Erbherrn haben möchten / Als hat sie den 22. Martij Anno 72. zweyen aus ihren vertraweten Råthen vnd Dienern / als Theodoro Eiben Sedichio Rentmeistern / vnd Illicke Dürsen / auff zuuor von ihnen durch iren Landtrichtern Statium Keineckinck genommenen vnd geleisteten Eidt / solches ehe nicht / dann nach irem todt / vnd wann sie begraben / zu offenbaren / vertrawet / daß ihr geliebter Vetter Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ic. jetziger Regierender Herr zu Zeuer / nach ihrem todt ihr wahrer vnzweiffelicher Erbe sein / vnd dafür von ihren getrewen Vnterthanen gehorsamblich auff: vnd angenommen werden solte / als dessen Daum gröffer were / als ihre ganze Handt / wie domahls ihr eigentliche wort gelautet haben.

Solche ihres künfftigen Erbens vnd Nachfolgers benennung / hat sie nun an den Herzogen von Alba / als domahls der Niederburgundischen Erblanden Gubernatorn, in einer Missiff / darinnen sie mit ihrer eigen handt ihres Erben Grafen Johans namen geschrieben / gelangen lassen / vnd gebeten / daß J. S. G. solches approbiren vnd bestetigen wolten / nicht anders meinend / dann daß solches gnugsamb / alldieweil sie sich Anno 1332. da sie Kayser Carln dem V. ihre Herrschafft vnterworfen / dergleichen Gerechtigkait vorbehalten hette. Es hat aber der Herzog zu Alba nach gehabtem Rath mit der Kön: Mant: zu Hispanien innersten vnd geheimbsten Råthen / sonderlich dem Presidenten Herrn Vigilio Zuichemo, D. Funcken / vnd dem Herrn Urban Scharenbergern / sie das Frewlein avilixt vnd vermahnet / daß solche benennung gar zu schlecht

und nicht beständig sein würde. Derowegen dann das Frewlein/ disputationen und gezencken vorzukommen/ ein ordentliches Testament auffgerichtet/ und Volgedachten iren Vettern Grafen Johan darin zum Erben eingesetzt/ den 22. Aprilis Anno 1573.

Inmittelft ward von Graff Erichen zur Hoya / der auch gar gerne an der Herrschafft Zeuer theil gehabt hette/ und den Grafen zu Ostfries-landt beim Herzogen zu Alba außgesprenget/ daß offtgedachtes Frewlein Maria gestorben / und das Testament von derselben Dienern Grafen Johan zu Oldenburg zu gefallen erpracticieret vñ auffgerichtet/ welches/ ob es schon nicht also/ dennoch soviel gewircket/ daß der Zeuerischer Landtrichter Statius Keincking/ so domahls zu Brüssel gewesen/ darüber beyder faust genommen/ und von hochgedachtem Herzogen zu Alba/ auff des von der Hoya und deren von Ostfrieslandt anhalten/ Herr Georg Westendorff der Kön: Mayt: Commissarius, die sachen eigentlich zuerkündiget/ an Frewlein Marien zu Zeuer/ Anno 1573. abgefertiget worden.

Wie nun Frewlein Maria dieses von ihrem todt zufrühe / aber von etlichen vielleicht vorlengst gewünschten außgesprenkten geschreyes verstandiget worden/ hat sie ihre Abgesandten/ beneben ihres Vettern Grafen Johans Rāthen/ an hochgedachten Herrn Gubernatorn den Herzogen zu Alba in obgedachtem 1573. Jahre geschicket/ und anzeigen lassen/ daß alles dasjenige/ was in ihrem Testament geschrieben / ihr eigentlicher/ bestendiger und letzter wille were / zu welcher behueff sie auch nicht allein über ihr Testament / sondern auch ihrer Vnterthanen allgemeinen einhelligen Consens verfertigte offene beständige Instrument fürlegen / und umb dessen bestetigung und gebürliche belehnung/ irem künfftigen Erben Grafen Johan zu Oldenburg und Delmenhorst zu gutem/ hat anhalten lassen.

Eben umb diese zeit langete auch der Königlicher abgeschickter Commissarius Georg Westendorff wiederumb an/ und weiln so wol aus seiner Relation, als auch oberwehnter Abgesandten Werbung der Herzog zu Alba verstanden/ daß ihme zuuor zu milde berichtet / hat er den Zeuerischen und Oldenburgischen Abgesandten zur antwort gegeben / daß anstat der Kön: Mayt: zu Hispanien ihme des Frewleins zu Zeuer Testament/ und der eingesetzter Erben nicht mißfellig/ und daß er ihn/ als damit er allerdings wol zufrieden / nach gehabttem bedencken mit der Könige: Mayt: geheimen Rāthen/ zu bequemer zeit gebürlich mit der Herrschafft Zeuer belehnen wolte: Zu welcher deliberation dann auch vnter andern/ der frommer und Manlicher Herr/ Graff Otto zu Schouwenburg gezogen/ und als er umb sein gut bedüncken/ und welchen er für den dächtigen Lehenman hielte/ im Rath gefragt worden / dieser gestalt geantwortet/ daß er bey seiner höchsten Warheit sagen müste / daß Graff Johan zu Oldenburg also qualificirt, daß die Kön: Mayt: seiner zum ernst gebrauchen kondte.

Damit aber Frewlein Maria ire eigentliche meinung und willen noch klerlicher an tag geben mochte / hat sie ihren getrewen Vnterthanen auff-
erlegt

erlegt vnd befohlen / daß sie offtwolgedachtem Grafen Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ 2c. als ihrem nach ihrem todt künfftigen Erbherrn auff den fall haldigen vnd schweren solten/ welches sie auch den 20. Octobris, Anno 1574. wie droben schon vermeldet / nicht allein williglich gethan / sondern es hat auch der Herr Gubernator, Herr Ludowig von Requellenes, Herzog von Castra, Groß Commenthur des Ordens S. Jacobi in Castilien/auff Frewlein Marien ansuchen/ solches bestetiget/vnd ihme Grafen Johan die Belehnung zu gelegener zeit wiederfahren zu lassen verheissen.

Als nun diß vnd anders dergestalt verhandelt worden/trugs sich zu/ daß Graff Ehardt zu Ostfrieslant an die Bürger vnd andere Landtsassen der Stadt vnd Herrschafft Zeuer etliche Briefe vnterm dato Au rich den 23. Februarij Anno 1575. außsprengen ließ/ dieses vngesehrlichen Inhalts: Daß das Haus vnd Herrschafft Zeuer seiner Vorfahren vnd sein/ vnd sie damit von den Römischen Kaysern belehnet / daß die Zeuerische Vnterthanen seinem Großvater / Graff Ehardten / vnd Vatern Grafen Ennoni mit gelübd vnd Eidt verwandt/vnd noch darin stunden/ vnd derowegen sich zu ihm vnd keinen andern halten / sondern sich der pflicht/ die sie dem Grafen zu Oldenburg geleistet/ entschlagen solten.

Wiewol nun die Zeuerische Vnterthanen für sich selbst ihres theils Graff Ehardten auff solch sein schreiben nach notturfft ganz wol geantwortet/ vnd schließlich vermeldet / daß sie bey Grafen Johan zu Oldenburg/ als ihrem Erbherrn/leib vnd gut auffsehen/vnd sich von ihme keine gewalt abnötigen lassen wolten: So hat doch der Herr Gubernator Don Ludowig de Requellenes nicht vnterlassen/Wolgedachten Grafen Johan zu Oldenburg zuuermahnen / daß er sich gar wol vnd gnaw fürsehen sollte/ vnd zugleich an die Röm: Kay: Mant: geschrieben / diewell Graff Johan zu Oldenburg von dem Frewlein zu Zeuer / auff sein des Gubernators vnd seines Vorfahren des Herzogen zu Alba wolbedachte approbation vnd bestetigung/durch ein bestendiges Testament zu einem Erben vnd Herrn der Herrschafft Zeuer gemacht vnd eingesetzt / daß auch Ihre Kay: Mant: auff dero von Ostfrieslant vngestümes anhalten / gegen vnd wieder den Grafen zu Oldenburg nichts præjudicirliches erkennen oder verhängen wolten.

Vmb diese zeit ist nun Frewlein Maria zu Zeuer nach Gottes willen seliglich entschlaffen / vnd hat darauff alsbald Graff Johan zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ 2c. das Haus vnd Herrschafft Zeuer in seinen Besiß genommen / vnd solches von stundt an dem Herrn Gubernator vermeldet/welcher darauff geantwortet: Er ließe sich gefallen/daß Graff Johan / vermüg des von dem Herzogen von Alba vnd ihm confirmirten Testaments/ der possession sich unterfangen / wolte ihn aber vermahnet haben / daß er die zuuor verheissene Investitur vnd Belehnung nunmehr empfangen wolte/ welches auch also geschehen / vngachtet was andere dargegen versucht haben.

Wie nun die Grafen zu Ostfrieslant gesehen / daß ihnen alle ihre anschlege / die Herrschafft Zeuer zuerlangen / gefeilet / vnd daß sie vergeblich dem Grafen zu Oldenburg vnd seinen Dienern / zu Wasser vnd zu Lande / den weg vnd eingang in die Herrschafft Zeuer gesperrtet / haben sie endlich den weg Rechtens zuuersuchen fürgenommen / vnd sich dar auff zu Utrecht durch ihren Procuratorem D. Adrianum von Stoltenberg / als Lehenträgern / ad effectum agendi, mit der Herrschafft Zeuer belehnen lassen.

Hierauff ist nun vor denen vom Herrn Gubernatorn der Niederlanden verordneten Commissarien Anno 1577. die Rechtfertigung angefangen / vnd ob wol dieselbige eine geraume zeit / von wegen eingeriffener verenderung des Gubernaments vnd beschwerlicher Kriegskleufften / aufgehalten / So ist doch endlich des Grafen zu Ostfrieslant einwendens vngachtet / für Grafen Johan zu Oldenburg den 12. Augusti, Stylo novo, Anno 1588. von dem Herzogen zu Parma Herrn Alexandro Farnelio als domahls Gubernatorn der Niederlanden ein solch vrtheil außgesprochen worden / wie wir zuvor schon vermeldet haben.

Aber mit dieser rechtmessigen vrtheil ist Graff Ehardt zu Ostfrieslant nicht zufrieden gewesen / sondern hat vmb Reuision zum fleissigsten angehalten / welche ihme auch endlich zugelassen.

Ist also dieser Revisions Proceß wiederumb Anno 1589. mit grossem eifer angefangen / In welchem man auch nicht allein das alte / sondern auch viel neues wiederumb auff die Bahne gebracht / vnd zu erlangung einer andern vrtheil / nicht allein der Kön: Kay: Mant: des Königs zu Schweden / vnd vieler Chur: vnd Fürsten / sondern auch der Kön: Mant: zu Hispanien Intercession: vnd Vorbittschrift selbst / sampt allerhand Rathschlägen vnd Consilijs vbergeben. Dieser streit ist also biß auff das Jahr 1591. vollnführet / vnd endlich von beyden theilen in der sachen beschlossen worden.

Darauff seind nun aus sonderbarem befehlich der Kön: Mant: zu Hispanien / vnd auff erforderent des Herzogen zu Parma / nachfolgende König: Hispanische Räte / als fürerst der ganze Königliche Secrete oder geheime Rath zu Brüssel / sechs aus dem grossen Rath zu Mecheln / drey aus dem Rath der Graffschafft Flandern / sechs auffm Rath des Herzogthums Brabant / vnd einer aus Frieslant / welche hernacher genennet werden / zusammen kommen / haben die acta ganzer vierzehentage mit fleiß revidirt, besichtiget vnd erwogen / vnd dauon dem Herrn Gubernatorn dem Herzogen zu Parma außführliche Relation gethan / vnd mit demselbigen endlich sich vereiniget / daß eine solche Sententz wiederumb zu Publicieren / daß nemblich in vortiger Instantz wol geurtheilet / die Reuision vbel gebeten vnd intentiret, vnd derowegen nochmals die vorige vrtheil zu confirmiren vnd zubestettigen / alles mit abtrag / kosten vnd schadens / vnd mit erlegung einer straff / nach ermessigung der Königl: Mant: zu Hispanien.

Dies weil

Dieweil aber der Herr Gubernator, der Herzog von Parma eben diese zeit mit dem Französischen Kriegswesen beladen gewesen / hat er solche vrtheil zupublicieren dem Königl: PrivatRath zugeschicket / welche eröffnung dann auch in Französischer Sprache geschehen ist zu Brüssel / in gegenwertigkeit beyderseits Procuratorn den 27. Novemb. des newen / vnd den 17. Novembris des alten Calenders Anno 1591. als droben angezeigt worden. Vnd seind nun die obgemelte Herrn Revisoren gewesen / diese nachfolgende :

Aus dem geheimen Rath zu Brüssel.

Herr Wilhelm Pamel Ritter / Præsident.
 Herr Nicolaus von Indefeldt Ritter.
 Herr Christoffer von Alsonvill Ritter.
 Ferdinandus Barrenneman Fiscal.
 Anthonius Houst Doctor.
 Wilhelm Salines.

Aus dem Rath zu Brabandt.

Herr Johan de Wingenemb ViceCantzler.
 Johan de Maleschot der Rechten Doctor.
 Wilhelm von Behen.
 Esienne Krasbecke der Rechten Doctor.
 Wilhelm Brugel.
 Gossin Bakon / alle Rätthe.

Aus dem grossen Rath zu Mecheln.

Herr Nicolaus von der Burg Præsident.
 Johan Charles.
 Wilhelm de Chrisper.
 Johan de Lōsaen.
 Jacob Liebert.
 Johan Martini / alle Rätthe.

Aus dem Prouincial Rath zu Flandern.

Wilhelm von Kornheuser.
 Petrus de Stehelandt.
 Johan de Latorre / alle Rätthe.

Aus dem Friesischen Rath.

Hermannus Meisenbrock der Rechten Doctor.

Diesen discurs vnd erzehlung / habe ich aus denen in dieser sachen ergangenen actis vnd actitatis ohne einige Partheiligkeit genommen. Wil aber nunmehr von diesem wiederumb auff die verfolgung oder Continuation der Oldenburgischen Chronick kommen / vnd ferner vermelden / was sich nach diesem zugetragen habe.

Xr iiii

Den

Den 11. Decembris dieses 1591. Jahrs / haben sich etliche hundert Bürger allhier zu Oldenburg gegen den Rath / fürerst auff dem grossen Kundel / hernacher in die Kirche versamlet vnd auffgelehnet. Vnd ob wol Graff Johan dieselbige auff beschehene anheimbstellung / durch einen billichmessigen Nachtspruch (der ihnen auch folgendes Anno 1592. den 14. Januarij / sampt etlichen Ordinantz Puncten in Originali zugestellet) von einander gelegt / So hat die verbitterung doch nicht nachgelassen / biß daß sie sich mit einander selbst wiederumb vereiniget / vnd mit ihrem Erbherrn Graff Johan eine Rechtfertigung angefangen / darinnen sie doch den kurtzern gezogen / wie hernacher folgen sol.

Im Jahre 1592. demnach auff ansuchen der Stadt Bremen von Herzog Wilhelmen zu Lüneburg / vnd Landtgraff Wilhelmen zu Hessen / als hiebevor Anno 1576. gewesenem Kayserliche Commissarien abermals jetztgedachter Stadt Bremen / vnd Grafen Johan vnd Grafen Anthonien zu Oldenburg / zc. ein gütlicher Verhörstag / zwar nicht in krafft einiger Commission , so vorlengst erloschen / sondern aus gnedigem willen / den Partheyen zum besten / zu hinlegung allerhandt eingerissener Irtsaln / den Weserstrom / auch Reuter / Tonnen: vnd Bakengeldt betreffend / angesetzt / ist derselbig den 3. Aprilis zum Barlegraben / altem gebrauch nach / angangen vnd gehalten worden / vnd seind domahls von wegen Lüneburg / Hans Hartman von Erffa / vnd D. Friederich von Weihe Cantzler / von wegen Hessen aber / Phillips Wilhelm von Hornberg / vnd D. Amandus Rudenscheidt / als Vnterhändler zu dieser Tagleistung abgeordnet gewesen. Ob aber gleich vom 3. Aprilis an / biß auff den 18. e Juldem einschließlich mit allem fleiß in dieser sachen ist gehandelt worden / Graff Johan zu Oldenburg auch selbst eigener Person / vnd dann Grafen Anthonij Räthe mit gnugsamer vollmacht zum Barlegraben erschienen / damit man desto leichter ohne hinter sich bringen eines Vertrages halben schließen möchte / so ist doch endlich ohne frucht abgangen / also daß man vnuerrichteter sachen von einander ziehen müssen. So haben auch beyde hochgedachte Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Landtgraff Wilhelm kurtz hernacher im Monat Augusto dieser betrübten Welt abgedancket / vnd alle beyde einen herrlichen ruhm vnd namen hinter sich verlassen. Ihnen seind in der Regierung ihre beyde Söhns / als Herzog Ernst vnd Landtgraff Moritz gefolget / welchen Gott eine glückliche Regierung verleihen / vnd eine gleichmessige zuneigung gegen diese Landschafft / als ihre Herrn Vorfahren gehabt / geben wolle.

Den 16. Aprilis , hat sich gegen abendt ein sehr groß vnd ungestümes Donnergewetter erhoben / welches auch dieselbige Nacht in der Bremer Tonnenboheri vnd Weitschiff / so bey Blexen vor Ancker gelegen / geschlagen / vnd dermassen etliche darinnen beschediget / daß ihret einer stracks todt geblieben / der ander vom Schlag taub vnd blindt / der dritte aber taub / vnd der Mastbaum ganz zu kleinen stücken zerschmettert worden.

Den

Den 12. Junij / hat Graff Johan in Rustringen auffm Ahm etwas einzuteichen angefangen / ist aber das Jahr nicht vollendet / sondern nur ein Sturmteich geschlagen worden.

Den 20. Octobris, nach dem das Wolgeborne Frewelein Maria zu Zeuer / mit Eiden von Inhausen / des Hauses vnd Herrligkeit Knipens vnd seiner zubehörungen halber Anno 1549. den 17. Maij am hochlöblichen Kay: Cammergericht ein Rechtfertigung angefangen / welche hernacher Ihrer G. Successor vnd Erbe / Graff Johan zu Oldenburg Anno 1576. den 25. Junij / reassumirt vnd wiederumb angefangen / ist jetztgedachten 20. Octobris, von dem hochlöblichen Kay: Cammergericht mit Vrtheil vnd Recht erkandt worden / daß obgemelts Eiden von Inhausen Erben / als Herr Iko von Inhausen Freyherr / vnd Wilhelm von Inhausen zu Lühborch / vnd ihre Miterben / obgerürtem Grafen Johan das Haus vnd Herrligkeit Knipens / sampt seinen zubehörungen / auch denen von Anno 1496. auffgehobenen nütungen / wiederumb abzutretten / einzureumen vnd zuzustellen schuldig. Vnd ist Grafen Johan die fröliche Zeitung solcher erhaltener Victori vnd sieghaffter Vrtheil / den 1. Novembris zu Oldenburg gebracht vnd verkündet worden.

Ob nun wol im Jahr 1570. auch den 1. Novembris Grafen Johan aus S. G. Stadt: vñ Butsadingerlandt / auch andern orten der Graffschafft Oldenburg vnd Delmenhorst / eine böse vñ trawrige bortschafft kommt / daß nemlich domals das wilde ungestüme Meer / Teiche vnd Lämme zerissen / das ganze Landt mit gesalzenem wasser / etliche klafftern hoch überschwemmet / vnd viel tausent Menschen vnd Viehes jämmerlich erseuffet vnd vertrencket : So ist dannoch hinwieder Gott dafür zu loben vnd ihme zu dancken / daß gleich wie Anno 1583. den 1. Novembris die ganze Landtschafft durch die geburt des Jungen Herrn Grafen Anthonij Günthers herzlich erfreuet / also auch in diesem 1592. Jahr den 1. Novembris, die fröliche Zeitung dero gegen die von Inhausen erhaltener vrtheil zu Landt gebracht worden. Wievol man auch dieses Monats darumb desto besser zugedencken / daß wie obgemelt / Anno 1591. den 17. Novembris, in der Revilion sachen die Herrschafft Zeuern betreffend für Grafen Johan zu Oldenburg / wieder die Grafen zu Ostfrieslant eine sieghaffte Vrtheil zu Brüssel eröffnet vnd Publiciert worden.

Damit aber der Leser kürzlich vernehmen könne / wie es eine gelegenheit omb das Haus vnd Herrliakeit Knipens habe / wollen wir ein wenig / doch nur allein Historientweise / vnd ohne jemandes verkleinerung (vber das / was schon zuuor gesagt) dauon anhero setzen / vnd helt sich die sache / so viel ich vernehmen können / also :

Edo Wimeken der Elter zu Rustringen / Oststringen vnd Wangerlandt Herr vnd Hauptling / hat eine Tochter Frutwe genant / gehabt / welche Lubbe Sibben ehelichen vertrawet vnd bengelegt worden ist. Diese beyde Eheleute haben in stehender Ehe / zwoen Söhne / als nemlich Hajo Harles vnd Juncker Sibbeth / dann auch eine Tochter Reinolda
oder

oder Kinelt genant/ gezeuget. Vnd weiln Juncker Sibbeth auffm Schloß Lützborch im Jahr 1433. des Sonnabends nach Jacobi erschlagen/ haben Hajo Harles vnd Reinold ihrer verstorbenen Eltern vnd Bruders nachgelassene Güter dergestalt vnter sich getheilet / daß Hajo Harles das Schloß Zeuer mit seiner zugehörung/ vnd zwen theil am Lande Rustringen/ Reinold aber das Haus Knipens/ sampt seiner zugehörenden Herrlichkeit/ vnd einen theil an erwehntem Landt Rustringen bekommen. Vnd ob wol von ehlichen vorgegeben werden wil / daß Hajo Harles nicht von Edo Wimeken Tochter/ Fruwen/ sondern von Tannen Dürsen Tochter/ Euen/ geboren / vnd daß derowegen Lubbe Sibbeken dem Alte Vater zu ehren seinem Sohn den namen Tanno gegeben/ vnd daher Hajo Harles vnd Reinolda nur halb Bruder vnd Schwester gewesen sein sollen / So ist doch das gegenspiel wahr/ vnd das vorige angeben nicht im geringsten zubescheinen/ wie schon zuuor hieruon ist bericht gethan worden.

Kinelt oder Reinolda / Hajo Harles Schwester (deren wir auch droben im 2. Theil im 17. Capittel am 171. blat gedacht) ist Lubbe Dnncken/ einem Hauptling zu Burhaue aus Butsadingerlandt (wiewol er dazumahl daraus vertrieben war) mit deme ihr angeerbtem vnd in der theilung zugeschlagenem Haus vnd Schloß Knipens sampt seiner Herrlichkeit / vnd dem dritten theil im Lande Rustringen / verheurater worden. Vnd von dieser Reinolden vnd Lubbe Dnncken ist ein Sohn/ Junge Edo in dem Bandt genant (welcher hernacher mit seiner Hausfrawen/ Etta von Oldersum/ ein einige ehliche Tochter/ imgleichen nach ihrer Großmutter Reinolda geheissen / hinter sich verlassen) geboren worden.

Lubbe Dnncken aber hat nach Reinolden/ Hajo Harles Schwester/ tödlichem abgang / der sich im Jahr 1438. zugetragen/ sich zu Frawen Benlup von Inhausen gehalten / vnd mit derselben Benschläfferinnen auch einen Sohn/ Iko geheissen/ gezeuget/ vnd folgig dem aus dem Ehebett/ mit Reinolda / Hajo Harles Schwester gezeugten Sohn/ Jungen Eden/ von seinen Mütterlichen/ vnd ihme Lubbe Dnncken zum Brautschatz zugebrachten Gütern/ weinig zuvillen gewußt / also daß sich auch dieser Junge Edo/ Anno 1461. mit seinem Vater Lubbe Dnncken vertragen / vnd ihme die zeit seines lebens / das Haus vnd Herrlichkeit Knipens gebrauchen zulassen / hat versprechen müssen. Aber vngachtet solches Vertrages/ hat Lubbe Dnncken das Haus Knipens sampt seiner zugehörung/ vor sich vnd dem mit Benlup von Inhausen gezeugten vnehelichen Sohn Iko/ mit der that behalten / vnd wie Iko verstorben/ hat er seiner Mutter Benlup Bruders / Alcken von Inhausen / Sohn/ Sulff/ in solcher thätlichen occupation verlassen.

Nach Iken todt (dann Iko vor Jungen Eden ehliche Wochen gestorben) ist auch der Junge Edo an der Pestilenz abgangen Anno 1496. vnd hat seine einige Tochter Reinolda / wie zuuor gesagt / nach sich verlassen/ vnd auff dieselbe seine Gütere/ als nemlich den dritten theil in Rustringen/

stringen/dan auch die gerechtigkeit des Hauses vnd Schlosses Knipens/ sampt seiner zubehörunge/ insonderheit den beyden Carspeln Actum vnd Sedderward vererbet. Vnd ob wol Reinolda/ gleich wie zuuor von weislandt ihrem Vater Jungen Edo in dem Bandt geschehen / vielfeltige anfürderunge des Hauses Knipens halber gethan/ jedoch weiln sie erwehntes Haus sampt seiner zubehörunge nicht besitzlich erlangen mögen/ hat sie ihre zum Haus Knipens habende gerechtigkeit ihrem negsten Blutsfreundt/ Juncker Edo Wimeken/ Herrn zu Zeuer/ der ihr in ihren obliegenden nöthen viel freundschaft vnd allerhandt gutthaten erzeiget / an welchen auch erwehnte gerechtigkeit des Hauses Knipens sampt seiner zubehörunge/ ohne das nach ihrem der Reinolden absterben / verfallen were/ durch eine beständige auff oder ubergab freywillig mit gutem wolbedachtem muth Anno 1496. feria quarta post Dominicam Oculi, geschenkt vnd gegeben/ vnd solches den 7. Octobris, desselben Jars/ auffm Hause Zeuer auff's newe ratificirt vnd bestettigt/ welche Gabe Juncker Edo Wimeken auch angenommen/ vnd vermög derselbigen viel anforderung vmb das Haus Knipens vnd seiner zubehörunge gethan/ aber bey seinem leben gleichwol die würckliche possession nicht erlangen mögen.

Gleich wie nun obgesetztem Sulff in seinem thätlichem wiederrechtlichem besitz sein Sohn Eido/ vnd abermals Eiden seine obgemelten beyden Söhne/ succedir vnd gefolgt/ also hat auch obgedachter Juncker Edo Wimeken Herr zu Zeuer/ seine/ von seiner Mühmen Reinolden der Jüngern erlangte gerechtigkeit / auff seine Kinder / Juncker Christoffern/ Frewlein Annam/ Dorotheam vnd Mariam / transmittirt vnd verfellet/ vnd wie Frewlein Maria tods verfahren/ ist solche gerechtigkeit auff Grafen Johan zu Oldenburg / als Frewlein Marien einigen Erben/ folgend's devolvirt vnd gekommen.

Ob es aber wol bey lebezeiten Juncker Edo Wimeken Herrn zu Zeuer einmahl darauff gestanden/ daß Lubbe Dimeken vnehllichem Sohn Iken die zusage geschehen/ wosfern er den Herrn zu Zeuer getrew vnd holdt sein/ vnd sich gegen ihnen recht halten würde/ daß er alsdann die Leibzucht an dem Haus Knipens haben solte/ welches er auch versprochen/ so ist er doch rückfellig worden/ hat sich auch zu Graff Ehart zu Ostfrieslant dem Eltern geschlagen/ demselben Anno 1495. das Haus vnd Herrlichkeit Knipens vermeintlicher weis zu Lehen auffgetragen / vnd hierdurch Juncker Edo seine gerechtigkeit aus den händen zubringen sich vnterstanden.

Nach dem nun Juncker Edo tods verfahren/ hat dessen Sohn Juncker Christoffer sich dieser sachen/ wie billich/ angenommen / vnd mit hülff vnd beystandt der Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg vnd Sachsen (gleich wie sein Vater Juncker Edo zuuor Anno 1496. mit dem Grafen zu Ostfrieslant eine fehde darumb angefangen/ vnd das Haus Knipens belägert/ vnd auffgefordert hatte / wiewol er domahls nichts außgerichtet) das Haus Knipens Anno 1414. am tage Pancratij mit gewalt eingenommen / niederreissen vnd schleiffen lassen / doch ist solches hernacher Anno

Anno 1517. von Graff Ehardten zu Ostfrieslant wiederumb erobert/ vnd gedachtem Sulff auff's newe zubawen vergönnet worden.

Diß ist also eine gute weil nach Juncker Christoffers todt angestanden/ sonderlich weiln inmittest ganz seltsam mit Juncker Edo Wimeken nachgelassenen Töchtern/ Frewlein Annen/ Dorotheen vnd Marien/ der Herrschafft Zeuer halber/ gebähret vnd vmbgangen/ biß so lang Frewlein Maria Anno 1548. auffm Reichstag zu Augspurg bey Kayser Carln dem V. als Herzogen zu Burgundien/ hierüber zum höchsten sich beklaget/ auch bey Ihrer Kay: Mayt: so viel zu wegen bracht/ daß ihr wieder Tiden von Inhausen/ als Inhabern der Herrligkeit Knipens citation mitgetheilt/ vnd die sache von der Kay: Mayt: an deroselben Kay: Sammergericht gegen Speyr remittirt vnd verwiesen worden. Darauff also bald Anno 1549. den 17. Maij die Rechtfertigung daselbst erhoben vnd angangen/ so nun/ Gott lob/ zu ende gelauffen. Hieraus hat nun der Leser leichtlich abzunehmen/ mit was Titul vnd fugen die Herrligkeit Knipens mit ihrer zubehörung/ biß anhero den Herrn zu Zeuer vorents halten worden/ vnd wie wunderbarlich es Gott schicken könne/ daß die jenigen zu deme/ darzu sie befugt vnd berechtigt/ wiederumb kommen müssen.

In obgemeltem 1592. Jahr den 1. Novembris hat sich allererst ein solcher gefährlicher Sturm auffm Westen erhoben/ daß es einem Erdbeidem nicht vngleich gewesen/ hat auch fast ohne einige nachlassung bey nahe in die vier Wochen gewehret/ dardurch nicht allein dieser örter Reich vnd Tämme sehr vbel zugerichtet vnd vertorben/ sondern auch auff der Elbe/ Embse/ Weser/ vnd sonst hin vnd wieder/ viele Schiff vnd Menschen vmbkommen vnd ersoffen sein.

Vnd ist zwar dieser Monat nunmehr innerhalb den negsten neunzig Jahren/ diesen vnd den benachbarten Marschlanden zumahlen vnglücklich gewesen/ in deme Anno 1532. den 2. Novemb. die Westsee eingebrochen/ ober Ditmarschen/ Eiderstede/ Strande/ Gossherde/ Horspülherde/ Tundern/ Ripen/ etc. gegangen/ viele Menschen/ Heuser vnd Viehe verherget vnd weggetrieben/ Vnd dann Anno 1570. den 1. Novemb: das erschreckliche Seewasser auch an vielen enden vnd orten das vnterste oben gefehret/ wie droben vermeldet. Vnd letztlich auch in negstgedachtem 1592. Jahr den 1. Novemb. das Meer vnd die Wassertwogen/ nach des Herrn Christi prophecyung/ also gesauset vnd gebrauset haben/ wie jetzt angezeigt worden.

Den 22. Novembris, ist der Hochlöbliche dapffere Kriegsheldt Alexander/ Herzog zu Parma vnd Placenz/ Ritter vom Orden des gülden Vellies/ Königl: Mayt: zu Hispanien Gubernator General, vnd Obrister Feldthauptman der Niederlanden mit todt abgangen/ dessen wir dann allhier billich gedencen/ dieweiln er in der Zeuerischen Rechtfertigung/ auch in wehrendem Kriegswesen/ dannoch befördert/ daß die sache ihre rechtmessige entscheidung erlangen möchte. Nach seinem todt

tode/ist Graff Peter Ernst von Mansfeldt wiederumb an seine stelle verordnet worden.

Im Jahr 1593. den 14. Februarij/dennach zwischen Grafen Johan zu Oldenburg/ vnd dem Rath vnd der Gemeind S. S. Stadt Oldenburg/ ehliche Punct in Streit gerathen/darüber in eine vnparthensche Vniuersitet oder Schöppenstuel compromittirt, ist der Churfürstlichen Schöppen zu Leipzig vrtheil eröffnet/vnd die sache Grafen Johan zuerkannt worden.

Den 6. Maij/ welcher war der Sontag Iubilate, hat Graff Wilhelm zu Schwarzburg/ mit Freiwlein Glara / Herzog Wilhelms zu Braunschweig vnd Lüneburg/ 2c. Tochter/ anderweit Beylager zu Franckenhaußen/in beysein ehlicher Fürstlichen vnd Gräfflichen Personen/ gehalten.

Den 24. Junij/ist der Hobendamb/so das vorige Jar durchgebrochen/ zum andern mahl durch Gottes hülffe wiederumb zugeschlagen worden.

Den 29. Junij/ist auch in der Herrschafft Zeuer/nicht weit vom Grilsdummer Stiel / ein ansehnlicher ort Landes eingeteicht vnd betrefftiget worden.

Den 10. Julij / hat Graff Johan am Hause Duellgünne von newen etwas zubawen angefangen/vnd erstlich den grossen Zwinger ins Mor den verbessern vnd verfertigen lassen.

Den 23. Julij/ hat Graff Johan bey der Zade / von den Wapelsingern Stiel an/biß an das Schwyer Mohr/ein gewaltiges Feldt einzuteichen beginnet/darzu dan der gütige Gott ein feines truckenes Wetter gegeben/ jedoch ist diß Jahr der rechte Zadenstrom nicht vberteicht worden.

Den 21. Augusti, ist die Küche zur Duellgünne höher außgeführt/vnd mit einem köstlichen Kornbodem verbessert worden.

Den 18. Septembris, ist der ander Zwenger zur Duellgünne ins Süden auch fürgenommen / vnd das Fundament zum theil verbessert/ zum theil auff's newe geschlagen / vnd der ganze Zwenger im folgenden 94. Jahr durchaus verfertiget worden.

Im Jahr 1594. den 7. Martij, fieng Graff Johan das einteichen bey der Zade mit ganzer macht wiederumb an/ vñ nach dem er zuorderst den 23. Maij daselbst einen statlichen newen Stiel oder Wasser schleuse gelegt/ hat er endlich den 4. Junij / mit hülff seiner getrewen Vnterthanen / den rechten Zadenstrom in einem tage obergeschlagen/vnd nach der handt der massen befestiget/das Gott lob/das Werck bestendiglich erhalten worden.

In der Nachbarschafft ward den 12. Julij Graff Morizen vnd Graff Wilhelmen zu Nassaw/ die gewaltige feste Stadt Gröningen in Westfrieslant/auff accord außgegeben/nachdeme sie dieselbige rings vmbher mit ihren Schanzen / als mit einem Circkel/ vmbgeben/ von den auffgeworffenen Kanen mit dem groben Geschütz gewölich zu ihnen hinein gedonnert vnd geschossen/ auch eine Pasten an der Stadt vntergraben/ vnd dieselbige wol mit 200. Bürgern/so darauff die wacht gehalten/durch das Puluer im Rauch gen Himmel geschicket hatten. Wie aber die vertrags Artickul gelautet/solches ist in offenen Druck domahls außgangen. Von

S

dieser

dieser Stadt Bröningen sagt man/das sie innerhalb 250. Jahren niemals von ihren öffentlichen abgesetzten Feinden mit gewalt sey eingenommen/ sondern das sie nur zweymahl mit hinterlist vnd verrätheren oberraschet vnd erobert worden/einmahl von den ausgewichenen vñ Landflüchtigen/ vnd das andermahl von Juncker Keno zu Brockmerlandt.

Demnach auch ein zeitlang hero/ zwischen Grafen Johan vnd der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Oldenburg/von wegen eßlicher streitiger Puncten/darinnen sich die Bürger wiederseßlich gemacht/ nicht geringe mißverständnissen geschwebet hatten/ Ist endlich den 22. Julij auff der Bürger vntertheniges ansuchen vnd abbitt die sache beygelegt/ vnd vermög auffgerichteter Siegel vnd Briese/ vertragen worden.

Den 30. Augusti, hat Königs Jacobi des V. in Schotlandt/ vnd Königin Annen/ Königs Christiani des IIII. zu Dennemarck Schwester/ geborner Gräffinnen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ junger Sohn (der ihnen den 19. Februarij zuuor geboren war) die heilige Tauff mit ganz herrlichen prechtigen Ceremonien zu Sterlin empfangē/ vnd ist Heinrich Friederich genennet worden. Seine Tauffpather waren/ König Heinrich zu Franckreich/ König Christian zu Dennemarck/ Königin Elisabeth aus Engellandt/ Herzog Ulrich zu Meckelburg/ Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd die Staten der vereinigten Prouinzen im Niederlande/ welche ihre ansehnliche fürnehme Gesandten gen Sterlin abgefertiget haben. Die Niederländische Staten/ haben dem Jungen Könige insonderheit ein statliches Patengeldt eingebunden/ wie man domahls dauon gesagt hat.

Den 9. Octobris, ward zwischen Grafen Johan vnd seinem Bruder Grafen Anthonio/ von wegen der Bräderlichen Erbtheilung/ durch der Kaiserlichen Commillarien, nemlich Herrn Johan Adolffs/ Erzbischoffen zu Bremen/ vnd Grafen Simons zu der Lippe/ abgeordnete subdelegirte Rätthe/ als Herr Jobsten von Galen/ Probst zu Zeuen/ Caspar Kochen der Rechten Doctorn/ Sanklern/ Friederichen Werpup/ Jobst Schneidwin/ vnd Heinrich Kirchman/ der Rechten Licentiaten/ zu Behrden eine Tageleistung gehalten/ zuuersuchen/ ob solche differentz in der güte beygelegt werden köndte. Ob nun wol von jetztgedachtem 9. Octobris an/ bis auff den 14. desselbigen Monats ganz fleißig gehandelt wordē/ die beiden gebrüdere/ Graff Johan vnd Graff Anthonius auch selbst in der Person zugegen gewesen/ desgleichen König Christian der IIII. zu Dennemarck/ vnd Herzog Ernst zu Braunschweig vnd Lüneburg/ 2c. ihre ansehnliche Rätthe/ benentlich Doctor Veit Winkheimb/ Hans Hartman von Erffa/ vnd Doctor Friederichen von Weihe/ Grafen Johan zum beystande verordnet: So ist doch solcher Tag vnfruchtbar abgangen/ die weil Graff Anthonius von der geforderten gleichmessigen theilung nicht abstehen/ noch sich mit denen/ von Grafen Johan/ ober schon einhabende stücke/ angebotene Posten settigen lassen wollen/ darüber auch die sache endlich zur Rechtfertigung vnd Proceß/ gerathen ist.

Stammzettel der ...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...



Stambaum der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / von Grafen Dieterichen dem
glückseligen an / bis auff jetziger zeit lebende Herrn.

Dieterich der glückselige / welcher
2. Gemahlinnen gehabt.

Christian der VIII.
erzbt & reg.

1. Frewlein Adelheit /
geborne zu Delmen-
horst.

2. Frewlein Heilwig
geborne zu Schles-
wig / ex qua nati.

Christian der VIII.
eius nominis primus
Rex Daniæ. Vxor
Dorothea, geborne zu
Brandenburg / von
welcher geboren.

Moritz der III.
eius conjunx Frew-
lein Satharina / ge-
borne zur Hoya /
ex qua nati.

Gerhart der Mätige / eius
conjunx Frewlein Adelheit /
geborne zu Tecklenburg /
ex qua nati.

Gerhart / Dieterich / Dno / Adolff / Christian / Johan der XIII. Adelheit / Armgart / Heilwig / Anna / Elisabeth.

Claus, Canutus, Ioannes, eius conjunx,
Frewlein Christina /
geborne zu Sachsen /
ex qua nati.

Friederich / dieses
Margaretha.
nahmens der 1.
welcher 2. Ge-
mahlin gehabt.

sein Gemahlin
Frewlein Anna /
geborne Fürstin
zu Anhalt.
Ex qua nati.

Christiern / ejus
conjunx Frewlein
Isabella / geborne der jugent
aus Königlichem weg ge-
Stamb zu Hispanien / ex qua nati.

Francis-
cus / ist in
des 1. zu
Brandenburg
Gemahlin.

1. Frewlein
Annam / ge-
borne zu
Brandenburg /
ex qua nati sunt.

2. Frewlein So-
phiam / geborne
zu Pommern /
ex qua nati sunt.

Johan der XV. Georg / Christoffer / Anthonius /
sein Gemahlin
Frewlein So-
phia / geborne
zu Sachsen
Landt / Ges-
mahlin.
Ex qua nati.

Philippus, Maximilianus, Ioannes, Dorothea, Christina.

Christian der
III. ejus con-
junx Frew-
lein Doro-
thea / geborne
zu Sachsen
Landt / in
Preussen.
Ex qua nati.

Doro-
thea / ein
Gemah-
lin Herzog
Albrechts
des 1. in
Preussen.
Ex qua nati.

Johan der XVI. Christian / Clara / Anthonius.
sein Gemahlin Frew-
lein Elisabeth / ge-
borne zu Schwarzburg.
Ex qua nati.

Friederich der II. Anna / Magnus / Dorothea /
eius conjunx Frew-
lein Sophia / geborne
zu Meckelnburg.
Ex qua nati.

Friederich / Sophia / Philips / Christina / Elisabeth /
Johannes der Jünger
welcher 2. Gemahlinnen
gehabt.

Johan Adolff / Anna / Agnes /
abestandener
Erzschoff zu
Bremen.

Johan Friederich / Christian.
jetziger Erzbi-
schoff zu
Bremen.

Elisabeth / Anna / Christian der
III. eius conjunx
Frewlein Anna
Satharina / ge-
borne zu Bran-
denburg.

1. Frewlein Eli-
sabeth / geborne
Herzogin zu
Braunschweig.
Ex qua nati.

2. Frewlein Agnes Heid-
wig / geborne Fürstin zu
Anhalt. Ex qua nati.

Dorothea / Christian / Ernst / Alexander / Augustus / Maria / Johan Adolff / Anna Sophia / Elisabeth / Friederich / Margaretha / Philips.

Inseratur post partem tertiam inter fol. 480. & 481.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a signature or name.

Handwritten text, possibly a list or entry.

Handwritten text, possibly a list or entry.

Handwritten text, possibly a list or entry.

Handwritten text, possibly a list or entry.

Handwritten text, possibly a signature or name.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.



Im Jahre 1595. den 7. Martij brach die Weser in der Graffschafft Delmenhorst aus/ vnd ertrenckte fast das ganze Stedingerlandt/ gieng darnach auch in das wüste Landt / riß daselbst die Hunte Teiche durch/ darüber es dann auch in den Mohrrieme/ Oldenbruch/ Hammelwarden/ Struckhausen/ vnd umb die Duellgünne gangen ist / vnd grossen schaden gethan hat.

Den 18. Martij empöreten sich die Bürger zu Embden/ gegen ihren Herrn Grafen Edharten zu Ostfrießlandt / nahmen auch den 18. Aprilis das Schloß Embden ein/ vnd liessen folgendß die Festung an einem ort nach der Stadtwerts einreissen vnd schleiffen. Was nun ferner aus diesem handel/ als sich die Grafen zu Ostfrießlandt in Rüstung begeben/ vnd in die Schanze bey der Knocke gelägert / dagegen aber die Embder die vereinigte Staten in Hollandt vnd Seelandt zu hülffe angeruffen/ erfolget/ solches ist jedermenniglich dieser örter bekandt. Gut aber ist es/ daß diß Fehr beyzeiten durch den Delffsielischen vertrag gedempffet/ vnd die sache zu der Kay: Mayt: erkennusse gestellet worden. Was darauff erfolget/ gibt die zeit.

Den 23. Aprilis ließ Graff Johan eine grosse gewaltige Brake zwischen Rustringerlandt vnd dem Ahme / das Spen oder Ikenloch genant/ zuschlagen/ durch welche das Wasser etliche viele Jahr zuuor seinen lauff gehabt hatte.

Hiermit wil ich nun diese meine wolgemeinte/ vnd aus warhafftigen Geschichten genommene arbeit beschliessen/ jedoch den dritten Stammbaum von Grafen Dieterichen an / bis auff jetzige lebendige Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst noch hin zuthund / vnd einen jedern bitend/ wofern er je hierinnen etwas klügeln vnd meistern wil/ daß er dann eine ehrliche bescheidenheit/ ohne gall vnd schmehung gebrauchte/ vnd sich die Affecten nicht vberwinden lasse/ sonst werde ich ihme doch mit dem Plauto antworten: *Isthunc thesaurum stultis esse in lingua situm, ut male dicant bonis.* Solte ich dann auch jemandt mit blosser erzehlung der Warheit etwas zunaher kommen sein / der deßhalb zürnen wolte (welches ich doch nicht hoffe) so müste ichs dahin stellen / vnd mich damit trösten/ daß eine gute Mutter/ Veritas genant/ gemeinlich eine böse Tochter/ mit namen Odium, zugebehren pflaget. Es lesset sich doch die Warheit endlich nicht vnterdrucken.



P S A L M. CII.

Das werde geschrieben auff die Nachkommen/
vnd das Volck/ so noch sol geboren werden/
wird den H. Eren loben/ 26.

Es ij

An

An den guthertzigen Leser.

Dennach Licentiat Hermannus Hamelmannus den 26. Junij des 1595. Jahres frühe morgens zwischen zwey vnd drey vhren im Herrn Christo seliglich entschlaffen / vnd den 28. Junij gar ehrlich zu Oldenburg in der Kirchen S. Lamberti zur erden bestattet worden / vnd sich gleichwol nach seinem Tode / vnd ehe dann sein Chronicon durch den Druck verfertiget werden können / noch etliche denckwürdige sachen begeben vnd zugetragen / so hat man für gut angesehen / dieselbige dem guthertzigen Leser mitzutheilen / vnd den vorigen Geschichten hinzuzufügen. *Tu lector benevole his etiam fruere.*

Den 29. Julij des jetztgenanten 1595. Jahres war ein gewaltiger Sturm aus dem Nordwesten / welcher eine sehr grosse hohe Fluth auffgetrieben / dardurch der Hammelwerder Siel weggangen / vnd grossen schaden verursachet hat.

Den 12. Novembris schlugen die Zeuerischen Vnterthanen / nach vielfeltiger mühe vnd arbeit / die Banterbrake zu / welches zuuor ein gewaltiges loch vnd Riuter war.

Im Jahr 1596. den 27. Martij fieng Graff Johan ein newes Teichwerck bey Ellens wiederumb an / welches folgendes von tage zu tage grösser vnd beständiger gemacht worden.

Den 3. April. war der tag für Ambrosij, endete sein lebend ganz Christlich Herzog Philips zu Braunschweig vnd Lüneburg zu Grubenhagen / Graff Johans zu Oldenburg sehr grosser freunde / vñ weiln er ganz keine leibes erben hinter sich verlassen / hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg / seine Städte vnd Landt alsofort eingenommen.

Den 1. Maij vnterstundt sich Franz Freittig zu Gddens eigentlicher weise Grafen Johan ein vnd vierzig Ochsen aus der Weide auff sein Haus Gddens zutreiben / aber Graff Johan ließ ihm solches nicht gut sein / sondern holet zur stundt seine Ochsen wieder / vnd nam noch etliche darzu von Freittigs eigenen Beestern mit nach Zeuer / darüber noch jetzt gestritten wird.

Vmb diese zeit fiengen Graff Johan vnd sein bruder Graff Anthonius auch ein new Teichwerck an zwischen den EmpternVarl vnd Netzenburg an der Brun / welches dan so wol gerathen / daß sie den 16. Maij die Brun vber vnd zugeschlagen. Graff Johan hat auch alsofort daselbst einen statlichen Siel / der Newer Steinheuser siel genant / bauen vnd legen lassen.

Hernacher im Augusto, ließ Graff Johan sich vnd seiner Gemahlinnen ein herrliches Epitaphium von Marmel vnd Alabaster / darinnen ihrer beyder 32. Ahnen ganz artig fürgebildet / in der Kirchen S. Lamberti setzen vnd auffrichten.

Den 29. August. ward König Christian der III. zu Dennemarck / geborner Grafe zu Oldenburg vnd Delmenhorst im 20. Jar seines alter / ganz prechtig zu Gopenhagen gekrönet / wie dasselbige von andern / vñ insonderheit einem Königl: Secretario weitleunfftiger beschriben ist.

Im